



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der dreiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

25. Dezember 2008 – 14. September 2009

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Dreiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/63/49)**

Resolutionen
und
Beschlüsse

der dreiundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung

Band III

25. Dezember 2008 – 14. September 2009

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Dreiundsechzigste Tagung
Beilage 49 (A/63/49)



Vereinte Nationen • New York 2009

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 25. Dezember 2008 bis 14. September 2009 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 16. September bis 24. Dezember 2008 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBL = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBL = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBL = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBL = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBL = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

ISSN 1014-9589

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	47
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	49
IV. Beschlüsse.....	137
A. Wahlen und Ernennungen.....	139
B. Sonstige Beschlüsse	147
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	147
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	152

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	157
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	159

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/267	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung.....	2
63/277	Organisation einer Konferenz der Vereinten Nationen auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	2
63/278	Internationaler Tag der Mutter Erde	4
63/279	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	5
63/281	Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit.....	8
63/282	Der Friedenskonsolidierungsfonds	9
63/301	Die Situation in Honduras: Zusammenbruch der Demokratie.....	10
63/302	Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010.....	11
63/303	Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	11
63/304	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika.....	24
63/305	Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen.....	29
63/306	Mehrsprachigkeit	29
63/307	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	33
63/308	Die Schutzverantwortung	35
63/309	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	35
63/310	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union.....	37
63/311	Systemweite Kohärenz	42

RESOLUTION 63/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 31. März 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.60/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien, Sudan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/267. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/2 vom 16. September 2002 über die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas sowie auf die Resolutionen 58/233 vom 23. Dezember 2003, 59/254 vom 23. Dezember 2004, 60/222 vom 23. Dezember 2005, 61/229 vom 22. Dezember 2006 und 62/179 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung“,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

unter Hinweis auf die am 22. September 2008 auf der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedete politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem sechsten konsolidierten Bericht des Generalsekretärs³;
2. *bekräftigt ihre Entschlossenheit* zur vollständigen Umsetzung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas², die auch in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung bekräftigt wurde, die als Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey verabschiedet wurde⁴;
3. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer an der Neuen Partnerschaft interessierter Parteien einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/277

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.66, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

¹ Siehe Resolution 60/1.

² Siehe Resolution 63/1.

³ A/63/206.

⁴ Resolution 63/239, Anlage.

⁵ A/57/304, Anlage.

63/277. Organisation einer Konferenz der Vereinten Nationen auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁷ sowie auf ihre Resolution 63/239 vom 24. Dezember 2008, in der sie sich die Erklärung von Doha zu eigen machte, in der es heißt, dass die Vereinten Nationen eine Konferenz auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung abhalten werden, die vom Präsidenten der Generalversammlung zu organisieren ist und deren Modalitäten bis spätestens März 2009 festgelegt werden sollen,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, die sich verschärfende weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu untersuchen und zu überwinden, besorgt über die gegenwärtigen und künftigen Auswirkungen der Krise, unter anderem auf Beschäftigung, Handel, Investitionen und Entwicklung einschließlich der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und der Millenniums-Entwicklungsziele, in der Überzeugung, dass dringend koordinierte und gemeinsame Schritte unternommen und geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung zu mildern, betonend, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten in der laufenden internationalen Debatte über die Reform und die Stärkung des internationalen Finanz- und Wirtschaftssystems und -gefüges ist, und unter besonderem Hinweis auf die Beiträge des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in Reaktion auf die Krise,

1. *beschließt*, dass die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

- a) vom 1. bis 3. Juni 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird;
- b) auf höchster Ebene abgehalten wird;
- c) unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung stehen wird;
- d) folgende Teile umfassen wird:
 - i) eine kurze Eröffnungssitzung;
 - ii) Plenarsitzungen;
 - iii) vier interaktive Runde Tische zur Behandlung der genannten Hauptthemen der Konferenz;
- e) ein von den Mitgliedstaaten zu vereinbarendes kurzes Ergebnisdokument hervorbringen wird;
- f) als weiteres Ergebnis Zusammenfassungen der Rundtischgespräche hervorbringen wird, die in den Schlussbericht der Konferenz aufgenommen werden;

2. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, an der Konferenz teilzunehmen;

3. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Internationale Arbeitsorganisation und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen sowie zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Institutionen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalver-

⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷ Resolution 63/239, Anlage.

sammlung sowie gegebenenfalls der Geschäftsordnung der Konferenz von Monterrey⁸ und der Konferenz von Doha⁹ an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, wobei die praktischen Vorkehrungen und Modalitäten für die Teilnahme an der Konferenz, einschließlich der Akkreditierungsverfahren für nichtstaatliche Organisationen sowie zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Institutionen, in der in Ziffer 4 genannten Mitteilung festzulegen sind;

4. *ersucht* das Sekretariat, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro des Präsidenten der Generalversammlung bis spätestens 20. April 2009 eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Konferenz vorzulegen;

5. *begrüßt* die 2009 stattfindende Sondertagung auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die einen der umfassenden Erörterung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung gewidmeten Tagungsteil umfassen wird, und bittet die Präsidentin des Rates, eine Zusammenfassung der Erörterung als Beitrag zur Ausarbeitung des Entwurfs des Ergebnisdokuments der Konferenz vorzulegen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative des Präsidenten der Generalversammlung zur Abhaltung des interaktiven thematischen Dialogs über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung vom 25. bis 27. März 2009 als Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess;

7. *begrüßt* die Initiative der Regionalkommissionen, mit Unterstützung der regionalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, und anderer zuständiger Stellen regionale Konsultationen zu führen, und bittet sie, so bald wie möglich zu dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der Analysearbeit der Programme, Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über den Ursprung und die Ursachen der gegenwärtigen Krise, die Mechanismen ihrer Übertragung auf die Entwicklungsländer, die möglichen Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung, die Entwicklungsaktivitäten, mit denen die Vereinten Nationen auf die Krise reagieren, und die bislang ergriffenen nationalen und internationalen politischen Gegenmaßnahmen zu erstellen;

9. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Wege eines von den Mitgliedstaaten gelenkten offenen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Prozesses rasch einen Textentwurf auf der Basis aller vorbereitenden Beiträge vorzulegen, der als Grundlage für das von den Mitgliedstaaten zu vereinbarende Ergebnisdokument dienen soll;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei dem Vorbereitungsprozess und der Konferenz jede angemessene Unterstützung zu gewähren.

RESOLUTION 63/278

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 22. April 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.69 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Schweden, Serbien, Seychellen, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Sudan, Togo, Türkei, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Zentralafrikanische Republik.

⁸ A/CONF.198/2.

⁹ A/CONF.212/2.

63/278. Internationaler Tag der Mutter Erde

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Agenda 21¹⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/192 vom 22. Dezember 2005, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr des Planeten Erde erklärte,

in der Erkenntnis, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind, und in der Überzeugung, dass es für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnissen heutiger und künftiger Generationen erforderlich ist, Harmonie mit der Natur und der Erde zu fördern,

aner kennend, dass Mutter Erde in einer Reihe von Ländern und Regionen eine gängige Bezeichnung für den Planeten Erde ist, in der die wechselseitige Abhängigkeit zwischen den Menschen, den anderen Lebewesen und dem Planeten, den wir alle bewohnen, zum Ausdruck kommt,

feststellend, dass der Earth Day (Tag der Erde) jedes Jahr in vielen Ländern begangen wird,

1. *beschließt*, den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde zu bestimmen;
2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die maßgeblichen Interessenträger, den Internationalen Tag der Mutter Erde zu begehen und gegebenenfalls die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 63/279

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 24. April 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.67 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

¹⁰ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹² Siehe Resolution 60/1.

63/279. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998, 55/44 vom 27. November 2000, 57/101 vom 25. November 2002 und 60/216 vom 22. Dezember 2005,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Bewältigung der Probleme der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Entwicklung sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk ergriffen wurden,

in Anbetracht dessen, dass das Atomwaffentestgelände Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen langfristigen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien bei der Sanierung der Region Semipalatinsk und mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung des kasachischen nationalen Programms zur umfassenden Lösung der Probleme des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk für 2005-2007 und von der Ausarbeitung des neuen Programmzyklus für 2009-2011,

sowie in Anerkennung der Herausforderungen, mit denen Kasachstan bei der Sanierung der Region Semipalatinsk konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Regierung Kasachstans im Hinblick auf die wirksame und rasche Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unternimmt, insbesondere in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und die ökologische Nachhaltigkeit,

ferner anerkennend, dass die Regierung Kasachstans den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen in Kasachstan auffordern kann, Hilfe bei der Durchführung von Konsultationen zur Schaffung eines interessengruppenübergreifenden Mechanismus zu gewähren, an dem verschiedene Regierungsorgane, Kommunalverwaltungen, die Zivilgesellschaft, die Berggemeinschaft und internationale Organisationen beteiligt sind und dessen Ziel darin besteht, die Lenkungsstrukturen zu verbessern und den effizienteren Einsatz der Ressourcen zu ermöglichen, die für die Sanierung des Gebiets Semipalatinsk, insbesondere in den Bereichen Strahlungssicherheit, sozioökonomische Entwicklung, Gesundheit und Umweltschutz, und für die Bereitstellung von Informationen über die Risiken für die Bevölkerung zugewiesen werden,

mit dem Ausdruck ihrer höchsten Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Atomwaffentests auf die Bestandfähigkeit des Ökosystems in der Region und über die Anreicherung radioaktiver Stoffe im Boden, deren weitreichende und komplexe Folgen humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Probleme aufwerfen,

Kenntnis nehmend von der Notwendigkeit des Einsatzes moderner Technologien bei der Minimierung und Milderung der radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region Semipalatinsk,

unter Berücksichtigung dessen, dass seit der Schließung des Atomwaffentestgeländes einige internationale Programme in der Region Semipalatinsk abgeschlossen wurden, jedoch nach wie vor gravierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme bestehen,

¹³ A/63/659.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die derzeitigen Anstrengungen nicht ausreichen, um die Folgen der Atomwaffentests zu mildern, und darüber, dass von den achtunddreißig auf der internationalen Konferenz von 1999 in Tokio ermittelten Projekten nur fünf durchgeführt wurden,

hervorhebend, wie wichtig die Unterstützung der Geberstaaten und der internationalen Entwicklungsorganisationen für die Anstrengungen Kasachstans zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage in der Region Semipalatinsk ist, und in dieser Hinsicht betonend, dass die internationale Gemeinschaft der Sanierung der Region Semipalatinsk auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit widmen muss,

sowie hervorhebend, wie wichtig der neue entwicklungsorientierte Ansatz bei der Bewältigung der Probleme in der Region Semipalatinsk mittel- und langfristig ist,

betonend, wie wichtig es ist, im Jahr 2011 den zwanzigsten Jahrestag der Schließung des Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk zu begehen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Geberländer, vor allem Japan, die Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Internationale Atomenergie-Organisation und die Weltbank, sowie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Globale Umweltfazilität für ihren Beitrag zur Sanierung der Region Semipalatinsk,

1. *begrüßt und würdigt* die wichtige Rolle, die der Regierung Kasachstans zukommt, indem sie einheimische Ressourcen zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk bereitstellt, so auch im Hinblick auf die Durchführung des kasachischen nationalen Mehrjahresprogramms zur umfassenden Lösung der Probleme des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk für 2005-2007;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, und die Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, Kasachstan auch weiterhin dabei zu unterstützen, die mit der Sanierung der Region Semipalatinsk und der Wiederherstellung der Gesundheit ihrer Bevölkerung verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, indem sie zusätzliche Maßnahmen ergreifen und namentlich die Durchführung des kasachischen nationalen Programms zur umfassenden Lösung der Probleme des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk erleichtern, und betont, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ist;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Kasachstan Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung sowie bei den Bemühungen zur Gewährleistung von wirtschaftlichem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in der Region Semipalatinsk zu leisten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und anderen Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die akademischen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Semipalatinsk beizutragen;

5. *begrüßt* die Initiativen zum Gedenken an die Schließung des ehemaligen Testgeländes Semipalatinsk und zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Bestehens der internationalen Anti-Atomtest-Bewegung „Nevada-Semei“ sowie die 2009 in Kasachstan abzuhaltende internationale Konferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Sanierung des durch radioaktive Stoffe/Rückstände verseuchten Bodens und bittet die internationale Gemeinschaft, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Jahr 2011 den zwanzigsten Jahrestag der Schließung des Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk zu begehen, indem sie Veranstaltungen und Feierlichkeiten durchführen, um die internationale Gemeinschaft über die schädlichen Auswirkungen von Nuklearversuchen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu informieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und die Gebergemeinschaft sowie

internationale und regionale Organisationen zu ermutigen, ihre auf der internationalen Konferenz von Tokio abgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht¹³ als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/281

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 3. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.8/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/281. Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/32 vom 26. November 2008 und die anderen Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem die Ziele der Vereinten Nationen festgelegt wurden,

in Anbetracht der jeweiligen Verantwortung der Hauptorgane der Vereinten Nationen, namentlich der dem Sicherheitsrat übertragenen Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragenen Verantwortung für Fragen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich des Klimawandels,

Kenntnis nehmend von der am 17. April 2007 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache zum Thema „Energie, Sicherheit und Klima“¹⁴

¹⁴ Einschließlich des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. April 2007 (S/2007/186), des im Namen der Bewegung der nichtgebundenen Länder an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung Kubas bei den Vereinten Nationen vom 12. April 2007 (S/2007/203) und des im Namen der Gruppe der 77 und Chinas an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters Pakistans bei den Vereinten Nationen vom 16. April 2007 (S/2007/211). Siehe S/PV.5663.

erneut erklärend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵ das Schlüsselinstrument für den Umgang mit dem Klimawandel ist,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶, der Erklärung von Mauritius¹⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

sehr besorgt darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, namentlich der Anstieg des Meeresspiegels, Folgen für die Sicherheit mit sich bringen könnten,

1. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, wie geboten und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Bemühungen zu verstärken, den Klimawandel, einschließlich seiner möglichen Folgen für die Sicherheit, zu behandeln und ihm zu begegnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen einen umfassenden Bericht über die möglichen Folgen des Klimawandels für die Sicherheit vorzulegen.

RESOLUTION 63/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 17. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Schweden, Slowakei, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/282. Der Friedenskonsolidierungsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 sowie ihre Resolution 60/287 vom 8. September 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs²⁰ enthaltenen Regelungen für die Überarbeitung der Aufgabenstellung des Friedenskonsolidierungsfonds und von der im Anhang des Berichts enthaltenen überarbeiteten Aufgabenstellung des Fonds;

2. *stellt fest*, dass mit der Überarbeitung der Aufgabenstellung des Friedenskonsolidierungsfonds die allgemeinen Ziele verfolgt werden, den Fonds besser in die Lage zu versetzen, als flexible, bedarfsgerechte und gebündelte Ressource für die Unterstützung der Friedenskon-

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰ A/63/818.

solidierung zu dienen, und die zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Fonds bestehenden Synergien zu maximieren;

3. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung, der Kommission für Friedenskonsolidierung und der unabhängigen Beratungsgruppe jeweils dabei zukommt, Leitlinien für den Einsatz des Fonds vorzugeben, um ihm höchstmögliche Wirkung zu verleihen und seine Funktionsweise zu verbessern;

4. *begrüßt* die bereits an den Fonds entrichteten Beiträge und zugesagten Finanzmittel und betont die Notwendigkeit stetiger Beiträge, damit die Kapazität des Fonds erhöht wird, die zur Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten in der Konfliktfolgezeit benötigten berechenbaren und katalytisch wirkenden Mittel bereitzustellen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Leistung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise und die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden jährlichen Bericht über die Funktionsweise und die Tätigkeit des Fonds die Feststellungen und Empfehlungen aus der nächsten umfassenden unabhängigen Evaluierung aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/301

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.74 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Honduras, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/301. Die Situation in Honduras: Zusammenbruch der Demokratie

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über den Staatsstreich, der am 28. Juni 2009 in der Republik Honduras stattgefunden hat,

sowie zutiefst besorgt über die unter Verstoß gegen das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen²¹ begangenen Gewalthandlungen gegen diplomatisches Personal und akkreditierte Amtsträger in der Republik Honduras,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen, das Völkerrecht und die Übereinkünfte betreffend den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in ernster Besorgnis über den Zusammenbruch der verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung, der zu einer Gefährdung der Sicherheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit geführt und so die Sicherheit honduranischer und ausländischer Staatsbürger in Gefahr gebracht hat,

1. *verurteilt* den Staatsstreich in der Republik Honduras, der die demokratische und verfassungsmäßige Ordnung und die legitime Ausübung der Macht in Honduras unterbrochen und zur Absetzung des demokratisch gewählten Präsidenten des Landes, Herrn José Manuel Zelaya Rosales, geführt hat;

2. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Wiederherstellung der legitimen und verfassungsmäßigen Regierung des Präsidenten der Republik Honduras, Herrn José Manuel Zela-

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBI. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

ya Rosales, und der rechtmäßig konstituierten Staatsgewalt in Honduras, damit er das Mandat, für das er vom honduranischen Volk demokratisch gewählt wurde, erfüllen kann;

3. *beschließt*, die Staaten nachdrücklich und unmissverständlich aufzufordern, keine andere Regierung als die des verfassungsmäßigen Präsidenten, Herrn José Manuel Zelaya Rosales, anzuerkennen;

4. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die regionalen Anstrengungen, die gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen unternommen werden, um die politische Krise in Honduras beizulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung zeitnah über die Entwicklung der Lage in dem Land unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 63/302

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 9. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/302. Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete, und Resolution 60/1 vom 16. September 2005, mit der sie das Ergebnis des Weltgipfels 2005 verabschiedete,

1. *beschließt*, im Jahr 2010 zu Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung an einem noch festzulegenden Termin eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs einzuberufen, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

2. *beschließt außerdem*, Konsultationen über den Umfang, die Modalitäten, die formale Gestaltung und die Organisation der Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene zu führen und vor Ende 2009 abzuschließen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Versammlung zu Beginn ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 63/303

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 9. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.75 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/303. Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehalten wurde und das Ergebnisdokument verabschiedete,

beschließt, dem dieser Resolution als Anlage beigefügten Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zuzustimmen.

Anlage

Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Hohen Vertreter, sind vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York zu der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zusammengekommen.

1. Die Welt steht vor der schlimmsten Finanz- und Wirtschaftskrise seit der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre. Die Krise, die in den großen Finanzzentren der Welt ihren Ausgang nahm, hat in ihrem Verlauf die gesamte Weltwirtschaft erfasst und schwerwiegende soziale, politische und wirtschaftliche Auswirkungen mit sich gebracht. Ihre nachteiligen Auswirkungen

gen auf die Entwicklung bereiten uns große Sorge. Diese Krise zieht alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, in Mitleidenschaft und bedroht die Existenzgrundlagen, das Wohl und die Entwicklungschancen von Millionen Menschen. Die Krise hat nicht nur ein Schlaglicht auf seit langem bestehende systemische Schwächen und Ungleichgewichte geworfen, sondern auch zu einer Intensivierung der Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur geführt. Unsere Aufgabe ist es nun, dafür zu sorgen, dass die gegen die Krise unternommenen Schritte und Maßnahmen dem Ausmaß, der Tiefe und der Dringlichkeit der Krise entsprechen und ausreichend finanziert, zügig durchgeführt und international angemessen koordiniert werden.

2. Wir bekräftigen die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele, namentlich „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen“ und „ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden“. Die Grundsätze der Charta sind für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen von besonderer Bedeutung. Die Vereinten Nationen bringen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mit, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen. Diese Konferenz der Vereinten Nationen ist Teil unserer gemeinsamen Anstrengungen zur wirtschaftlichen Erholung. Sie baut auf den von verschiedenen Akteuren und in mehreren Foren bereits unternommenen Schritten auf und trägt dazu bei, und aus ihr sollen Unterstützung, Information und politische Impulse für künftige Maßnahmen hervorgehen. Die Konferenz beleuchtet außerdem die wichtige Rolle der Vereinten Nationen in internationalen Wirtschaftsfragen.

3. Die Entwicklungsländer haben die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise zwar nicht verursacht, werden von ihr aber stark in Mitleidenschaft gezogen. Der in den letzten Jahren insbesondere im Hinblick auf die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erzielte wirtschaftliche und soziale Fortschritt ist nun in den Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, bedroht. Dieser Fortschritt, der zum Teil durch eine Phase starken Wirtschaftswachstums in vielen Ländern untermauert wurde, muss angesichts der von der Krise ausgehenden Bedrohungen abgesichert und ausgebaut werden. Unsere Anstrengungen müssen sich von der Notwendigkeit leiten lassen, die menschlichen Kosten der Krise anzugehen: die Zunahme der bereits unannehmbar hohen Zahl der Armen und Schwachen, insbesondere Frauen und Kinder, die an Hunger, Mangelernährung und vermeidbaren oder heilbaren Krankheiten leiden und sterben, den Anstieg der Arbeitslosigkeit, die Verschlechterung des Zugangs zu Bildungsangeboten und Gesundheitsdiensten und den derzeit unzureichenden Sozialschutz in vielen Ländern. Für die Frauen haben auch die Einkommensunsicherheit und die Lasten der Pflege in der Familie zugenommen. Diese besonderen menschlichen Kosten haben schwerwiegende Folgen für die Entwicklung, die sich auf die menschliche Sicherheit der Betroffenen auswirken. Um eine gerechte weltweite Erholung herbeizuführen, müssen sich alle Länder voll an der Gestaltung angemessener Maßnahmen gegen die Krise beteiligen.

4. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat alle Länder getroffen. Dabei gilt es aber zu bedenken, dass die Krise unterschiedliche Auswirkungen und Probleme für die einzelnen Kategorien von Entwicklungsländern mit sich gebracht hat. Durch die Krise steigt zudem die Gefahr, dass die jeweiligen nationalen Entwicklungsziele sowie die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, nicht erreicht werden. Besondere Sorge bereiten uns die Auswirkungen auf die Länder in besonderen Situationen, darunter die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Insel- und Binnenentwicklungsländer sowie die afrikanischen Länder und die Länder, die einen Konflikt überwunden haben. Ebenso besorgt sind wir über die spezifischen Probleme, vor denen die Mittel- und Niedrigeinkommensländer mit schwachen und armen Bevölkerungsgruppen im Hinblick auf die Entwicklung stehen. Bei allen diesen Ländern wirft die Krise jeweils ganz eigene Probleme für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele auf. Bei unserer gemeinsamen Krisenabwehr müssen wir den spezifischen Bedürfnissen dieser verschiedenen Kategorien von Entwicklungsländern mit Sensibilität Rechnung tragen, namentlich im Hinblick auf den Zugang zu Handel und Märkten, den Zugang zu ausreichenden Finanzmitteln und Krediten zu Vorzugsbedingungen, den Aufbau von Kapazitäten, eine verstärkte Unterstützung für die nachhaltige Entwicklung, finanzielle und technische Hilfe, die Tragfähigkeit der Verschuldung, Maßnahmen zur

Handelserleichterung, die Infrastrukturentwicklung, Frieden und Sicherheit, die Millenniums-Entwicklungsziele und frühere internationale Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung.

5. Frieden, Stabilität und Wohlstand sind unteilbar. In der heutigen globalisierten Wirtschaft sind alle Nationen sehr viel enger miteinander verbunden als je zuvor. Das globale Ausmaß der Krise erfordert rasches, entschiedenes und koordiniertes Handeln, um ihre Ursachen anzugehen, ihre Folgen abzumildern und die zur Verhütung ähnlicher Krisen in der Zukunft notwendigen Mechanismen zu stärken oder einzurichten.

6. Diese Konferenz ist ein Meilenstein bei den anhaltenden gemeinsamen Bemühungen aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Bewältigung der Krise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung. Heute haben wir unseren weltweiten Konsens über das Vorgehen gegen diese Krise dargelegt, die vordringlich erforderlichen Maßnahmen festgelegt und die Rolle der Vereinten Nationen klar definiert. Wir tun dies im Interesse aller Nationen, mit dem Ziel, eine inklusivere, gerechtere, ausgewogenere, entwicklungsorientiertere und nachhaltigere wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen und so zur Überwindung von Armut und Ungleichheit beizutragen.

Die derzeitige Lage der Weltwirtschaft

7. Die gegenwärtige Krise steht in Zusammenhang mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Problemen, wie etwa der erhöhten Ernährungsunsicherheit, den schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel, sowie der bisherigen Ergebnislosigkeit der multilateralen Handelsverhandlungen und dem Verlust des Vertrauens in das internationale Wirtschaftssystem. Die Weltwirtschaft ist stärker eingebrochen, als zunächst vielfach vermutet wurde, und wird sich voraussichtlich nur allmählich und ungleichmäßig erholen. Einige Länder verzeichnen zwar noch ein positives, wenn auch stark verlangsamtes Wachstum, doch nach der jüngsten Schätzung der Vereinten Nationen wird das Bruttoweltprodukt 2009 um 2,6 Prozent sinken. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat es noch keinen derartigen Rückgang gegeben. Die Krise droht verhängnisvolle Folgen für die Menschen und die Entwicklung zu haben. Millionen Menschen in aller Welt verlieren ihren Arbeitsplatz, ihr Einkommen, ihre Ersparnisse und ihr Zuhause. Die Weltbank schätzt, dass bereits mehr als 50 Millionen Menschen, vor allem Frauen und Kinder, in extreme Armut geraten sind. Nach Hochrechnungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen wird die Krise dazu beitragen, dass die Zahl der hungrigen und unterernährten Menschen weltweit einen historischen Höchststand von über einer Milliarde erreichen wird.

Auswirkungen der Krise

8. Die Krise hat auf der ganzen Welt schwerwiegende und weitreichende, jedoch unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen oder verschärft. Seit Beginn der Krise haben viele Staaten negative Wirkungen gemeldet, die nach Land, Region und Entwicklungsstand sowie in ihrem Ausmaß variieren, darunter

- die rapide Zunahme der Arbeitslosigkeit, der Armut und des Hungers;
- die Verlangsamung des Wachstums und die Schrumpfung der Wirtschaft;
- negative Auswirkungen auf Handels- und Zahlungsbilanzen;
- der Rückgang der ausländischen Direktinvestitionen;
- starke und unregelmäßige Wechselkursschwankungen;
- wachsende Haushaltsdefizite, sinkende Steuereinnahmen und schwindende Haushaltsspielräume;
- die Schrumpfung des Welthandels;
- instabilere und fallende Preise für Grundstoffe;
- sinkende Heimatüberweisungen in die Entwicklungsländer;
- stark reduzierte Einnahmen aus dem Tourismus;
- der massive Einbruch bei den Privatkapitalzuflüssen;
- der verminderte Zugang zu Krediten und Handelsfinanzierung;

- schwindendes Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzinstitutionen;
- die verringerte Fähigkeit, Netze der sozialen Sicherheit aufrechtzuerhalten und weitere Sozialdienste wie Gesundheitsversorgung und Bildung bereitzustellen;
- eine erhöhte Säuglings- und Müttersterblichkeit;
- der Zusammenbruch der Wohnungsmärkte.

Ursachen der Krise

9. Die treibenden Kräfte der Finanz- und Wirtschaftskrise sind komplex und vielschichtig. Wir sind uns dessen bewusst, dass viele der Hauptursachen der Krise mit systemischen Schwächen und Ungleichgewichten zusammenhängen, die zur mangelhaften Funktionsfähigkeit der Weltwirtschaft beitrugen. Zu den wesentlichen Ursachen für die gegenwärtige Situation zählen widersprüchliche und unzureichend koordinierte makroökonomische Politiken und unzureichende Strukturreformen, die weltweit untragbare makroökonomische Ergebnisse nach sich zogen. Aufgrund wesentlicher Versäumnisse bei der Regulierung, Beaufsichtigung und Kontrolle des Finanzsektors und der unzureichenden Überwachung und Frühwarnung haben sich diese Faktoren noch verschärft. Die ordnungspolitischen Versäumnisse, verschlimmert durch ein zu großes Vertrauen auf die Selbstregulierung des Marktes, einen allgemeinen Mangel an Transparenz und finanzieller Integrität sowie verantwortungsloses Verhalten, haben zu überhöhter Risikobereitschaft, untragbar hohen Vermögenspreisen, unverantwortlicher Fremdkapitalerhöhung und einem durch großzügige Kreditbedingungen und überhöhte Vermögenspreise in die Höhe getriebenen Konsumniveau geführt. Die Aufsichtsorgane, Entscheidungsträger und Institutionen des Finanzsektors erkannten nicht das volle Ausmaß der Risiken im Finanzsystem oder versäumten es, die wachsenden wirtschaftlichen Störanfälligkeiten und ihre grenzüberschreitenden Zusammenhänge anzugehen. Erhebliche Ungleichheiten zwischen Ländern und Völkern haben sich auch daraus ergeben, dass nicht genügend Wert auf eine gerechte menschliche Entwicklung gelegt wurde. Darüber hinaus trugen weitere Systemschwächen zur Ausweitung der Krise bei, was zeigt, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten.

Reaktion auf die Krise

10. Diese Krise betrifft uns alle gemeinsam. Wenngleich jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt, werden wir weiterhin solidarisch, entsprechend unseren jeweiligen Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten, energische, koordinierte und umfassende globale Maßnahmen zur Bewältigung der Krise erarbeiten. Die entwickelten und die aufstrebenden Länder haben bei den Anstrengungen zur Wiederbelebung des globalen Wachstums die Führung übernommen. Unmittelbare Priorität haben die Stabilisierung der Finanzmärkte, die Wiederherstellung des Vertrauens in sie und die Bekämpfung der sinkenden Nachfrage und der Rezession. Wichtige Maßnahmen zur Erhaltung der makroökonomischen Stabilität und zur Stärkung des internationalen Finanzsystems sind bereits ergriffen worden. Gleichzeitig müssen dringend entschiedene Maßnahmen ergriffen werden, um den Auswirkungen der Krise auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken, zur Wiederherstellung starken Wachstums beizutragen und den betroffenen Ländern dabei behilflich zu sein, den Boden, den sie auf ihrem Weg zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verloren haben, wieder wettzumachen. Es wird daher nötig sein, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, in ausreichendem Maß zusätzliche Ressourcen - sowohl kurzfristig verfügbare Mittel als auch eine langfristige Entwicklungsfinanzierung - bereitzustellen. Auch wenn diese Krise weiter erhebliche Auswirkungen auf die Völker der Welt hat, sind wir der Auffassung, dass sie eine wichtige Chance auf einen signifikanten Wandel bietet. Wir müssen künftig darauf hinwirken, Arbeitsplätze zu schaffen, Wohlstand zu mehren, den Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildungsangeboten zu verbessern, Ungleichgewichte zu beheben, umwelt- und sozialverträgliche Entwicklungswege zu gestalten und zu beschreiten und dabei der Gleichstellung der Geschlechter nachhaltig Rechnung zu tragen. Wir müssen außerdem das Fundament für eine faire, niemanden ausschließende und nachhaltige Globalisierung stärken, die durch einen erneuerten Multilateralismus gestützt wird. Wir sind zuversichtlich, dass wir aus dieser Krise gestärkt, dynamischer und in größerer Einheit hervorgehen werden.

Die Notwendigkeit, rasch und entschlossen zu handeln

11. Wir verpflichten uns, der Krise weltweit auf solidarische, koordinierte und umfassende Weise zu begegnen und zu diesem Zweck Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf gerichtet sind,

- das Vertrauen wiederherzustellen, das Wirtschaftswachstum wiederzubeleben und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle herbeizuführen;
- wirtschaftliche, entwicklungsbezogene und soziale Fortschritte abzusichern;
- den Entwicklungsländern angemessene Unterstützung für die Bewältigung der menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise zu gewähren, um die mühsam errungenen bisherigen wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Fortschritte, einschließlich der Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, abzusichern und auf ihnen aufzubauen;
- die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung der Entwicklungsländer sicherzustellen;
- den Entwicklungsländern ohne ungerechtfertigte Auflagen ausreichende Ressourcen für ihre Entwicklung zur Verfügung zu stellen;
- das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen und die Kreditvergabe wieder in Gang zu bringen;
- offenen Handel und Investitionen zu fördern und wiederzubeleben und Protektionismus abzuwehren;
- eine niemanden ausschließende, grüne und nachhaltige Erholung zu fördern und die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung weiter zu unterstützen;
- die Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Wirtschaftskrise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung zu stärken;
- das internationale Finanz- und Wirtschaftssystem und die internationale Finanz- und Wirtschaftsarchitektur nach Bedarf umzugestalten und zu stärken, um sie an die aktuellen Herausforderungen anzupassen;
- ein gutes Steuerungs- und Regelungssystem auf allen Ebenen, auch in den internationalen Finanzinstitutionen und auf den internationalen Finanzmärkten, zu fördern;
- die menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise anzugehen.

Vorgehensweisen

Eine Konjunkturbelebung, die allen zugutekommt

12. Es hat bereits mehrere Versuche auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gegeben, die unmittelbaren Auswirkungen der Krise zu bekämpfen. Wir erkennen diese Bemühungen an, befürworten jedoch eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung bei den finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Länder. Ein wesentlicher Bestandteil der Lösung der weltweiten Krise ist die Unterstützung der Entwicklung, unter anderem durch Maßnahmen, die auf die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Entwicklung abzielen. Wir legen den Ländern nahe, bei der Durchführung nationaler Maßnahmen zur Konjunkturbelebung jede Form des Protektionismus und mögliche nachteilige Auswirkungen auf Drittländer, insbesondere Entwicklungsländer, zu vermeiden.

13. Wir ermutigen die Länder, die dazu in der Lage sind, den ihnen zur Verfügung stehenden Spielraum für Konjunkturprogramme zu nutzen, gleichzeitig jedoch die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sicherzustellen. Wir ermutigen die einzelnen Länder außerdem, ihre Maßnahmen an ihre eigenen Gegebenheiten anzupassen und den verfügbaren Rahmen für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen auszuschöpfen.

14. Während mehrere entwickelte und aufstrebende Volkswirtschaften bereits Konjunkturpakete umgesetzt haben, verfügen die meisten Entwicklungsländer nicht über den Spielraum, um mit antizyklischen Haushaltsmaßnahmen die Auswirkungen der Krise zu bekämpfen und die

wirtschaftliche Erholung zu fördern. In vielen dieser Länder herrscht zudem Devisenmangel. Um auf die Krise angemessen zu reagieren, werden die Entwicklungsländer einen größeren Anteil etwaiger zusätzlicher Ressourcen - sowohl kurzfristig verfügbare Mittel als auch langfristige Entwicklungsfinanzierung - benötigen. Wir fordern dazu auf, Mechanismen zu prüfen, die sicherstellen, dass den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wir unterstreichen, dass die Entwicklungsländer durch die Krise und ihre Auswirkungen nicht über Gebühr belastet werden dürfen.

15. Entwicklungsländern, die aufgrund der negativen Auswirkungen der Krise auf ihre Zahlungsbilanzsituation mit akutem und gravierendem Devisenmangel konfrontiert sind, soll nicht das Recht verwehrt werden, zur Milderung dieser Auswirkungen und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklung handelspolitische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) legitim sind, und als letzten Ausweg vorübergehende Kapitalbeschränkungen zu verhängen und zu versuchen, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldern und Gläubigern auszuhandeln.

16. Wir nehmen Kenntnis von dem am 2. April 2009 in London abgehaltenen Gipfeltreffen der G20 und erkennen die dort gegebene Zusage an, zusätzlich 1,1 Billionen US-Dollar für ein Programm zur Wiederbelebung der Weltwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Ein Großteil dieser Mittel wird den aufstrebenden Märkten und den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden. Ein begrenzter Anteil dieser Mittel (50 Milliarden Dollar) wurde speziell für Länder mit niedrigem Einkommen eingeplant. Wir fordern die G20 auf, weiter zu prüfen, wie den finanziellen Bedürfnissen der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, entsprochen werden kann. Wir fordern außerdem alle Länder der G20 auf, ihren Zusagen nachzukommen und deren Umsetzung zu überwachen. Wir erkennen die Beschlüsse der G20 an, sind aber gleichzeitig entschlossen, die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten, einschließlich ihrer Koordinierungsrolle, zu stärken.

17. Die Länder müssen über die notwendige Flexibilität verfügen, um antizyklische Maßnahmen durchzuführen und bedarfsgerecht und gezielt auf die Krise zu reagieren. Wir fordern eine Vereinfachung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, bedarfsgerecht und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Verbesserung des Rahmens für die Kreditvergabe, die der Internationale Währungsfonds (IWF) vor kurzem unter anderem mit der Modernisierung der Auflagen und der Schaffung flexiblerer Instrumente, wie etwa einer flexiblen Kreditlinie, vorgenommen hat. Neue und laufende Programme dürfen keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten. Wir fordern die multilateralen Entwicklungsbanken auf, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorfinanzierten Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die geeignet ist, den Entwicklungsländern bei Finanzierungslücken rasch und spürbar zu helfen. Dabei müssen die multilateralen Entwicklungsbanken sicherstellen, dass die vereinbarten Garantien zur Gewährleistung ihrer finanziellen Stabilität Anwendung finden.

18. Die zunehmende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und die Entwicklung regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen bringen es mit sich, dass der Handlungsspielraum für die nationale Wirtschaftspolitik, das heißt der Geltungsbereich innerstaatlicher Politiken, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt häufig durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingegrenzt wird. Wir sind uns dessen bewusst, dass diese Ordnungsrahmen, Disziplinen, Verpflichtungen und Erwägungen vielen Entwicklungsländern, die eine nationale Antwort auf die Finanz- und Wirtschaftskrise finden wollen, Probleme bereiten. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass viele Entwicklungsländer Möglichkeiten zur Ausübung größerer politischer Flexibilität im Rahmen dieser Einschränkungen fordern, da dies ein notwendiger Bestandteil der Erholung von der Krise und der Auseinandersetzung mit spezifischen nationalen Anliegen ist, zu denen unter anderem die menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise, die Absicherung der bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele erzielten Fortschritte, die wirksame Nutzung von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die Regulierung der örtlichen Finanzmärkte, -institutionen und -instrumente und der Kapitalbewegungen sowie begrenzte handelspolitische Schutzmaßnahmen zäh-

len. Es ist Sache jeder Regierung, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile gegen die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen.

19. Wir stellen fest, dass eine gute Regierungsführung, gepaart mit nationaler Eigenverantwortung für Politiken und Strategien, weiterhin wichtig ist. Wir verpflichten uns, als Schlüsselvoraussetzung für langfristiges Wirtschaftswachstum und Entwicklung wirksame und effiziente Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf allen Ebenen zu fördern. Wir verpflichten uns außerdem, die gemeinsame Überwindung der Krise durch verbesserte Transparenz, die Beseitigung der Korruption und die Stärkung der Regierungsführung zu beschleunigen. In dieser Hinsicht fordern wir alle Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, und fordern alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen energisch durchzuführen.

20. Die Krise wirkt sich in den Regionen, Subregionen und Ländern unterschiedlich aus. Durch diese unterschiedlichen Auswirkungen wird die Verwirklichung unseres gemeinsamen Zieles, die Armut zu beseitigen, die Ungleichheit zu verringern und die menschliche Entwicklung zu fördern, noch komplexer. In Anbetracht der Sensibilität der regionalen und subregionalen Institutionen für die spezifischen Bedürfnisse derer, die sie vertreten, stellen wir fest, wie nützlich regionale und subregionale Kooperationsbemühungen sind, um den mit der globalen Wirtschaftskrise verbundenen Herausforderungen zu begegnen, und wir befürworten eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, zum Beispiel über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale Initiativen, als Beitrag zur multilateralen Bewältigung der gegenwärtigen Krise und zur Stärkung der Widerstandskraft bei etwaigen künftigen Krisen.

Die Auswirkungen der Krise eindämmen und die künftige globale Widerstandskraft stärken

21. Diese Krise berührt nicht nur den Wirtschafts- und Finanzsektor. Wir sind uns der menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise und der mit ihrer Bewältigung verbundenen Herausforderungen bewusst. Kurzfristige Maßnahmen zur Folgenmilderung sollen unter Berücksichtigung langfristiger Ziele erfolgen, insbesondere der Ziele betreffend die Beseitigung der Armut, die nachhaltige Entwicklung einschließlich des Umweltschutzes und der Nutzung sauberer und erneuerbarer Energien, die Ernährungssicherung, die Gleichstellung der Geschlechter, die Gesundheit, die Bildung und anhaltendes Wirtschaftswachstum einschließlich produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle. Zur Förderung einer den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklung und zur Bewältigung der menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise ist es wichtig, die bestehenden sozialen Sicherheitsnetze zu stärken, bei Bedarf neue einzurichten und die Sozialausgaben zu sichern. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, fristgerecht zu erreichen.

22. Das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die regionalen Entwicklungsbanken und die Weltbank können durch eine engere Zusammenarbeit, eine starke Partnerschaft und erhöhte Anstrengungen effektiv auf die Bedürfnisse der am stärksten Betroffenen eingehen und sicherstellen, dass ihre Not nicht unbeachtet bleibt. Wir fordern die Mobilisierung zusätzlicher Mittel für den sozialen Schutz, die Ernährungssicherung und die menschliche Entwicklung aus allen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich freiwilliger bilateraler Beiträge, um das Fundament für einen baldigen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu stärken. Diese zusätzlichen Mittel sollen über bestehende Institutionen wie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, den von der Weltbank vorgeschlagenen Vulnerabilitätsfonds und -rahmen und gegebenenfalls die multilateralen Entwicklungsbanken geleitet und auf berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden, einschließlich der Mittel für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen. Darüber hinaus betonen wir, wie wichtig die Rolle ist, die dem

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Entwicklungssystem der Vereinten Nationen angesichts seiner ausgedehnten Feldpräsenz bei der Unterstützung der Maßnahmen auf Landesebene zur Milderung der Krisenfolgen in den Entwicklungsländern zukommt.

23. Wir verpflichten uns, die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihres Entwicklungsmandats zu stärken. Im Rahmen ihres jeweiligen Mandats kommt den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zu, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise bedrohten Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele. Die Vereinten Nationen sollen die derzeitige wirtschaftliche Lage als Chance nutzen und sich mit doppelter Kraft darum bemühen, die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Entwicklungsprogramme und damit ihre systemweite Kohärenz zu verbessern. Wir erkennen die einzigartige Rolle an, die den Vereinten Nationen als einem alle Seiten einschließenden Forum dabei zukommt, ein besseres Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise zu bewirken und angemessene Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

24. Wir erkennen, dass die gegenwärtige Wirtschaftskrise möglicherweise einen erhöhten Bedarf an Ressourcen für die humanitäre Hilfe in den Entwicklungsländern zur Folge hat. Wir betonen, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dafür zu sorgen, dass für die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

25. Die Krise hat den internationalen Handel der meisten Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, schwer beeinträchtigt. Viele Entwicklungsländer sind unter anderem von sinkenden Exporten und Exporterlösen, einem geringeren Zugang zu Handelsfinanzierung, rückläufigen export- und infrastrukturorientierten Investitionen, niedrigeren Haushaltseinnahmen und Zahlungsbilanzproblemen betroffen. Wir verpflichten uns, uns allen protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene protektionistische Maßnahmen zu beheben. Gleichzeitig erkennen wir das Recht der Länder an, ihre Handlungsspielräume im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der WTO abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen. Wir haben einen wichtigen Beitrag zu den Anstrengungen zu leisten, welche die WTO und andere zuständige Organe unternehmen, um protektionistische Maßnahmen zu überwachen und über sie und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer Bericht zu erstatten.

26. Bei unseren Maßnahmen zur Überwindung dieser Krise müssen wir außerdem das Potenzial des Handels als Motor für dauerhaftes Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung voll ausschöpfen. In dieser Hinsicht bekennen wir uns erneut zu einem universalen, regelgestützten, offenen, nichtdiskriminierenden und gerechten multilateralen Handelssystem. Wir bekräftigen, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist. Wir fordern daher erneut, die Doha-Runde zu einem raschen, ambitionierten, erfolgreichen und ausgewogenen Ergebnis zu bringen, das den Marktzugang verbessert, verstärkte Handelsströme schafft und die Bedürfnisse der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt stellt. Wir begrüßen die Zusage, den am wenigsten entwickelten Ländern einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu ermöglichen, wie in der WTO-Ministererklärung von Hongkong²³ vereinbart, dem Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer Wirksamkeit zu verschaffen, alle Formen von Exportsubventionen gleichzeitig abzuschaffen, Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung einzuführen, im Einklang mit dem Mandat der Doha-Runde und der WTO-Ministererklärung von Hongkong die handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung erheblich zu verringern und die bestehenden Handelshilfeszusagen einzuhalten. Wir bekräftigen außerdem die Notwendigkeit, bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha²⁴ mandatierten Arbeitsprogramms der WTO betreffend kleine Volkswirtschaften Fortschritte zu erzielen.

²³ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

27. Wanderarbeitnehmer zählen im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise zu den am meisten gefährdeten Gruppen. Die steigende Arbeitslosigkeit und der geringe Einkommenszuwachs bei den Wanderarbeitnehmern, insbesondere in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften, haben sich gravierend auf die Geldüberweisungen ausgewirkt, die eine wichtige private Finanzquelle für die Haushalte in den Herkunftsländern von Migranten sind. Wir sollten uns der unfairen und diskriminierenden Behandlung von Wanderarbeitnehmern und der Verhängung unangemessener Beschränkungen der Arbeitsmigration widersetzen, um größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zu ziehen, unter gleichzeitiger Einhaltung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der anwendbaren internationalen Übereinkünfte. Wir erkennen den wichtigen Beitrag an, den die Wanderarbeitnehmer sowohl für die Herkunfts- als auch für die Zielländer leisten. Wir verpflichten uns, Arbeitsmigration zur Deckung des Arbeitsmarktbedarfs zuzulassen.

28. Für eine wirksame Bewältigung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise ist die fristgerechte Erfüllung der bestehenden Hilfezusagen erforderlich. Alle Geber müssen dringend die Verpflichtungen und Ziele auf dem Gebiet der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe aufrechterhalten und erfüllen, auf die sie sich unter anderem in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵, dem Konsens von Monterrey²⁶ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷, auf dem Gipfeltreffen der G8 in Gleneagles, in der Erklärung von Doha²⁸ und auf dem Gipfeltreffen der G20 in London festgelegt haben. Wir unterstreichen, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts (BSP) für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres BSP für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen. Wir erkennen an, dass viele entwickelte Länder Zeitpläne zur Erreichung des Wertes von mindestens 0,5 Prozent bis 2010 erstellt haben. Wir ermutigen die anderen Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen ermöglichen, damit sie die für die öffentliche Entwicklungshilfe festgelegten Ziele erreichen. Mit der vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen werden deutlich mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen und den Entwicklungsländern dabei zu helfen, im Einklang mit ihren nationalen Strategien die Folgen der Krise zu mildern und wirksamer auf die Krise zu reagieren. Die Geber sollen ihre Hilfe für die Entwicklungsländer überprüfen und gegebenenfalls erhöhen oder umlenken, um sie in die Lage zu versetzen, im Einklang mit ihren nationalen Strategien die Folgen der Krise zu mildern und wirksamer auf die Krise zu reagieren.

29. Wir betonen, wie wichtig es ist, dass alle Entwicklungsakteure ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements die Reformen der Wirtschaft und der Regierungsführung und andere Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe weiterverfolgen.

30. Wir ermutigen außerdem die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auch weiterhin konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit der Hilfe auszubauen und effektiver zu gestalten. Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die Dreieckskooperation, über die dringend benötigte zusätzliche Ressourcen für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen bereitgestellt werden.

31. Neue freiwillige und innovative Formen der Finanzierung können dazu beitragen, unsere globalen Probleme zu bewältigen. Wir regen an, die Entwicklungsfinanzierung aus bestehenden Quellen auszuweiten und gegebenenfalls Initiativen zur Erschließung neuer freiwilliger

²⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷ Siehe Resolution 60/1.

²⁸ Siehe Resolution 63/239, Anlage.

und innovativer Finanzierungsquellen einzuleiten, um über zusätzliche stabile Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu verfügen, die die traditionellen Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und deren Auszahlungsmodus an den Prioritäten der Entwicklungsländer auszurichten ist, ohne diese über Gebühr zu belasten. Wir ersuchen den Generalsekretär erneut, bis zur vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Fortschrittsbericht zu erstellen und dabei alle bestehenden Initiativen zu berücksichtigen.

32. Die Krise darf nicht die Maßnahmen verzögern, die weltweit ergriffen werden müssen, um dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zu begegnen, wobei der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Länder und ihre jeweiligen Fähigkeiten zu berücksichtigen sind. Wir erkennen, dass die Bekämpfung der Krise eine Chance zur Förderung von Initiativen der „grünen Wirtschaft“ darstellt. In dieser Hinsicht ermutigen wir die Länder, die dazu in der Lage sind, mit ihren Konjunkturprogrammen zu einer nachhaltigen Entwicklung, nachhaltigem langfristigem Wachstum, produktiver Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle sowie zur Armutsbeseitigung beizutragen. Wichtig ist, dass globale grüne Initiativen und Vorschläge integrativ sind und auf die nachhaltige Entwicklung und die ökologischen Herausforderungen und Chancen eingehen, darunter die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung an ihn, die Finanzierung und der Technologietransfer zugunsten der Entwicklungsländer und die nachhaltige Waldbewirtschaftung. Wir befürworten außerdem die Beteiligung des Privatsektors an diesen Initiativen auf nationaler Ebene im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -prioritäten. Wir sehen einem erfolgreichen Ausgang der im Dezember 2009 in Kopenhagen stattfindenden fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen entgegen, die Teil unserer Gesamtbemühungen um einen grünen Aufschwung aus der Krise ist.

33. Die sich verschärfende Krise droht die Verschuldung der Entwicklungsländer zu erhöhen und gefährdet daher ihre Schuldentragfähigkeit. Diese Staaten sind aufgrund des wachsenden Drucks nur begrenzt in der Lage, geeignete fiskalische Maßnahmen zur Milderung der Krisenfolgen zu erlassen oder Entwicklungsfinanzierung zu betreiben. Wir bekräftigen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen Auswirkungen der Krise auf den Verschuldungsstand der Entwicklungsländer zu mildern und eine neue Schuldenkrise zu verhindern. In dieser Hinsicht sprechen wir uns dafür aus, den durch die Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit gegebenen Handlungsspielraum voll zu nutzen.

34. Wir fordern die Staaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um ihren Verpflichtungen bezüglich der Schuldenerleichterung nachzukommen, heben hervor, dass alle Schuldner und Gläubiger in der Frage der Schuldentragfähigkeit Verantwortung tragen, und betonen, wie wichtig eine gleichwertige Behandlung aller Gläubiger ist. Die Geber und die multilateralen Finanzinstitutionen sollen außerdem zunehmend die Möglichkeit erwägen, im Rahmen ihrer finanziellen Unterstützungsmechanismen bevorzugt Zuschüsse und Kredite zu Vorzugsbedingungen zu vergeben, um die Tragfähigkeit der Verschuldung zu gewährleisten. Wir werden überdies verbesserte Ansätze zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze, einer breiten Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern und vergleichbaren Lastenanteilen unter den Gläubigern erkunden. Ferner werden wir prüfen, ob ein stärker strukturierter Rahmen für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig und realisierbar ist.

35. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine Erhöhung der weltweiten Liquidität bei der Überwindung der Finanzkrise hilfreich ist. Wir unterstützen daher nachdrücklich und fordern die baldige Umsetzung der neuen allgemeinen Zuteilung von Sonderziehungsrechten (SZR) in Höhe von 250 Milliarden Dollar. Außerdem fordern wir dringend die Ratifikation der vom Gouverneursrat des IWF im September 1997 genehmigten vierten Änderung des Übereinkommens über den IWF betreffend eine einmalige spezielle Zuteilung von SZR. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Zuteilung von SZR für Entwicklungszwecke kontinuierlich überprüft werden muss. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass erweiterte SZR dazu beitragen können, die weltweite Liquidität zur Behebung der durch die Krise verursachten akuten finanziellen Defizite zu erhöhen und künftige Krisen zu vermeiden. Dieses Potenzial soll weiter untersucht werden.

36. Aufgrund der Krise fordern einige Staaten verstärkt eine Reform des gegenwärtigen globalen Reservesystems mit dem Ziel, seine Unzulänglichkeiten zu beheben. Wir nehmen davon

Kenntnis, dass viele Staaten fordern, die Machbarkeit und Ratsamkeit eines effizienteren Reservesystems, einschließlich der möglichen Funktion von SZR in einem solchen System und der möglichen komplementären Rollen verschiedener regionaler Abmachungen, weiter zu untersuchen. Wir erkennen an, wie wichtig es ist, einen Konsens über die Parameter einer solchen Untersuchung und ihre Durchführung herbeizuführen. Wir nehmen Kenntnis von den neuen und bestehenden Initiativen der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene, die unter anderem darauf ausgerichtet sind, die Liquiditätsengpässe und die kurzfristigen Zahlungsbilanzprobleme ihrer Mitglieder anzugehen.

Verbesserte Regulierung und Kontrolle

37. Die gegenwärtige Krise hat viele Mängel auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Finanzregulierung und -kontrolle offengelegt. Wir sind uns dessen bewusst, dass der Rahmen für die Regulierung und Kontrolle aller großen Finanzzentren und aller Finanzinstrumente und -akteure, einschließlich der Finanzinstitutionen, Ratingagenturen und Hedgefonds, unbedingt erweitert und effektiver gemacht werden muss. Ebenso offensichtlich ist die Notwendigkeit, Anreize, Derivate und den Handel mit standardisierten Kontrakten strenger zu regulieren und eine solche Regulierung besser zu koordinieren. Wir lehnen unnötig belastende regulatorische Auflagen ab und fordern wirksame, glaubwürdige und durchsetzbare Regelungen auf allen Ebenen, um die erforderliche Transparenz des Finanzsystems und seine Aufsicht sicherzustellen. Jede systemrelevante Institution muss einer angemessenen und verhältnismäßigen Überwachung und Regulierung unterliegen. Wir unterstreichen, dass jedes Land seine Finanzmärkte, -institutionen und -instrumente in Übereinstimmung mit seinen Entwicklungsprioritäten und jeweiligen Gegebenheiten sowie seinen internationalen Zusagen und Verpflichtungen angemessen regulieren soll. Wir unterstreichen, wie wichtig politische Entschlossenheit und der Aufbau von Kapazitäten sind, um zu gewährleisten, dass die eingeleiteten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden.

38. Wir betonen die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Steuerstandorte und Finanzzentren die Transparenz- und Regulierungsnormen einhalten. Wir weisen erneut auf die Notwendigkeit hin, die internationale Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten, auch innerhalb der Vereinten Nationen, weiter zu fördern, unter anderem im Wege von Doppelbesteuerungsabkommen. Über umfassende Kooperationsrahmen soll die Einbeziehung und Gleichbehandlung aller Standorte gewährleistet werden. Wir fordern eine konsequente und nichtdiskriminierende Anwendung der Transparenzaufgaben und internationalen Standards für den Austausch von Informationen.

39. Illegale Finanzströme, deren Höhe auf ein Mehrfaches der weltweiten öffentlichen Entwicklungshilfe geschätzt wird, wirken sich schädlich auf die Entwicklungsfinanzierung aus. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Regulierung, Überwachung und Transparenz des formellen und informellen Finanzsystems sollen Schritte zur Eindämmung der illegalen Finanzströme in allen Ländern umfassen. Wird die Transparenz des Weltfinanzsystems erhöht, können illegale Finanzströme, namentlich zu den internationalen Finanzzentren, leichter abgewendet und unerlaubte Aktivitäten besser aufgedeckt werden.

40. Die gegenwärtige Krise wurde noch dadurch verschlimmert, dass der volle Umfang der sich auf den Finanzmärkten häufenden Risiken und ihr Potenzial zur Destabilisierung des internationalen Finanzsystems und der Weltwirtschaft anfänglich nicht richtig eingeschätzt wurden. Wir erkennen an, dass eine ausgewogene und wirksame Überwachung der großen Finanzzentren, der internationalen Kapitalströme und der Finanzmärkte durch den IWF notwendig ist. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass die zuständigen internationalen Institutionen die Frühwarnsysteme verbessert haben, um frühzeitig auf makroökonomische und finanzielle Risiken und die zu ihrer Bewältigung erforderlichen Maßnahmen hinzuweisen.

41. Die anhaltende Krise hat gezeigt, in welchem Ausmaß unsere Volkswirtschaften miteinander verflochten sind, dass unser kollektives Wohl unteilbar ist und dass eine einseitige Ausrichtung auf kurzfristige Gewinne auf Dauer nicht tragbar ist. Wir bekräftigen die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und unterstreichen die Notwendigkeit eines weltweiten Konsenses über die grundlegenden Werte und Prinzipien zur Förderung einer nachhaltigen, fairen und gerechten Wirtschaftsentwicklung. Wir sind der Auffassung, dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen ein wichtiges Element eines solchen Konsenses ist. In dieser

Hinsicht erkennen wir die Wichtigkeit der 10 Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen an.

Reform des internationalen Finanz- und Wirtschaftssystems und der internationalen Finanz- und Wirtschaftsarchitektur

42. Diese Krise hat der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur neue Impulse gegeben, so auch zu den Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit und Entwicklungsorientierung. Einigkeit besteht darüber, dass die Reform und die Modernisierung der internationalen Finanzinstitutionen fortgeführt werden müssen, damit diese besser auf die derzeitigen finanziellen und wirtschaftlichen Herausforderungen und auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten eingehen können und besser dafür gerüstet sind, ihre aktuelle Rolle auf dem Gebiet der Überwachung, Aufsicht, technischen Hilfe und Koordinierung zu stärken und so im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dazu beizutragen, dass es in der Zukunft nicht mehr zu ähnlichen Krisen kommt.

43. Wir betonen, dass die Lenkungsstrukturen der Bretton-Woods-Institutionen auf der Grundlage des Prinzips einer fairen und gerechten Vertretung der Entwicklungsländer dringend weiter reformiert werden müssen, um die Glaubwürdigkeit und die Verantwortung dieser Institutionen zu erhöhen. Diese Reformen müssen den derzeitigen Realitäten Rechnung tragen und sollen den dynamischen aufstrebenden Märkten und den Entwicklungsländern, einschließlich der ärmsten unter ihnen, mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen.

44. Wir fordern einen schnellen Abschluss des Prozesses der Reform der Lenkungsstrukturen der Weltbank und der Ausarbeitung eines beschleunigten Fahrplans für weitere Reformen betreffend die Mitsprache und Mitwirkung der Entwicklungsländer mit dem Ziel, bis April 2010 eine Einigung zu erzielen, und zwar auf der Grundlage eines Ansatzes, der dem Entwicklungsmandat der Weltbank Rechnung trägt, und unter Einbeziehung aller Anteilseigner in einem transparenten und konsultativen Prozess. Wir fordern außerdem Konsultationen unter Beteiligung aller Seiten über weitere Reformen zur Verbesserung der Reaktions- und Anpassungsfähigkeit der Weltbank.

45. Die reformierte Weltbank muss unbedingt über die technischen Kapazitäten, Kreditfazilitäten und finanziellen Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Deckung ihres gesamten Entwicklungsbedarfs zu unterstützen und zu ergänzen.

46. Wir stellen fest, wie wichtig es ist, die regionalen Entwicklungsbanken unter Berücksichtigung der Interessen aller ihrer Mitgliedsländer zu stärken. Außerdem ist es wichtig, dass diese Banken mittel- und langfristige Hilfe zur Deckung des Entwicklungsbedarfs ihrer Kunden gewähren. Wir unterstützen Maßnahmen zum Ausbau der Finanz- und Kreditvergabekapazitäten der regionalen Entwicklungsbanken. Ferner erkennen wir an, wie wichtig weitere regionale, interregionale und subregionale Initiativen und Abmachungen zur Förderung der Entwicklung, der Zusammenarbeit und der Solidarität unter ihren Mitgliedern sind.

47. Wir stellen fest, dass es zwingend erforderlich ist, mit Vorrang eine umfassende und beschleunigte Reform des IWF durchzuführen. Wir sehen einem solchen beschleunigten Vorgehen zur Erhöhung seiner Glaubwürdigkeit und Verantwortung mit Interesse entgegen. Wir nehmen Kenntnis von der Vereinbarung, das im April 2008 vereinbarte Paket von Quoten- und Stimmrechtsreformen im IWF zügiger umzusetzen. Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, die nächste Quotenüberprüfung, die nach den derzeitigen Trends zu einer Erhöhung der Quotenanteile der dynamischen Volkswirtschaften, insbesondere des Anteils der aufstrebenden Märkte und der Entwicklungsländer insgesamt, führen dürfte, bis spätestens Januar 2011 abzuschließen, was die Legitimität und die Wirksamkeit des Fonds erhöhen wird.

48. Wir bekräftigen die Notwendigkeit, der häufig geäußerten Besorgnis über die Unterrepräsentation der Entwicklungsländer in den wichtigsten Standardsetzungsgremien Rechnung zu tragen. Wir begrüßen daher die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Rat für Finanzstabilität und im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als einen Schritt in die richtige Richtung und legen den wichtigsten Standardsetzungsgremien nahe, ihre Zusammensetzung weiter rasch zu überprüfen und dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer gegebenenfalls zu erhöhen.

49. Wir sind uns einig, dass die Führungsspitzen der internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Bretton-Woods-Institutionen, in einem offenen, transparenten und auf Leistung beruhenden Auswahlverfahren ernannt werden sollen, wobei die Gleichstellung von Frauen und Männern und eine ausgewogene geografische und regionale Vertretung gebührend zu berücksichtigen sind.

50. Da die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben, kommt einer Koordinierung ihrer Maßnahmen entscheidende Bedeutung zu. Dementsprechend befürworten wir eine Fortsetzung und Verstärkung der Zusammenarbeit, der Koordinierung, der Kohärenz und des Austauschs zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen. Diesbezüglich sind wir der Auffassung, dass diese Konferenz einen wesentlichen Schritt in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit darstellt.

Das weitere Vorgehen

51. Wir sind zusammengekommen, um ein besseres kollektives Verständnis der Auswirkungen der Krise zu gewinnen und unter Einbeziehung aller Seiten zu ihrer globalen Bewältigung mit Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene beizutragen.

52. Wir werden bestrebt sein, unsere kurzfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die am meisten gefährdeten Länder, mit mittel- und langfristigen Maßnahmen zu kombinieren, die notwendigerweise das Streben nach Entwicklung und eine Überprüfung des Weltwirtschaftssystems beinhalten. In diesem Zusammenhang schlagen wir vor,

a) die Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken und die Kohärenz und die Koordinierung der Politiken und Maßnahmen zwischen den Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den relevanten Regionalorganisationen zu verbessern;

b) die umfassenden, die nationalen Entwicklungsstrategien unterstützenden Krisenaktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen durch ein koordiniertes Vorgehen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der internationalen Finanzinstitutionen auf Landesebene auszubauen. Dieser Prozess muss weiterhin unter der Führung der Programmländer stehen und in diesem Zusammenhang die Verwundbarkeiten angehen, die durch die Krise verursacht oder verschärft wurden, und die nationale Eigenverantwortung weiter stärken. Er soll auf den Schritten aufbauen, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen insbesondere auf Landesebene bereits unternommen hat. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, für die Krisenaktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ausreichende Unterstützung zu gewähren;

c) Wege zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und der Entwicklung zu erkunden, um den Problemen zu begegnen, die die gegenwärtige Wirtschafts- und Finanzkrise für die Migration und die Migranten aufwirft, wobei die diesbezüglichen Arbeiten und Aktivitäten der Fonds, Programme, Regionalkommissionen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die der sonstigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Organisation für Migration zu berücksichtigen sind.

53. Wir ersuchen die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat sowie die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, von ihrer Fürsprecherrolle in vollem Umfang Gebrauch zu machen, um die Gesundung und Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der schwächsten unter ihnen, zu fördern.

54. Wir bitten die Generalversammlung, eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag hat, den in diesem Ergebnisdokument enthaltenen Fragen weiter nachzugehen und der Generalversammlung vor dem Ende ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

55. Wir legen dem Präsidenten der Generalversammlung nahe, die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu einem Hauptthema der Generaldebatte auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu machen.

56. Wir ersuchen den Wirtschafts- und Sozialrat,

a) die Frage der Förderung und Verstärkung eines koordinierten Vorgehens des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieses Ergebnisdokuments zu behandeln, mit dem Ziel, die Einheitlichkeit und die Kohärenz zu fördern, die zur Bildung eines Konsenses über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung beitragen;

b) der Generalversammlung im Einklang mit der Erklärung von Doha vom 2. Dezember 2008 Empfehlungen für einen stärkeren, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Weiterverfolgung der Frage der Entwicklungsfinanzierung vorzulegen;

c) die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten, einschließlich des Sachverständigenausschusses der Vereinten Nationen für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen, zu prüfen;

d) die Durchführung der Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen in Zusammenarbeit mit diesen Institutionen zu überprüfen, mit besonderem Augenmerk auf einer Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie auf den Möglichkeiten, zur Erfüllung ihres jeweiligen Mandats beizutragen;

e) die mögliche Einsetzung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu prüfen und der Generalversammlung entsprechende Empfehlungen vorzulegen. Mit ihren unabhängigen fachlichen Ratschlägen und Analysen könnte die Gruppe einen Beitrag zu den auf internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen und politischen Entscheidungen leisten und einen konstruktiven Dialog und Austausch zwischen politisch Verantwortlichen, Wissenschaftlern, Institutionen und der Zivilgesellschaft fördern.

57. Wir ersuchen den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die Arbeit der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise Bericht zu erstatten.

58. Wir bitten die Internationale Arbeitsorganisation, der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Juli 2009 den auf der achtundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossenen „Globalen Beschäftigungspakt“ vorzulegen, der auf der Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit einen beschäftigungsintensiven Aufschwung aus der Krise fördern und ein Muster für ein nachhaltiges Wachstum vorzeichnen soll.

59. Wir legen der Interparlamentarischen Union nahe, auch weiterhin zur Erarbeitung eines globalen Vorgehens gegen die Krise beizutragen.

RESOLUTION 63/304

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 23. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.61/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Portugal, Sudan, (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/304. Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁹, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006 und 62/275 vom 11. September 2008, sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

²⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, und auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

in Bekräftigung der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas³¹, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas verabschiedet wurde,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

hervorhebend, dass die Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie bei den afrikanischen Ländern liegt, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der Vereinten Nationen notwendig ist, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen gemäß der Charta,

insbesondere *anerkennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und der Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auch künftig auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie *feststellend*, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergie zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden muss,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, und unter Verurteilung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, der bewaffnete Konflikte schürt, und des unerlaubten Handels mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus mit der Aufgabe zukommt, im Rahmen seines Mandats und auf integrierte Weise den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung,

³⁰ Siehe Resolution 60/1.

³¹ Siehe Resolution 63/1.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs³² über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³³ und begrüßt die jüngsten auf die Behebung dieser Ursachen gerichteten institutionellen Entwicklungen sowie auch die sonstigen von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen derzeit unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und begrüßt außerdem die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Friedenskonsolidierungsmechanismen und -prozesse zu unterstützen, namentlich die Gruppe der Weisen, den Rahmen der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung in der Konfliktfolgezeit und das Frühwarnsystem sowie die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die einschlägigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, zu unterstützen und den Postkonfliktländern auf Antrag behilflich zu sein, damit ein reibungsloser Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit gelingt;

6. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

7. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union³⁴;

9. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

³² A/63/212.

³³ A/52/871-S/1998/318.

³⁴ Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

10. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba³⁵ und die laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Herstellung der Einsatzbereitschaft der Afrikanischen Bereitschaftstruppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998³³ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

11. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit durch den Sicherheitsrat;

13. *nimmt außerdem mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

14. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika (2003), der Feierlichen Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika (2004) und der Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union (2009)³⁴ sowie des Protokolls der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika über Geschlechterfragen und Entwicklung (2008)³⁶, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika sind, wenn es um die Stärkung der Rolle der Frauen im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent geht, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien nachdrücklich zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *fordert dazu auf*, den Grundsatz des Flüchtlingsschutzes zu wahren und der Not der Flüchtlinge abzuhelpen, namentlich durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und die Herbeiführung der sicheren und dauerhaften Rückkehr dieser Bevölkerungsgruppen;

17. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus in noch höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen

³⁵ A/61/630, Anlage.

³⁶ Verfügbar unter <http://www.sadc.int>.

und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

18. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass in den Ländern, mit denen sie befasst ist, die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten im Mittelpunkt der internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission zur Einbindung Sierra Leones, Burundis, Guinea-Bissaus und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone³⁷ und der Strategischen Rahmenpläne für die Friedenskonsolidierung in Burundi³⁸ und in Guinea-Bissau³⁹ und fordert ihre Durchführung;

19. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der im November 2007 in Äthiopien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über die Förderung von Partnerschaften zugunsten der Anwendung des Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung⁴⁰ und bittet das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, diese Schlussfolgerungen bei der Unterstützung der guten Regierungsführung in Afrika zu berücksichtigen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einrichtung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam anzugehen, unter anderem die Nahrungsmittel-, die Treibstoff- und die Finanzkrise, die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohen Jugendarbeitslosenquoten, den Menschenhandel, die massiven Vertreibungen von Menschen, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die Entstehung terroristischer Netzwerke und die zunehmenden Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten sowie die bilateralen und multilateralen Partner *auf*, ihren Verpflichtungen rasch nachzukommen und die volle und zügige Umsetzung der Bestimmungen der politischen Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas³¹ zu gewährleisten;

23. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, die Strukturen und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für ausländische Direktinvestitionen zu stärken, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den betroffenen afrikanischen Ländern auf Antrag behilflich zu sein, indem sie sie verstärkt dazu befähigen, ihre nationalen Strukturen für die Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen zu konzipieren und zu verbessern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie

³⁷ PBC/2/SLE/1.

³⁸ PBC/1/BDI/4, Anlage.

³⁹ PBC/3/GNB/3.

⁴⁰ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/reports.html>.

angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der in seinem Bericht von 1998³³ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und dabei insbesondere auf neue und aufkommende Herausforderungen und fortbestehende Hindernisse sowie auf innovative Lösungen, Fortschritte und Errungenschaften im Zusammenhang mit der Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einzugehen, unter gebührender Berücksichtigung der Komplexität des von vielen afrikanischen Ländern derzeit vollzogenen Übergangs von einem fragilen Frieden zu einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung;

25. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998³³ auch weiterhin zu überwachen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/305

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 31. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.77, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/305. Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, mit der sie das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴¹ einvernehmlich billigte,

in Anbetracht der Schwere der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise und der Dringlichkeit von Folgemaßnahmen,

bekräftigend, dass dieser Prozess auch weiterhin von den Mitgliedstaaten gesteuert werden muss,

1. *beschließt*, sofort eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴¹ enthaltenen Fragen einzusetzen;

2. *ersucht* die offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

RESOLUTION 63/306

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.70/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Niger, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Vietnam.

⁴¹ Resolution 63/303, Anlage.

63/306. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴², insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/266 vom 16. Mai 2007, 63/100 B vom 5. Dezember 2008, 63/248 vom 24. Dezember 2008 und 63/280 vom 8. Mai 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und der Mitteilung, mit der der Generalsekretär den Schlussbericht über die Wirkung der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur während des Internationalen Jahres der Sprachen (2008) durchgeführten Aktivitäten übermittelte⁴⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines neuen Koordinators für Fragen der Mehrsprachigkeit und fordert den Generalsekretär auf, das informelle Netz der Anlaufstellen zur Unterstützung des Koordinators weiterzuentwickeln;

3. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

4. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollständig durchgeführt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

⁴² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt).

⁴³ A/63/338.

⁴⁴ A/63/752.

7. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen so weit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;

10. *verweist* auf ihre Resolution 63/248, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

11. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

13. *wiederholt mit Besorgnis* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

14. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu eliminieren;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter dafür einzusetzen, dass die Führungen am Amtssitz der Vereinten Nationen, durch die Einkünfte erzielt werden, regelmäßig angeboten werden, insbesondere in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen;

16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel mehrsprachige Webseiten der Vereinten Nationen entwickelt und gepflegt werden und dass namentlich die Webseite des Generalsekretärs stets in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auf aktuellem Stand gehalten wird;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

18. *bekräftigt außerdem*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten, die Medien, Bildungseinrichtungen, die breite Öffentlichkeit und nichtstaatliche Organisationen ist, und verweist erneut auf die Notwendigkeit kontinu-

ierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

19. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache stets Rechnung zu tragen ist;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten sind als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die derzeit in einigen Sektionen frei sind;

21. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwendungsprogramme lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen die Gleichstellung aller Amtssprachen erreicht wird;

22. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, diese Kooperationsvereinbarungen kostenwirksam auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

23. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der offiziellen Inbetriebnahme der Intranetplattform „iSeek“ in Genf in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats und legt dem Sekretariat nahe, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zugunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungsaustausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene fördern;

25. *verweist* auf ihre Resolution 61/244, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

26. *verweist außerdem* auf Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

27. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E.2 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und weist ferner auf ihre Resolution 63/280, unbeschadet des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

28. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

29. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

30. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

31. *erinnert* daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁴⁵ am 18. März 2007;

32. *erinnert außerdem* an Ziffer 25 a) ihrer Resolution 61/266 und begrüßt die Aktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle weiteren mitwirkenden Organe unternehmen, um die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, insbesondere der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/307

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. September 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 48 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionstextentwurfs A/63/L.79, eingebracht von: Georgien

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Guyana, Indonesien, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste,

⁴⁵ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

63/307. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007 und 62/249 vom 15. Mai 2008,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen⁴⁶ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind, und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/249 der Generalversammlung⁴⁷,

1. *anerkennt* das Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erworben werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu verstärken, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

⁴⁶ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

⁴⁷ A/63/950.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
8. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/308

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.80/Rev.1 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/308. Die Schutzverantwortung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Achtung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸, insbesondere seine Ziffern 138 und 139,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹ und der aktuellen und produktiven Debatte über die Schutzverantwortung, die vom Präsidenten der Generalversammlung organisiert und am 21., 23., 24. und 28. Juli 2009 unter voller Beteiligung der Mitgliedsstaaten abgehalten wurde⁵⁰;
2. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Schutzverantwortung fortzusetzen.

RESOLUTION 63/309

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/63/959).

63/309. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006, 61/292 vom 2. August 2007 und 62/276 vom 15. September 2008,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

unter Hinweis auf die Rolle der Generalversammlung bei der Behandlung von Fragen des Friedens und der Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁹ A/63/677.

⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 96. bis 101. Sitzung (A/63/PV.96-101), und Korrigendum.

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

unter Hinweis auf Ziffer 18 der Anlage zu ihrer Resolution 60/286 über die Auswahl des Generalsekretärs,

in Anbetracht der Rolle des Büros des Präsidenten der Generalversammlung und der Wichtigkeit, angemessene Ressourcen für seine Sacharbeit bereitzustellen,

sowie in Anbetracht des derzeit von der Generalversammlung befolgten Stimmabgabeverfahrens,

1. *begrüßt* den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung⁵¹,

2. *beschließt*, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen;

b) der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

Auswahl des Generalsekretärs

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der vierundsechzigsten Tagung die Erörterung der Neubelebung der Rolle der Generalversammlung bei der Auswahl und Ernennung des Generalsekretärs im Einklang mit Artikel 97 der Charta fortzusetzen;

Rolle und Autorität der Generalversammlung

4. *begrüßt* die Abhaltung interaktiver thematischer Aussprachen in der Generalversammlung über aktuelle Fragen von entscheidender Bedeutung für die internationale Gemeinschaft und bittet den Präsidenten der Versammlung, diese Praxis im Benehmen mit den Mitgliedstaaten fortzuführen;

5. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das institutionelle Gedächtnis im Büro des Präsidenten der Generalversammlung zu stärken, und bittet den Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung, der Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf der genannten Tagung seine Auffassungen zur Erörterung zu unterbreiten;

Arbeitsmethoden

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Vorschläge für die weitere Zuweisung zur zwei- oder dreijährlichen Behandlung, Bündelung und Streichung von Punkten auf der Tagesordnung der Versammlung zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, einschließlich der Einführung einer Verfallsklausel;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die jährlich von der Abteilung Sitzungen und Veröffentlichungen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement durchgeführte Umfrage zur Verteilung gedruckter Dokumente an die Missionen unter Berücksichtigung der erzielbaren Kosteneinsparungen und verminderten Umweltauswirkungen zu beantworten, damit die Qualität und die Verteilung dieser Dokumente verbessert werden können;

8. *bittet* den Informationsausschuss, auf seiner zweiunddreißigsten Tagung die Abschnitte über Medien und Öffentlichkeitswirkung in dem Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu prüfen, insbesondere diejenigen, in denen eine Lockerung der Beschränkungen und ein besserer Zugang zu Menschen und Informationen gefordert werden, und ersucht den Informations-

⁵¹ A/63/959.

ausschuss, zu erwägen, in seinem Bericht an die Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) Maßnahmen für die Operationalisierung und die Umsetzung von Aspekten aus diesen Abschnitten zu empfehlen;

9. *beschließt*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe während der vierundsechzigsten Tagung weiter Optionen für eine zeitsparendere, effizientere und sicherere Stimmabgabe prüfen wird, unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Glaubhaftigkeit, Verlässlichkeit und Vertraulichkeit des Stimmabgabeverfahrens sicherzustellen.

RESOLUTION 63/310

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.101 und Add.1, eingebracht von: Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

63/310. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen⁵²,

unter Hinweis auf die Bestimmungen in Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sowie auf ihre Resolutionen 55/218 vom 21. Dezember 2000, 56/48 vom 7. Dezember 2001, 57/48 vom 21. November 2002, 59/213 vom 20. Dezember 2004 und 61/296 vom 17. September 2007,

sowie unter Hinweis auf die Grundsätze, die in der 2000 in Lomé verabschiedeten Gründungsakte der Afrikanischen Union⁵³ niedergelegt sind,

ferner unter Hinweis auf die Beschlüsse und Erklärungen, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf allen ihren ordentlichen und außerordentlichen Tagungen verabschiedet wurden,

es begrüßend, dass mit der am 16. November 2006 in Addis Abeba vom Generalsekretär und von dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union unterzeichneten Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union⁵⁴ der Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Aufbau von Kapazitäten für die Afrikanische Union verabschiedet wurde, in dem die Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen hervorgehoben werden,

in Anerkennung des auf der achtundsechzigsten Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 14. Dezember 2006 gefassten Beschlusses zur Schaffung eines Mechanismus für die Koordinierung und Konsultation zwischen dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, unter Begrüßung der Vereinbarung vom Juni 2007, mindestens einmal im Jahr gemeinsame Sitzungen abzuhalten⁵⁵, und Kenntnis nehmend von dem im Juli 2009 in Addis Abeba abgehaltenen dritten Konsultativtreffen,

unter Hinweis auf den auf der vierten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung, der als Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Verteidigung und der Sicherheit dient und

⁵² A/63/228-S/2008/531 und Corr.1.

⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

⁵⁴ A/61/630, Anlage.

⁵⁵ Siehe S/2007/386, Anlage.

der insbesondere zu der Arbeit des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und dessen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen beitragen kann,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. November 2004 über die institutionellen Beziehungen zur Afrikanischen Union⁵⁶, vom 28. März 2007 über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁵⁷ und vom 18. März 2009 über Frieden und Sicherheit in Afrika⁵⁸ sowie der Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Rolle der Generalversammlung,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Friedens- und Sicherheitsstrukturen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in den Bereichen Konfliktprävention und -beilegung, Krisenmanagement, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung nach Konflikten in Afrika, namentlich der Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und Kenntnis nehmend von der entscheidenden Bedeutung der internationalen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der umfassenderen internationalen Gemeinschaft im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus,

anerkennd, dass die strategische Beziehung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union als Grundlage einer wirksameren Partnerschaft gestärkt werden muss, in der die Grundsätze der gegenseitigen Achtung bei der Behandlung von Fragen von beiderseitigem Interesse zum Ausdruck kommen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen zusammen mit anderen internationalen Partnern unternehmen, um die von Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta durchgeführten Friedenssicherungsmissionen in Bezug auf die Erstfinanzierung, die Ausrüstung, die Logistik und den langfristigen Kapazitätsaufbau gemäß Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats wirksam zu unterstützen,

eingedenk der Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁵⁹ und der verschiedenen seit 2002 verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁶⁰,

anerkennd, dass es unbedingt notwendig ist, Afrika in die Weltwirtschaft zu integrieren und die globale Partnerschaft zur Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas, insbesondere der Beseitigung der Armut, zu stärken, und in dieser Hinsicht die politische Erklärung begrüßend, die am 22. September 2008 anlässlich der Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“⁶¹ angenommen wurde, und anerkennend, wie wichtig ihre Umsetzung und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie die Umsetzung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁶² sind,

betonend, wie notwendig eine Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei der Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afrika ist,

⁵⁶ S/PRST/2004/44; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

⁵⁷ S/PRST/2007/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2006 - 31. Juli 2007*.

⁵⁸ S/PRST/2009/3; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008 - 31. Juli 2009*.

⁵⁹ Siehe Resolution 57/2.

⁶⁰ Resolutionen 57/7, 58/233, 59/254, 60/222 und 61/229.

⁶¹ Siehe Resolution 63/1.

⁶² A/57/304, Anlage.

betonend, wie wichtig die wirksame, koordinierte und integrierte Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³, der Entwicklungsagenda von Doha⁶⁴, des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶⁵, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁶⁶, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶⁷ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁸ ist,

sowie betonend, wie wichtig der Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995, auf dem die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁶⁹ angenommen wurde, und die Vierte Weltfrauenkonferenz 1995 waren, und alle Mitgliedstaaten nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷⁰, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁷¹ und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁷² ist,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Afrikanischen Union über die Verhütung und Bekämpfung der Korruption und das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, die am 11. Juli 2003 in Maputo angenommen wurden,

sich erneut verpflichtend, die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, unter Einschluss der Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, und mit der Forderung nach einem kontinuierlichen Dialog zur Verbesserung der Wirksamkeit der Hilfe, namentlich die vollständige Durchführung des Aktionsprogramms von Accra⁷³ durch die Länder und die Organisationen, die sich darauf verpflichten,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Addis Abeba zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union leistet, sowie der Notwendigkeit, das Büro angesichts der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union durch Konsolidierung leistungsfähiger zu machen,

in der Überzeugung, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zur Förderung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Gründungsakte der Afrikanischen Union sowie zur Entwicklung Afrikas beitragen wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵², fordert die Umsetzung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union: Rahmen für das Zehnjahresprogramm zum Aufbau von

⁶³ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁴ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁶⁵ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁶ Resolution 63/239, Anlage.

⁶⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁸ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

⁷⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁷¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷² Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

⁷³ A/63/539, Anlage.

Kapazitäten für die Afrikanische Union⁵⁴ und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch künftig gemäß den bestehenden Verfahren der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten des Sekretariats der Vereinten Nationen und zur Durchführung seines Mandats im Hinblick auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas zu ergreifen;

2. *erinnert* an die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und ersucht das System der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union nach Bedarf bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Friedens- und Sicherheitsrats und erforderlichenfalls bei der Abstimmung mit anderen internationalen Partnern verstärkt Hilfe zu gewähren;

3. *betont*, dass die laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union weitergeführt werden müssen, und empfiehlt, die Feldpräsenz des Sekretariats der Vereinten Nationen am Amtssitz der Afrikanischen Union stetig zu verbessern, angesichts der Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung im Verbindungsbüro der Vereinten Nationen in Addis Abeba, die der zunehmenden politischen Integration der Afrikanischen Union sowie den Verantwortlichkeiten für die Umsetzung aller Aspekte des Zehnjahresprogramms zum Aufbau von Kapazitäten, für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen bei bestehenden und neuen Bereichen der Zusammenarbeit in Fragen des Friedens und der Sicherheit sowie in politischen und humanitären Angelegenheiten Rechnung trägt, um die strategische und operative Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Subregionen zu stärken;

4. *erkennt an*, dass Regionalorganisationen, die im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen Friedenssicherungsmaßnahmen durchführen, eine berechenbarere, nachhaltigere und flexiblere Finanzierung erhalten müssen, und sieht dem vom Generalsekretär gemäß der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. März 2009⁵⁸ vorzulegenden Bericht mit Interesse entgegen;

5. *betont*, wie dringend es geboten ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union im Rahmen der von den beiden Organisationen verabschiedeten einschlägigen Erklärungen und Resolutionen eng zusammenarbeiten und konkrete Programme zur Bewältigung der durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und Antipersonenminen aufgeworfenen Probleme ausarbeiten;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus verstärkt zusammenzuarbeiten, indem sie die einschlägigen internationalen und regionalen Verträge und Protokolle, insbesondere den am 14. September 2002 in Algier verabschiedeten Afrikanischen Aktionsplan, durchführen und die Tätigkeit des im Oktober 2004 in Algier eröffneten Afrikanischen Studien- und Forschungszentrums für Terrorismus unterstützen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Konfliktgebieten, zu unternehmen;

8. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Afrikanische Union und ihre Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Erfüllung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union gemäß dem Abkommen über die Zusammenarbeit⁷⁴ sowie anderen einschlägigen Vereinbarungen zwischen den beiden Organisationen, insbesondere bei der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁸ enthaltenen Verpflichtungen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, ein-

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1580, Nr. 1044.

schließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene;

10. *befürwortet* die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Afrikanischen Union, unter Hinweis auf ihren Rahmen für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten, und der Kommission für Friedenskonsolidierung im Hinblick auf eine verstärkte internationale Unterstützung der afrikanischen Länder, die auf der Tagesordnung der Kommission stehen, und erklärt erneut, dass die Koordinierung und die Konsultationen zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union bezüglich der Hilfe für Länder, die einen Konflikt überwunden haben, verstärkt werden müssen;

11. *bittet* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich verstärkt um die Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union zu bemühen, namentlich auch durch die Durchführung der Protokolle zu der Gründungsakte der Afrikanischen Union⁵³ und des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft⁷⁵, und bei der Abstimmung der Programme der Afrikanischen Union mit den Programmen der afrikanischen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften behilflich zu sein, um die regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Integration zu fördern;

12. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, unter anderem über das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften und den Globalen Pakt gemeinsame Initiativen für Partnerschaften in Afrika zu verfolgen;

13. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die Anstrengungen der Afrikanischen Union wirksam zu unterstützen, indem es der internationalen Gemeinschaft dringend nahelegt, sich um einen erfolgreichen und raschen Abschluss der Handelsverhandlungen der Doha-Runde zu bemühen, namentlich der Verhandlungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen in Bereichen wie den handelsbezogenen Maßnahmen, einschließlich des Marktzugangs und der regionalen Wirtschaftsintegration, um ein nachhaltiges Wachstum in Afrika zu fördern;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Umsetzung des Durchführungsplans von Johannesburg⁶⁷ verstärkt zu unterstützen;

15. *bestärkt* die Vereinten Nationen darin, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herausforderungen der Armutsbekämpfung über die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen anzugehen, und weist darauf hin, wie wichtig es ist, sich unter anderem mit Schuldenerlass, umfangreicherer öffentlicher Entwicklungshilfe, der Erhöhung der ausländischen Direktinvestitionen und freiwilligem Technologietransfer, dem Welternährungsprogramm, der Agrarpartnerschaft zur Bekämpfung des Hungers, Initiativen zur Förderung der allgemeinen Grundschulbildung, Programmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Programmen zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und mit HIV/Aids-Aufklärung zu befassen;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Umsetzung des Aktionsplans in dem am 10. Mai 2002 auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder verabschiedeten Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁷⁶ zu beschleunigen und der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten gegebenenfalls entsprechende Unterstützung zu gewähren, begrüßt die Anstrengungen, die die Afrikanische Union fortlaufend unternimmt, um den Schutz der Rechte der Kinder zu gewährleisten, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass der Aufruf zu beschleunigtem Handeln bei der Durchführung des Aktionsplans für ein kindergerechtes Afrika (2008-2012)⁷⁷ beschlossen wurde;

17. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Afrikanische Union *auf*, im Rahmen der Durchführung der von den beiden Organisationen verabschiedeten regionalen und internationalen Verträge, Resolutionen und Aktionspläne eine kohärente und wirksame Strategie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Afrika auszuarbeiten, namentlich durch gemeinsame Programme und Aktivitäten;

⁷⁵ A/46/651, Anlage.

⁷⁶ Resolution S-27/2, Anlage.

⁷⁷ A/62/653, Anlage.

18. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Afrika bei der Verwirklichung der Erklärung über HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die auf dem im April 2001 in Abuja abgehaltenen außerordentlichen Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit abgegeben wurde⁷⁸, und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁷⁹ verstärkt zu unterstützen, um der Ausbreitung dieser Krankheiten Einhalt zu gebieten, unter anderem durch einen soliden Kapazitätsaufbau im Bereich der Humanressourcen;

19. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Resolutionen der Generalversammlung 58/149 vom 22. Dezember 2003 und 63/149 vom 18. Dezember 2008 über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika weiter durchzuführen und die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen, die Flüchtlingsprobleme in nationale und regionale Entwicklungspläne einzubeziehen, wirksam zu unterstützen;

20. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, mit der Afrikanischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Stärkung demokratischer Institutionen zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* den Generalsekretär und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf dem am 25. September 2008 in New York abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingingen;

22. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union laufend unternimmt, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die soziale Entwicklung zu fördern, und erinnert in dieser Hinsicht an die Ausrufung der Afrikanischen Frauendekade durch die Versammlung der Afrikanischen Union im Februar 2009⁸⁰ und an die Geschlechterpolitik der Afrikanischen Union⁸¹, den Sozialpolitischen Rahmen für Afrika⁸² und die Windhuk-Erklärung über soziale Entwicklung⁸², die im Januar 2009 vom Exekutivrat der Afrikanischen Union verabschiedet wurden;

23. *erinnert* an ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 über Personalmanagement und *fordert* den Generalsekretär nachdrücklich auf, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Regeln darauf hinzuwirken, dass an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten afrikanische Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen wirksam und ausgewogen vertreten sind;

24. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/311

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.103, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/311. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁸³,

⁷⁸ Organization of African Unity, Dokument OAU/SPS/ABUJA/3.

⁷⁹ Resolution S-26/2, Anlage.

⁸⁰ Siehe A/63/848, Anlage II, Beschluss Assembly/AU/Dec.229 (XII).

⁸¹ Ebd., Anlage I, Beschluss EX.CL/Dec.487 (XIV).

⁸² Ebd., Beschluss EX.CL/Dec.473 (XIV).

⁸³ Siehe Resolution 60/1.

sowie *unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008 über systemweite Kohärenz,

unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸⁴, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁵ und die Ergebnisse der dreißtzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶,

bekräftigend, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien systemweit im Einklang mit Resolution 62/208 der Generalversammlung und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

nach Behandlung der Gesprächsunterlagen vom 5. März 2009 über weitere Einzelheiten zu den institutionellen Optionen für die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, vom 15. April 2009 über die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz und vom 3. Mai 2009 über die Stärkung der systemweiten Architektur für die Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die die Stellvertretende Generalsekretärin aufgrund eines Ersuchens von Mitgliedstaaten im Namen des Generalsekretärs dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegt hat,

Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen

1. *unterstützt nachdrücklich* die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate;

2. *befürwortet* es, dass diese kombinierte Institution von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der unmittelbar dem Generalsekretär untersteht und von diesem in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter ernannt wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag vorzulegen, der unter anderem Angaben zu den Zielsetzungen der kombinierten Institution, ihren organisatorischen Regelungen einschließlich eines Organigramms, ihrer Finanzierung und dem mit der Überwachung ihrer operativen Tätigkeiten beauftragten Exekutivrat enthält, damit die zwischenstaatlichen Verhandlungen in die Wege geleitet werden können;

⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage, und S-23/3, Anlage.

Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz

4. *bekräftigt*, dass im Hinblick auf die Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in erster Linie die bestehenden zwischenstaatlichen Organe gestärkt werden sollen, damit das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die Entwicklungsländer bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele effizienter und wirksamer unterstützen kann;

5. *unterstreicht*, dass die operativen Entwicklungsaktivitäten auf eine transparente und alle Seiten einbeziehende Weise gelenkt und dabei die nationale Eigenverantwortung und die nationalen Entwicklungsstrategien unterstützt werden sollen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Handlungsvorschläge für die weitere Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Modalitäten für die Vorlage und Genehmigung gemeinsamer Länderprogramme auf freiwilliger Basis vorzuschlagen, eingedenk dessen, wie wichtig die nationale Eigenverantwortung und eine wirksame zwischenstaatliche Aufsicht über den Entwicklungsprozess sind;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Evaluierungsfunktion des Systems der Vereinten Nationen und die diesbezügliche Anleitung in ihrer Resolution 62/208 sind, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Modalitäten für die Einrichtung eines unabhängigen systemweiten Mechanismus zur Evaluierung der Effizienz, Wirksamkeit und Leistung des gesamten Systems vorzuschlagen, unter Berücksichtigung der von den jeweiligen Organisationen der Vereinten Nationen, der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen wahrgenommenen Evaluierungsfunktionen;

9. *fordert* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen *nachdrücklich auf*, die Transparenz ihrer Aktivitäten durch regelmäßige Unterrichtungen der Generalversammlung sowie durch regelmäßige Berichte und ein effektives Zusammenwirken mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen zwischenstaatlichen Organen zu erhöhen;

10. *legt* den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen *nahe*, ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz und ihren Austausch fortzusetzen und zu verstärken, und *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Generalversammlung im Rahmen der Berichterstattung zur drei- und vierjährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten;

Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz

11. *betont*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und *anerkennt* in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen der erhöhten Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung zur Armutsbeseitigung und zur Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

12. *betont*, dass die Basisressourcen nach wie vor die Finanzgrundlage für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, weil sie nicht zweckgebunden sind;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zwischen den Basisressourcen und den zweckgebundenen Mitteln, die den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zufließen, nach wie vor ein Ungleichgewicht besteht und dass eine zweckgebundene Finanzierung negative Auswirkungen auf die Koordinierung und die Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene haben kann, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass thematische Treuhandfonds, Multi-Geber-Treuhandfonds und andere Mechanismen der freiwilligen zweckungebundenen Finanzierung, die mit den von den jeweiligen Leitungsgremien festgelegten organisationsspezifischen Finanzierungsrahmen und -strategien verbunden sind, einige der Finanzierungsmodalitäten darstellen, die die ordentlichen Haushalte ergänzen;

14. *fordert* die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Fonds, Programme und Sonderorganisationen, beträchtlich zu erhöhen, auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu entrichten und sich freiwillig zu verpflichten, einen größeren Anteil ihrer Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen als Basisressourcen beziehungsweise reguläre Mittel bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seine umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten weitere Analysen und Handlungsvorschläge hinsichtlich der derzeitigen Situation und der Zukunftsperspektiven für die Basis- und zweckgebundene Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufzunehmen und dabei besonders auf die Auswirkungen der verschiedenen Formen der zweckgebundenen Finanzierung im Hinblick auf die Berechenbarkeit, die nationale Eigenverantwortung und die Erfüllung der zwischenstaatlichen Mandate einzugehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine zentrale Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten einzurichten, die aufgeschlüsselte Statistiken zu allen Finanzierungsquellen und Ausgaben umfasst und auf seiner umfassenden statistischen Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten aufbaut, und für einen angemessenen und nutzerfreundlichen Online-Zugang und die regelmäßige Aktualisierung der darin enthaltenen Informationen zu sorgen;

„Einheit in der Aktion“

17. *nimmt Kenntnis* von den vorläufigen Bewertungen der Fortschritte und verbleibenden Herausforderungen bei den Bemühungen um eine kohärentere Programmgestaltung auf Landesebene, einschließlich bei den Pilotprogrammen;

18. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Pilotprogrammländer dabei zu unterstützen, in eigener Regie, unter Mitwirkung der maßgeblichen Parteien und mit technischer Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen zügig Evaluierungen durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß ihrem Ersuchen in Resolution 62/208 dringend Vorkehrungen für eine unabhängige Evaluierung der bei den genannten Anstrengungen gewonnenen Erkenntnisse zu treffen und die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Modalitäten und Aufgabenstellung dieser unabhängigen Evaluierung zu unterrichten;

20. *unterstreicht*, dass die unabhängige Evaluierung von den in Resolution 62/208 der Generalversammlung enthaltenen Grundsätzen hinsichtlich der nationalen Eigenverantwortung und Führung geleitet sein soll und im Kontext systemweiter Normen und Standards durchzuführen ist, dass ihr ein alle Seiten einschließender, transparenter, objektiver und unabhängiger Ansatz zugrunde liegen soll und dass ihr Ergebnis der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

Harmonisierung der Geschäftspraktiken

21. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weitere Fortschritte bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu erzielen, und ersucht ihn, in Abstimmung mit dem Koordinierungsrat den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten

Fortschritte und angetroffenen Probleme zu unterrichten und alle Angelegenheiten, die einen zwischenstaatlichen Beschluss erfordern, an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu überweisen;

Der weitere Weg

22. *beschließt*, die zwischenstaatliche Arbeit der Generalversammlung in den in dieser Resolution angesprochenen Fragen zur systemweiten Kohärenz auf der vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, damit sie weitere Sachbeschlüsse in allen Bereichen fassen kann, und am Ende des gesamten Prozesses zur systemweiten Kohärenz im Rahmen einer einzigen Resolution oder eines einzigen Beschlusses eine Überprüfung und Bestandsaufnahme aller ihrer früheren Beschlüsse und Erörterungen vorzunehmen.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/280	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	48

RESOLUTION 63/280

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 8. Mai 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/402/Add.1, Ziffer 6)¹.

63/280. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 62/273 vom 11. September 2008,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²;
2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Ziffern 16 bis 180 des Berichts des Sonderausschusses *an*;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;
4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauffolgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;
5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;
6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
7. *beschließt*, den Punkt „Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 19 (A/63/19).*

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	51
	Resolution B	51
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	52
	Resolution B	52
63/258	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur.....	53
	Resolution B	53
63/268	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	57
63/269	Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für die Vereinten Nationen: Regelungen für das sekundäre Datenzentrum am Amtssitz	60
63/270	Sanierungsgesamtplan	61
63/271	Änderungen des Personalstatuts	67
63/272	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und Arbeitsprogramm für 2009	70
63/273	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan.....	72
	Resolution A	72
	Resolution B	73
63/274	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad	76
	Resolution A	76
	Resolution B	77
63/275	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats.....	81
	Resolution A	81
	Resolution B	82
63/276	Rahmen für die Rechenschaftslegung, Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und Rahmen für das ergebnisorientierte Management.....	84
63/283	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	88
63/284	Fristgerechte Vorlage von Dokumenten.....	88
63/285	Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder.....	89
63/286	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	90
63/287	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	91
63/288	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	99
63/289	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	100
63/290	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	103
63/291	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	106
63/292	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	110

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/293	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	113
63/294	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	115
63/295	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	118
63/296	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	121
63/297	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	124
63/298	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	127
63/299	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	131
63/300	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	132

RESOLUTION 63/246 B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/637/Add.1, Ziff. 6).

63/246. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/223 B vom 20. Juni 2008 und 63/246 A vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008² an;
2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁵ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
3. *erklärt erneut*, dass die Frage der noch ausstehenden Beiträge eine in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende politische Frage ist, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet werden;
4. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ und befürwortet die darin enthaltenen Empfehlungen;
5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode⁴;
7. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, einschließlich derjenigen, die Verbrauchsgüter und Nichtverbrauchsgüter betreffen, sowie der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu benennen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im nächsten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Verein-

¹ Damit wird die Resolution 63/246 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49)*, Bd. I, zu Resolution 63/246 A.

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5)*, Vol. II.

³ A/63/746, Abschn. III.

⁴ A/63/784.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5)*, Vol. II, Kap. II.

ten Nationen eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung aller noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Rates, die tieferen Ursachen der wiederkehrenden Probleme und die zu ergreifenden Maßnahmen abzugeben.

RESOLUTION 63/257

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/646/Add.2, Ziff. 6).

63/257. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 2008 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1827 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission mit Wirkung vom 31. Juli 2008 beendete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/257 A vom 24. Dezember 2008,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,5 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundfünfzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁷;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien

⁶ Damit wird die Resolution 63/257 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Drei- undsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49)*, Bd. I, zu Resolution 63/257 A.

⁷ A/63/562.

⁸ A/63/746/Add.12.

und Eritrea in Höhe von 17.611.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode;

6. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2009 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 2.875.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 17.611.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 gutzuschreiben ist;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 6 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

8. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2009 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 2.875.000 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 17.611.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 6 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

9. *beschließt außerdem*, einen Beschluss über die Behandlung des Restbetrags von 14.736.400 Dollar bis zu ihrer vierundsechzigsten Tagung zurückzustellen, und ersucht den Generalsekretär, ihr während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung über die aktualisierte Finanzlage der Mission Bericht zu erstatten;

10. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/258 B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/647/Add.1, Ziff. 6).

63/258. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur¹⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anwendung außergewöhnlicher Maßnahmen für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur¹² und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete, und die Ratsresolution 1828 (2008) vom 31. Juli 2008, mit der der Rat das Mandat des Einsatzes bis zum 31. Juli 2009 verlängerte,

⁹ Damit wird die Resolution 63/258 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49)*, Bd. I, zu Resolution 63/258 A.

¹⁰ A/63/717.

¹¹ A/63/746/Add.4.

¹² A/63/668.

¹³ A/63/668/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/232 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung des Einsatzes und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/258 A vom 24. Dezember 2008,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Einsatzleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 200,0 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für den Einsatz vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹;
13. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass das gesamte Personal die vorhandenen Sicherheitsverfahren voll einhält;
14. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;
15. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;
16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;
18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der Gruppe Kinderschutz auf integrierte Weise durchgeführt werden und dass sich der Ressourcenbedarf der Sektion im nächsten Haushaltsantrag angemessen niederschlägt;
19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;
20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹² und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs¹³ und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der Empfehlungen sicherzustellen;
21. *hebt hervor*, wie wichtig eine stärkere Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten ist, unter anderem im Hinblick auf die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe auf dem Gebiet des Beschaffungswesens und auf den damit zusammenhängenden Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen sowie auf die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Beschaffungsfragen, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;
22. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei allen Beschaffungsprojekten für die Organisation die einschlägigen Resolutionen uneingeschränkt befolgt werden;
23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die aus der früheren Anwendung von Flexibilität in Verwaltungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse voll berücksichtigt werden, und im Rahmen des den Einsatz betreffenden Vollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;
24. *ersucht* in dieser Hinsicht *ferner* den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung, im Einklang mit seiner Aufgabenstellung die Generalversammlung bezüglich der Maßnahmen zu beraten, die gewährleisten sollen, dass das Management den Prüfungen und Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste entspricht;

Haushaltsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

25. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 1.669.397.800 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.598.942.200 Dollar für die Aufrechterhaltung des Einsatzes, einem Betrag von 58.636.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 11.819.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

26. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2009 den Betrag von 139.116.483 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

27. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.694.308 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.088.358 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 508.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 97.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat des Einsatzes zu verlängern, den Betrag von 1.530.281.317 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹⁴ zu einem monatlichen Satz von 139.116.483 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

29. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 29.637.392 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.971.942 Dollar, die für den Einsatz bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.595.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.069.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 28 anzurechnen ist;

30. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

31. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

32. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

33. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 63/268

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.5, Ziff. 10).

63/268. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

I

Postverwaltung der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten der Postverwaltung der Vereinten Nationen¹⁵;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ an;
3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁶;
4. *beschließt*, keine Rückstellung für Eventualverbindlichkeiten aus Postdienstleistungen zu bilden;

II

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007 sowie ihren Beschluss 57/589 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen¹⁷;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an;
3. *ersucht* den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Senkung der Kosten von Flugreisen, einschließlich der Verwendung von auf Dienstreisen gesammelten Meilen/Punkten, zu sondieren und seine diesbezüglichen Schlussfolgerungen im Rahmen des in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹⁸ genannten umfassenden Berichts vorzulegen;

III

Management der Geschäftskontinuität

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 62/238,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008,

¹⁵ A/63/320.

¹⁶ A/63/568.

¹⁷ A/63/524.

¹⁸ A/63/715.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze für die Kapitel 3, 17, 18, 20, 21, 27, 28C bis G, 33 und 35 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 betreffend das Management der Geschäftskontinuität¹⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

in Anbetracht der Vielzahl der Risiken, denen sich die Vereinten Nationen derzeit gegenübersehen, und ihrer zunehmenden Abhängigkeit von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie,

angesichts der Komplementaritäten und der engen Verbindungen zwischen der Notfallwiederherstellung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie und dem Management der Geschäftskontinuität,

betonend, wie wichtig es ist, die Vorgaben für das Management der Geschäftskontinuität unter allen Institutionen der Vereinten Nationen eng abzustimmen und gewonnene Erfahrungen und bewährte Verfahren systemweit systematisch auszutauschen und zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Arbeiten, die der Generalsekretär auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität bereits veranlasst hat, um die Geschäftsrisiken, denen sich die Vereinten Nationen gegenübersehen, abzuwenden, und von den bisher erzielten Fortschritten;
3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Einsetzung des Hochrangigen Teams für Notfallsituationen und der Gruppe für Krisenmaßnahmen durch den Generalsekretär;
4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;
5. *bekräftigt* die Ziffern 6 und 12 in Abschnitt IV ihrer Resolution 63/262 und unterstreicht die Notwendigkeit eines umfassenden, einheitlichen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes für die Geschäftskontinuität;
6. *stellt fest*, dass es bei den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Geschäftskontinuität Überschneidungen und Dopplungen mit in anderen Berichten enthaltenen Vorschlägen gibt, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie;
7. *ersucht* den Generalsekretär, den in seinem Bericht¹⁹ dargelegten Ansatz weiter auszuarbeiten und zu begründen, namentlich indem er den Bezug zu anderen Initiativen, insbesondere auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, und die jeweilige Rolle der verschiedenen Akteure in dem Prozess klarstellt, mit dem Ziel, ein unsystematisches Vorgehen im Hinblick auf die Geschäftskontinuität zu vermeiden;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle Hauptdienststellen des Sekretariats der Vereinten Nationen, Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und die Regionalkommissionen Pläne zur Sicherung der Geschäftskontinuität aufgestellt haben und dass die jeweiligen Leiter der Hauptdienststellen des Sekretariats der Vereinten Nationen, der Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und der Regionalkommissionen für deren Umsetzung rechen-schaftspflichtig sind;
9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die innerhalb des Sekretariats im Rahmen der Vorsorge für eine Humangrippe-Pandemie gewonnenen Erfahrungen bei den Arbeiten auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität berücksichtigt werden;
10. *ersucht* den Generalsekretär, beim Management der Geschäftskontinuität ein zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen, den Dienststellen außerhalb des Amtssitzes und den Regionalkommissionen abgestimmtes Vorgehen, einschließlich systematischer Unterstützung, geeigneter Koordinierungsstrukturen und regelmäßiger Konsultationen zwischen den

¹⁹ A/63/359 und Corr.1.

²⁰ A/63/584.

Koordinierungsstellen für das Management der Geschäftskontinuität in New York und an anderen Dienstorten, zu gewährleisten;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bei der Ausarbeitung der Strategie für die Geschäftskontinuität die Erfahrungen der anderen Institutionen der Vereinten Nationen heranzuziehen;

12. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Gastlandbehörden sowohl am Amtssitz als auch an allen anderen Dienstorten ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich darum zu bemühen, durch Koordinierung zwischen den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in maßgeblichen Fragen, einschließlich der Nutzung von Datensicherungszentren im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, des Einsatzes von Beratern, der Beschaffung von Spezialausrüstung und medizinischen Versorgungsgütern und der Durchführung von Schulungen, Größenvorteile zu erzielen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass medizinische Versorgungsgüter und Materialien, einschließlich Impfstoffen und Antibiotika, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 62/269 der Generalversammlung vom 20. Juni 2008, insbesondere unter anderem ihrer Ziffer 20, beschafft werden;

15. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 14 bis 16 und 19 bis 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰;

16. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen mit vollständigen Begründungen versehenen Vorschlag für den stellenbezogenen und den nicht stellenbezogenen Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Arbeit, die derzeit auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität geleistet wird, zu unterbreiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

IV

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/237 A vom 22. Dezember 2007, Abschnitt V ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt III ihrer Resolution 62/245 vom 3. April 2008 und Abschnitt XI ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;

3. *nimmt Kenntnis* von der überarbeiteten Fassung der Begründung und des logischen Rahmens des Haushaltsplans für den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 und von den Ziffern 28 und 29 e) des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²²;

²¹ A/63/346/Add.6.

²² A/63/779.

4. *billigt* die im Bericht des Generalsekretärs²¹ vorgelegten revidierten Haushaltspläne in Höhe von insgesamt 26.848.900 US-Dollar für den Vertreter der Vereinten Nationen beim Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak, die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission der Vereinten Nationen und die Mission der Vereinten Nationen in Nepal;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass von den für diese Missionen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Mitteln unter Zugrundelegung der 2008 tatsächlich entstandenen Ausgaben ein Restbetrag von 17.973.900 Dollar verbleibt;

6. *beschließt*, nach Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 17.973.900 Dollar für die drei in Ziffer 4 genannten Missionen einen Betrag von 8.875.000 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

7. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 1.663.100 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung einen revidierten Haushaltsvoranschlag für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia für 2009 zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 63/269

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.5, Ziff. 10)

63/269. Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für die Vereinten Nationen: Regelungen für das sekundäre Datenzentrum am Amtssitz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs „Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für die Vereinten Nationen: Regelungen für das sekundäre Datenzentrum am Amtssitz“²³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines globalen operativen Rahmens, der die Vereinten Nationen in die Lage versetzt, wirksam auf Notsituationen zu reagieren, die den Betrieb wesentlicher Elemente ihrer informations- und kommunikationstechnologischen Infrastruktur und Einrichtungen beeinträchtigen könnten;

3. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Notfallwiederherstellung und der Geschäftskontinuität einen einheitlichen Ansatz unter Nutzung der gesamten verfügbaren Infrastruktur zu verfolgen, um Größenvorteile und Kosteneinsparungen zu erzielen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zu gewährleisten, dass die Vereinten Nationen so weit wie möglich mit institutionellen anstatt lokalen Datenzentren arbeiten;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Planung und Verwaltung des Projekts nach wie vor Mängel aufweist,

6. *bedauert*, dass der Vorschlag des Generalsekretärs nicht die erforderlichen Zusicherungen dafür enthält, dass durch seine Umsetzung die Risiken während des Umzugs des primä-

²³ A/63/743.

²⁴ A/63/774.

ren Datenzentrums in den Nordgarten des Amtssitzes, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit der physischen Datensicherheit, ausreichend gemindert werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Nutzung der Dienste des Internationalen Rechenzentrums die Einhaltung aller Vorschriften und Regeln für die Beschaffung sicherzustellen, um die Kostenwirksamkeit der von dem Zentrum bereitgestellten Dienste zu gewährleisten;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁴ an;

9. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 7 ihrer Resolution 63/262 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die angemieteten Räumlichkeiten voll genutzt werden, falls es nicht möglich ist, den Mietvertrag zu kündigen;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die durch das Fehlen zuverlässiger Dienste für die Notfallwiederherstellung und die Geschäftskontinuität am Amtssitz verursachten Verzögerungen zu weiteren Kostensteigerungen, so auch in Bezug auf den Sanierungsgesamtplan, und zu Risiken für Daten führen können;

11. *beschließt*, dass über weitere Vorschläge zu Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans bei Bedarf im Kontext des jährlichen Fortschrittsberichts über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, 5.096.880 US-Dollar im gebilligten Haushaltsplan für den Sanierungsgesamtplan aufzufangen, und beschließt, den Betrag von 2.031.860 Dollar aus den für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zu bewilligenden Mitteln zu finanzieren, damit während des Umzugs des primären Datenzentrums in den Nordgarten möglichst zuverlässige und kostenwirksame Risikominderungsmaßnahmen durchgeführt werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Systeme des Sekretariats nach ihrer Unverzichtbarkeit zu klassifizieren und der Generalversammlung zum Zeitpunkt ihrer Behandlung des Vorschlags betreffend ein ständiges sekundäres Datenzentrum ein Verzeichnis der nach dem Grad ihrer Unverzichtbarkeit klassifizierten Systeme vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass das vorgeschlagene Schutzniveau einer eingehenden Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen wurde;

15. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 12 der Resolution 63/262 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen einheitlichen Plan zur Notfallwiederherstellung und Sicherung der Geschäftskontinuität, einschließlich einer Dauerlösung für den Amtssitz, vorzulegen.

RESOLUTION 63/270

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.5, Ziff. 10).

63/270. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007 und Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 vom 24. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

aner kennend, wie wichtig es ist, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt wie für andere Menschen zu gewährleisten,

nach Behandlung des sechsten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans²⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die mit dem Sanierungsgesamtplan verbundenen Nebenkosten²⁶, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr²⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Sanierungsgesamtplan²⁸, des Abschnitts IV.A des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008²⁹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung des Sanierungsgesamtplans³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem sechsten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans²⁵, dem Bericht des Generalsekretärs über die mit dem Sanierungsgesamtplan verbundenen Nebenkosten²⁶, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr²⁷, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Sanierungsgesamtplan²⁸, Abschnitt IV.A des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008²⁹ und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung des Sanierungsgesamtplans³⁰;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ *an*;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr²⁷ *an*;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer²⁷;

5. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen gefährden;

6. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

7. *stellt fest*, dass den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen ein Nutzen, einschließlich eines wirtschaftlichen Nutzens, erwächst sowie Kosten entstehen;

8. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Gastregierungen im Hinblick auf die Unterstützung für die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Amtssitze und Organe der Vereinten Nationen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 21 des sechsten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs²⁵, verweist auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und betont, dass jede Vereinbarung mit dem Gastland die Intaktheit der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, einschließlich des Amtssitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland³² und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³³, wahren muss;

²⁵ A/63/477.

²⁶ A/63/582.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5)*, Vol. V.

²⁸ A/63/327, Abschn. III.

²⁹ Siehe A/63/302 (Part I).

³⁰ A/63/266.

³¹ A/63/736.

³² Siehe Resolution 169 (II).

³³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

I

Sechster jährlicher Fortschrittsbericht

Finanzmanagement

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;
2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet;

Wertanalyse

3. *begrüßt* es, dass im Rahmen von Wertanalysen ein Kostensparpotenzial von über 100 Millionen US-Dollar ermittelt werden konnte;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen siebenten jährlichen Fortschrittsbericht ausführliche Informationen aufzunehmen über
 - a) die Durchführung von Wertanalysen sowie Kosten und Gebühren;
 - b) die infolge der herrschenden Marktbedingungen möglicherweise erzielbaren Vorteile;
 - c) eine Kosten-Nutzen-Analyse zusätzlicher Nachhaltigkeitsoptionen;
5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter nach Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu suchen;
6. *betont*, dass die Wertanalyse nicht dazu führen darf, dass bei der Qualität, der Haltbarkeit und der Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien, bei der ursprünglichen Gestaltung des Amtssitzes oder bei der Verpflichtung des Projekts auf die Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten und der Delegationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Asbest, Abstriche gemacht werden;

Zeitplan

7. *nimmt Kenntnis* von den Verzögerungen, zu denen es bei der Verlegung von Sekretariatsbediensteten in Ausweichräumlichkeiten gekommen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, dringend dafür zu sorgen, dass der aktuelle Zeitplan eingehalten wird;
8. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und *legt* dem Generalsekretär eindringlich *nahe*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere Verschiebungen im Verlegungszeitplan und damit kostspielige Verzögerungen, insbesondere soweit sie die Arbeit der Generalversammlung beeinträchtigen könnten, zu verhindern;

Nachhaltigkeit

9. *begrüßt* die Durchführung der von der Generalversammlung gebilligten Nachhaltigkeitsprojekte und stellt fest, dass diese Projekte im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden;
10. *ersucht* den Generalsekretär, weiter kostengünstige Wege zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des Energieverbrauchs zu prüfen und in seinem siebenten jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten;
11. *verweist* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251 und Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87 und *bekräftigt*, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;

Beschaffung

12. *bekräftigt* ihre Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008 und *ersucht* den Generalsekretär, die darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen vollständig einzuhalten;

13. *verweist* auf Ziffer 33 ihrer Resolution 62/269 und betont, dass der Generalsekretär bis zu einer Beschlussfassung der Generalversammlung in der Frage der umweltfreundlichen und nachhaltigen Beschaffung keine Kriterien anwenden wird, die die Fähigkeit von Lieferanten zur Beteiligung an den Beschaffungsverfahren aufgrund von Umweltfreundlichkeits- oder Nachhaltigkeitsanforderungen über Gebühr einschränken;

14. *stellt fest*, dass die geografische Diversifizierung der vom Baumanager des Sanierungsgesamtplans beauftragten Lieferanten zu gering ist, und stellt außerdem fest, dass kein Beschaffungsauftrag an Lieferanten aus Entwicklungs- oder Transformationsländern vergeben wurde;

15. *wiederholt ihre* in ihren Resolutionen 61/276 vom 29. Juni 2007 und 62/269 enthaltenen *Ersuchen* an den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche innovative Wege zur Förderung der Beschaffung aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu erkunden und die Hindernisse für die Beteiligung dieser Länder an Beschaffungsaufträgen der Vereinten Nationen aufzuzeigen und über die diesbezüglich ergriffenen konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

16. *bekräftigt* Ziffer 18 ihrer Resolution 62/87 über Möglichkeiten der Beschaffung aus Entwicklungs- und Transformationsländern sowie Ziffer 28 ihrer Resolution 62/269 betreffend die Angebotsabgabe durch gemeinschaftliche Unternehmungen und ersucht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Baumanager im Benehmen mit der Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management einen Aktionsplan zur Förderung von Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern erstellt und durchführt, und in seine künftigen jährlichen Fortschrittsberichte ausführliche Informationen über den Aktionsplan und seine Durchführung aufzunehmen;

18. *bekräftigt* die Ziffern 19 bis 23 ihrer Resolution 62/87 und ersucht den Generalsekretär, auch künftig in den jährlichen Fortschrittsberichten über den Sanierungsgesamtplan über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, alle von dem Baumanager veröffentlichten Aufrufe zur Interessensbekundung und Einladungen zur Angebotsabgabe zu prüfen, um sicherzustellen, dass ihr Inhalt den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung voll entspricht und die geografische Diversifizierung der Lieferanten nicht über Gebühr beschränkt;

20. *stellt fest*, dass einige der zur Vermeidung von Verzögerungen im Beschaffungsprozess für den Sanierungsgesamtplan ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die nachträgliche Auftragsprüfung, die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf dem Gebiet der internen Kontrollen bergen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsprozesse in vollem Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁴ stehen;

21. *stellt außerdem fest*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste an der Erstellung eines umfassenden Berichts über alle Aspekte des Beschaffungsprozesses im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan arbeitet, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das Amt zu beauftragen, in seinen Bericht die Faktoren, die die geografische Diversifizierung der Lieferanten einschränken könnten, einschließlich des derzeitigen Verfahrens der Vergabe von Unteraufträgen, örtlicher Vorschriften, Arbeitsgesetzen und Nachhaltigkeitsoptionen, sowie Informationen über die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen und der allgemeinen Auftragsbedingungen durch die Lieferanten aufzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Gesundheit und Sicherheit

22. *bekräftigt* ihr Engagement für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und

³⁴ ST/SGB/2003/7.

ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass konkrete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstanweisungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

23. *ersucht* den Generalsekretär, insbesondere die strikte Einhaltung der höchsten anwendbaren Standards für den Umgang mit Asbest sicherzustellen und der Generalversammlung im Rahmen der nächsten Jahresberichte und der regelmäßigen Unterrichtungen über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

24. *bekräftigt* ihre Resolution 63/8 vom 3. November 2008 und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, wettergeschützte Raucherbereiche auszuweisen, um die renovierten Räumlichkeiten des Amtssitzes der Vereinten Nationen rauchfrei zu halten;

Spenden

25. *beschließt*, die Spendenpolitik im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan nicht zu billigen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich neue Vorschläge zu unterbreiten, die allen Mitgliedstaaten ohne Unterschied oder Bedingungen die Vergabe von Spenden, in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁴ und unbeschadet des Umfangs, der technischen Einzelheiten und der Ausgestaltung des Projekts, erlauben, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

26. *betont*, dass die Spenden nach Möglichkeit dazu verwendet werden, die genehmigten geschätzten Kosten des Projekts sowie die von der Generalversammlung genehmigten Nebenkosten zu bestreiten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, ein für alle Bediensteten im Sekretariat zugängliches Schenkungsregister zu entwickeln, in das von staatlichen und nichtstaatlichen Quellen eingegangene Schenkungen eingetragen werden;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Verwaltungserlass über die Richtlinien und Verfahren zur Annahme, Meldung, Erfassung und Lagerung von Schenkungen an die Organisation sowie zur weiteren Verfügung darüber im Kontext der mit dem Sanierungsgesamtplan verbundenen Verlegungen zu verkünden;

29. *bekräftigt* die Ziffern 44 und 45 ihrer Resolution 62/87 und ersucht den Generalsekretär, die angemessene Behandlung der Kunstwerke, Meisterwerke und anderen Schenkungen in allen Phasen der Bauarbeiten voll zu gewährleisten;

Parkmöglichkeiten

30. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 61/251, mit der sie den Sanierungsgesamtplan und seinen Haushalt, einschließlich der Mittel für zusätzliche Sanierungsoptionen, insbesondere die bauliche Verstärkung verschiedener Teile der bestehenden Baustruktur zur Erhöhung der Sprengwirkungshemmung, billigte;

31. *bekräftigt außerdem* Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87, in der sie beschloss, dass der Generalversammlung alle von ihr noch nicht genehmigten etwaigen Sanierungsoptionen vom Generalsekretär zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind;

32. *bekräftigt ferner*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Beschlüsse zu etwaigen Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, vorzunehmen;

33. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den bestehenden Schwierigkeiten in Bezug auf Parkmöglichkeiten bei den Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten nach dem Abschluss des Sanierungsgesamtplans insgesamt nicht weniger Parkplätze zur Verfügung stehen;

Zugänglichkeit

34. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 61/106 vom 13. Dezember 2006 und Ziffer 5 ihrer Resolution 62/170 vom 18. Dezember 2007;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht konkrete Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die ergriffen wurden, um am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen des Sanierungsgesamtplans physische, kommunikationsbezogene oder technische Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Sanierungsgesamtplans im Hinblick auf die Anwendung der Bau-, Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften der Gaststadt zu ergreifenden Maßnahmen nicht gegen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁵, insbesondere soweit sie die Zugänglichkeit betreffen, verstoßen, und über dieses Thema in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten Bericht zu erstatten;

Aufsicht

37. *bekräftigt* die Ziffern 16 und 17 ihrer Resolution 62/87 und betont, wie wichtig es ist, die wirksame Aufsicht und Prüfung der Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu gewährleisten;

38. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete und wirksame Instrumente zur ständigen Überwachung wesentlicher Elemente der im Rahmen der Durchführung des Sanierungsgesamtplans erzielten Fortschritte zu erarbeiten, namentlich eine Übersichtstabelle, die den Projektfortgang zu jedem Zeitpunkt beschreibt, und detaillierte Informationen über diese Instrumente in die künftigen jährlichen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

Beirat

39. *bedauert*, dass der Beirat, um den sie in ihren Resolutionen 57/292, 61/251 und 62/87 ersuchte, noch nicht eingesetzt worden ist;

40. *beschließt*, dass der Beirat, wie ursprünglich beabsichtigt, bis spätestens 31. Dezember 2009 im Rahmen seines derzeitigen Mandats und im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 26 der Resolution 62/87 der Generalversammlung einzusetzen ist;

41. *beschließt außerdem*, dass die Generalversammlung für den Fall, dass der Beirat bis 31. Dezember 2009 nicht eingesetzt worden ist, fünf Mitglieder, eines aus jeder Regionalgruppe, für eine nicht verlängerbare Amtszeit von vier Jahren ernennen wird und dass sie in diesem Fall den Generalsekretär ersuchen wird, sich um Bewerbungen aus den Mitgliedstaaten zu bemühen;

Siebenter jährlicher Fortschrittsbericht

42. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem siebenten jährlichen Fortschrittsbericht weiter über den Stand des Projekts, den Zeitplan, die voraussichtlichen Fertigstellungskosten, den Stand der Beiträge, die Betriebsmittellücklage, den Stand des Beirats und die Kreditlinie Bericht zu erstatten;

II

Nebenkosten

1. *verweist* auf Ziffer 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und stellt mit Besorgnis fest, dass sich einige der in dem Bericht des Generalsekretärs über Nebenkosten²⁶ dargelegten Erfordernisse nicht direkt auf den Sanierungsgesamtplan beziehen, sondern dass es sich vielmehr um Investitionskosten und langfristige Verpflichtungen handelt;

2. *beschließt*, dass die genehmigten Nebenkosten für den Sanierungsgesamtplan aus dem gebilligten Haushalt des Sanierungsgesamtplans finanziert werden, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes festlegt;

³⁵ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

3. *beschließt*, die Gesamthöhe der Nebenkosten in Anbetracht der durch die derzeitigen wirtschaftlichen Umstände gegebenen Möglichkeiten zu weiteren Kostensenkungen sowie der vom Generalsekretär erzielten Einsparungen zu diesem Zeitpunkt nicht zu genehmigen;

4. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass der Generalsekretär für die Finanzperiode 2008-2009 Verpflichtungen in Bezug auf Nebenkosten eingegangen ist, ohne dass die förmliche Genehmigung der Versammlung vorlag, was mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁴ unvereinbar ist, und bekundet ferner ihre Besorgnis darüber, dass der Generalsekretär Ziffer 43 ihrer Resolution 62/87 nicht befolgt hat;

5. *verweist* auf Ziffer 60 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und beschließt, die Bestimmungen für die Anrechnung von Guthaben in den Artikeln 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁴ nicht außer Kraft zu setzen;

6. *verweist außerdem* auf Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 und bedauert, dass der Generalsekretär die Mitgliedstaaten bezüglich der Notwendigkeit der Modernisierung der Rundfunkeinrichtung nicht konsultiert hat, obwohl die Modernisierung lange vor der Erstellung des Sanierungsgesamtplans geplant war;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vorhandenen Möbel nach Möglichkeit kostenwirksam zu nutzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die für die Möblierung der neuen Räumlichkeiten der Vereinten Nationen veranschlagten Kosten zu senken;

9. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³¹ und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Nebenkosten für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt 30.272.400 Dollar (netto) zu decken, der wie folgt untergliedert ist:

a) 995.300 Dollar für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement,

b) 3.823.100 Dollar für die Hauptabteilung Presse und Information,

c) 11.720.100 Dollar für den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste,

d) 1.636.000 Dollar für das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie,

e) 7.576.300 Dollar für die Hauptabteilung Sicherheit,

f) 4.521.600 Dollar für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz,

g) 1.496.300 Dollar für die Personalabgabe, wobei dieser Betrag mit einem gleich hohen Betrag unter den Einnahmen aus der Personalabgabe verrechnet wird,

und über die entsprechenden Ausgaben in den Rechnungsabschlüssen der Organisation im Einklang mit den festgelegten Verfahren Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung im Rahmen seines siebenten jährlichen Fortschrittsberichts über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan vorzulegen;

11. *verweist* auf Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können.

RESOLUTION 63/271

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/639/Add.1, Ziff. 6).

63/271. Änderungen des Personalstatuts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/266 vom 23. Dezember 2004, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 62/248 vom 3. April 2008 und 63/250 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen des Personalstatuts³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷ an;
3. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen des Personalstatuts, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und der in ihrer Anlage enthaltenen modifizierten Änderungen;
4. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 63/250;
5. *betont*, dass Artikel 4.5 b) des Personalstatuts die Möglichkeit der Verlängerung einer Anstellung auf Zeit nicht beeinträchtigt, unter voller Berücksichtigung von Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 63/250;
6. *betont außerdem*, dass Artikel 4.4 des Personalstatuts nicht ausschließt, dass bei der Besetzung offener Stellen externe Bewerber in Betracht gezogen werden, unter den vom Generalsekretär im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung festgelegten Bedingungen;
7. *unterstreicht*, dass die Änderung der Bezeichnung „Personalpolitik“ in „Humanressourcenpolitik“ im Abschnitt „Anwendungsbereich und Zweck“ des Personalstatuts und in den Artikeln 8.1 a) und 8.2 des Statuts ausschließlich zur Anpassung des Sprachgebrauchs des Personalstatuts an die derzeit geltende Terminologie der Vereinten Nationen erfolgt;
8. *bekräftigt*, dass über nationale Auswahlwettbewerbe und Auswahlverfahren für den Sprachendienst rekrutierte Bedienstete, die sich zum 30. Juni 2009 in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit am oder nach dem 1. Juli 2009 für die Umwandlung des Dienstverhältnisses in eine Daueranstellung in Betracht gezogen werden;
9. *unterstreicht*, dass keine der in dieser Resolution und ihrer Anlage gebilligten Bestimmungen Menschen mit Behinderungen davon ausschließt, für eine Anstellung, gleichviel auf welcher vertraglichen Grundlage, in Betracht gezogen zu werden, unter voller Einhaltung der Charta, insbesondere des Artikels 101 Ziffer 3;
10. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 63/250 und betont, dass die Umsetzung desjenigen Teils des neuen Artikels 4.5 des Personalstatuts, der die Umwandlung in unbefristete Dienstverhältnisse betrifft, weiterer Beschlüsse der Generalversammlung über die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen bedarf;
11. *verweist außerdem* auf Abschnitt I Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und betont, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten ist;
12. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die vollen Auswirkungen der Umwandlung des Dienstverhältnisses aller derzeit die Voraussetzungen erfüllenden Bediensteten in eine Daueranstellung, einschließlich der finanziellen Auswirkungen und der Folgen für die Personalsteuerung, Bericht zu erstatten;

³⁶ A/63/694.

³⁷ A/63/754.

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Überprüfung der zum 30. Juni 2009 die Voraussetzungen für eine Daueranstellung erfüllenden Bediensteten vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Personalordnung und damit zusammenhängende Verwaltungserlasse, die auf dem Personalstatut beruhen, den Bestimmungen ihrer einschlägigen Resolutionen entsprechen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung über die vorläufige neue Personalordnung Bericht zu erstatten.

Anlage

Modifizierte Änderungen des Personalstatuts

Artikel 4.5

...

c) Eine befristete Anstellung begründet ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses;

Artikel 9.3

a) Der Generalsekretär kann unter Angabe der Gründe das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer Anstellung auf Zeit, einer befristeten Anstellung oder einer unbefristeten Anstellung im Einklang mit den Bedingungen seines oder ihres Dienstverhältnisses oder aus einem der folgenden Gründe kündigen:

...

vi) wenn dies im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht, sofern die Maßnahme von dem Bediensteten nicht angefochten wird;

b) Ferner kann der Generalsekretär das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer unbefristeten Anstellung ohne dessen Zustimmung kündigen, wenn diese Maßnahme nach dem Dafürhalten des Generalsekretärs im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt, was in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist, und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht;

...

d) Wenn die Umstände dies rechtfertigen und er es für angezeigt hält, kann der Generalsekretär einem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis gekündigt worden ist, sofern die Kündigung nicht angefochten wird, eine um bis zu 50 Prozent höhere Kündigungsentschädigung zahlen, als nach dem Personalstatut sonst zu zahlen wäre.

Anhang I

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Vorschriften

...

6. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltstabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, in der Regel auf der Grundlage der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen am Ort der betreffenden Dienststelle der Vereinten Nationen; dabei kann der Generalsekretär, wo er es für angezeigt hält, Regeln und Gehaltsobergrenzen für die Zahlung einer Zulage für Nichtortskräfte an Bedienstete des Allgemeinen Dienstes festlegen, die von außerhalb des Dienstortbereichs rekrutiert werden. Die ruhegehaltstfähigen Bruttobezüge dieser Bediensteten werden im Einklang mit der in Artikel 54 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Methode ermittelt und sind in den für diese Bediensteten anwendbaren Gehaltstabellen ausgewiesen.

Anhang II

Ernennungsschreiben

...

viii) dass eine befristete Anstellung ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses begründet;

RESOLUTION 63/272

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/786, Ziff. 6).

63/272. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und Arbeitsprogramm für 2009

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 31/192 vom 22. Dezember 1976, 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001, 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002, 58/286 vom 8. April 2004, 59/267 vom 23. Dezember 2004, 60/258 vom 8. Mai 2006, 61/238 vom 22. Dezember 2006, 61/260 vom 4. April 2007, 62/226 vom 22. Dezember 2007 und 62/246 vom 3. April 2008,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, dass die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

in Bekräftigung der von der Gruppe, den beschlussfassenden Organen und den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen eingegangenen Verpflichtung, ein System der Weiterverfolgung der Empfehlungen der Gruppe umzusetzen, wie in Resolution 54/16 dargelegt,

sowie in Bekräftigung der Satzung der Gruppe³⁸ und der einzigartigen Rolle der Gruppe als einziges externes und unabhängiges systemweites Inspektions-, Evaluierungs- und Untersuchungsorgan,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und ihres Arbeitsprogramms für 2009³⁹ und der Mitteilung des Generalsekretärs zum Bericht der Gruppe für 2008⁴⁰,

1. *verweist* auf ihre Resolutionen 61/260, 62/226 und 62/246;
2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und ihrem Arbeitsprogramm für 2009³⁹;
3. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁴⁰;
4. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten, die Organisationen und die internen und externen Aufsichtsorgane gemeinsam für die Aufsicht verantwortlich sind;
5. *begrüßt* die Fortschritte bei dem Reformprozess der Gruppe und ihre verbesserte Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Organisationen und den anderen Aufsichtsorganen und bittet die Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
6. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Gruppe, sich bei ihrer Arbeit auf ergebnisorientiertes Management zu stützen;

³⁸ Resolution 31/192, Anlage.

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 34* und Korrigendum (A/63/34 und Corr.1).

⁴⁰ A/63/731.

7. *ersucht* die Gruppe, im Einklang mit ihrem Mandat ihre Arbeit und ihre Berichte auch weiterhin auf systemweite Fragen zu konzentrieren, die für die teilnehmenden Organisationen und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen von Interesse und Bedeutung sind, und Rat zu erteilen, wie die Vermeidung von Doppelungen und eine effizientere und wirksamere Nutzung der Ressourcen bei der Durchführung der Mandate der Organisation zu gewährleisten sind;

8. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die satzungsgemäßen Verfahren für die Behandlung der Berichte der Gruppe voll einzuhalten und insbesondere rechtzeitig zur Behandlung durch die beschlussfassenden Organe ihre Stellungnahmen vorzulegen und Berichte zu verteilen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, die Gruppe in vollem Umfang zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

10. *bittet* die beschlussfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen *erneut*, auf die Empfehlungen der Gruppe hin konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen, namentlich durch die von den Sekretariaten der teilnehmenden Organisationen erwartete Unterstützung der Gruppe bei der Ausarbeitung ihrer Berichte, Mitteilungen und vertraulichen Schreiben sowie durch die Prüfung der Empfehlungen der Gruppe und die Ergreifung entsprechender Maßnahmen im Lichte der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und der Versammlung jährlich über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den kontinuierlichen Bemühungen der Gruppe, über die Auswirkungen ihrer Empfehlungen Bericht zu erstatten, wie aus Kapitel I Abschnitt E ihres Jahresberichts³⁹ ersichtlich ist, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die Gruppe, in Abstimmung mit den teilnehmenden Organisationen nach Möglichkeit Informationen über die Verbesserung der Präsentation dieser Auswirkungen und deren Finanzwirkungen in künftige Jahresberichte aufzunehmen;

13. *bittet* die Gruppe in diesem Zusammenhang, in ihren Jahresbericht Informationen über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung des Weiterverfolgungssystems durch die teilnehmenden Organisationen aufzunehmen, und *ersucht* in dieser Hinsicht die Gruppe, weiter an der Umsetzung eines internetgestützten Weiterverfolgungssystems zur Überwachung des Umsetzungsstands der Empfehlungen und zur Entgegennahme aktualisierter Informationen der einzelnen Organisationen zu arbeiten;

14. *verweist* auf Ziffer 17 ihrer Resolution 62/246 und legt dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter nahe, den Dialog des Rates mit der Gruppe weiter zu verstärken, gegebenenfalls auch durch die Einladung zur Teilnahme an den Sitzungen seiner Ausschüsse und Netzwerke;

15. *begrüßt* es, dass sich die Gruppe mit dem Rat der Rechnungsprüfer und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste abstimmt, und legt diesen Organen nahe, auch künftig Erfahrungen, Wissen, bewährte Praktiken und gewonnene Erkenntnisse mit anderen Rechnungsprüfungs- und Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen sowie mit dem Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung auszutauschen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Ernennung des Exekutivsekretärs der Gemeinsamen Inspektionsgruppe nach Rücksprache mit der Gruppe und dem Rat der Leiter im vollen Einklang mit Artikel 19 der Satzung der Gruppe³⁸ sowie den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über die Personalauswahl zu beschleunigen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Gruppe den in Anhang III ihres Berichts enthaltenen mittel- und langfristigen Strategieansatz für 2010-2019 angenommen hat, betont, dass die Gruppe ihre mittel- und langfristige Strategie für 2010-2019 unter Berücksichtigung der Dynamik und der Herausforderungen ihres Tätigkeitsumfelds fortlaufend aktualisieren und verbessern muss, und beschließt, alle mit der Umsetzung des mittel- und langfristigen Strategieansatzes verbundenen Ressourcen im Rahmen der künftigen Programmhaushaltspläne zu erörtern;

18. *legt* der Gruppe *nahe*, die Generalversammlung im Bedarfsfall über Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erlangung von Sichtvermerken für Dienstreisen der Inspektoren sowie der Mitglieder ihres Sekretariats unterrichtet zu halten.

RESOLUTIONEN 63/273 A und B

63/273. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan

Resolution A

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/787, Ziff. 6).

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

unter Hinweis auf die Resolution 1812 (2008) des Sicherheitsrats vom 30. April 2008, in der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2009 zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/267 vom 20. Juni 2008 über die Finanzierung der Mission,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴² *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan den Betrag von 56.173.100 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 62/267 für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bereits veranschlagten Betrag von 820.720.600 Dollar;

Finanzierung der bewilligten Mittel

3. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 62/267 für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 bereits veranlagten Betrags von 715.642.666 Dollar den zusätzlichen Betrag von 42.129.825 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

4. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 973.833 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. April 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 3 anzurechnen ist;

5. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 62/267 für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 bereits veranlagten Betrags von 143.128.534 Dollar den zusätzlichen Betrag von 8.425.965 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 entsprechend den in Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter

⁴¹ A/63/756.

⁴² A/63/777.

Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 zu einem monatlichen Satz von 4.212.982 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

6. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 194.767 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/787/Add.1, Ziff. 7).

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1590 (2005) des Sicherheitsrats vom 24. März 2005, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 24. März 2005 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1870 (2009) vom 30. April 2009, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 59/292 vom 21. April 2005 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/273 A vom 7. April 2009,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Sudan geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sudan per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 65,5 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

⁴³ A/63/604 und A/63/714.

⁴⁴ A/63/746/Add.5.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;
10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 b) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, für die Gemeinsame Einsatzzentrale die Stelle eines Einsatzleiters der Rangstufe P-5 zu bewilligen;
13. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 35 c) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, im Büro des Kommandeurs die Stelle eines Programmreferenten der Rangstufe P-3 zu schaffen;
14. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 35 d) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, in der Sektion für Beratung in Fragen der Rechtsstaatlichkeit, des Justizsystems und des Strafvollzugs die Stelle eines Hauptreferenten für Sicherheitssektorreform der Rangstufe P-5 zu schaffen;
15. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 h) ii) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, in der Sektion Sicherheit die Stelle eines Sicherheitsbeamten im Felddienst (Innenrevision) und 10 Stellen für Sicherheitsbeamte im Felddienst (Risikobewertung) zu schaffen;
16. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 35 g) und k) des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, die 187 mit Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung befassten Stellen zu schaffen und auf die neuen internationalen Stellen, bei denen es sich um 20 Stellen der Rangstufe P-3 und 18 Stellen des Felddienstes handelt, für den Zeitraum 2009/10 einen Vakanzen-Faktor von 50 Prozent anzuwenden;
17. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

18. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt dem Generalsekretär nahe, die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene und zwischen den Missionen nach Möglichkeit zu verstärken, um bei dem Einsatz der Ressourcen der Organisation und bei der Erfüllung der Mandate der Missionen mehr Synergien zu schaffen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltsanträge genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁴⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

24. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 1.000.577.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 958.350.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 35.143.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 7.083.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

25. *beschließt außerdem*, den Betrag von 833.814.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. April 2010 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für 2009, der in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegt wurde, und für 2010⁴⁶ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

26. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 22.145.833 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.514.333 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.048.750 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 582.750 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

27. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 166.762.950 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010⁴⁶ zu einem monatlichen Satz von 83.381.475 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

⁴⁵ A/63/604.

⁴⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

28. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.429.167 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.702.867 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 609.750 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 116.550 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 27 anzurechnen ist;

29. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 82.199.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 25 anzurechnen ist;

30. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 82.199.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 29 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

31. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.348.600 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 29 und 30 genannten Betrag von 82.199.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

32. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

33. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

34. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

35. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 63/274 A und B

63/274. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

Resolution A

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/788, Ziff. 6).

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

⁴⁷ A/63/727.

⁴⁸ A/63/768.

unter Hinweis auf die Resolution 1861 (2009) des Sicherheitsrats vom 14. Januar 2009, in der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. März 2010 verlängerte, die Entsendung einer Militärkomponente der Mission in Nachfolge der von der Europäischen Union geführten Truppe sowohl in Tschad als auch in der Zentralafrikanischen Republik bei Ablauf ihres Mandats genehmigte, beschloss, dass die Übertragung der Autorität zwischen der von der Europäischen Union geführten Truppe und der Militärkomponente der Mission am 15. März 2009 stattfinden wird, und außerdem beschloss, dass der Mission bis zu 300 Polizisten, 25 Verbindungsbeamte, 5.200 Soldaten sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören werden,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zusätzlich zu dem gemäß Versammlungsresolution 62/233 B vom 20. Juni 2008 bereits veranschlagten Betrag von 301.124.200 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 139.671.300 Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.868.400 Dollar eingeschlossen ist;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

3. *beschließt*, den Betrag von 139.671.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/788/Add.1, Ziff. 6).

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad⁴⁹, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat eine multidimensionale Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich einer Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1861 (2009) vom 14. Januar 2009, mit

⁴⁹ A/63/565 und A/63/817.

⁵⁰ A/63/746/Add.13.

⁵¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Fifth Committee*, 50. Sitzung (A/C.5/63/SR.50) und Korrigendum.

der der Rat beschloss, das Mandat der Mission bis zum 15. März 2010 zu verlängern, und die Entsendung einer Militärkomponente der Mission genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/233 A vom 22. Dezember 2007 über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/274 A vom 7. April 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,4 Millionen US-Dollar, was etwa 14 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁵¹ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 24, 31, 44, 46, 49 und 60 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *beschließt*, die Stelle des Stabschefs im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs von D-1 auf D-2 höherzustufen;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses und erkennt an, dass die Verbesserung der nationalen Flughafeninfrastruktur, soweit möglich, dem Gastland obliegt;

15. *begrüßt* es, dass ein Spezialteam zu der Mission entsandt und dadurch die Rekrutierung nationaler und internationaler Bediensteter beträchtlich beschleunigt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

16. *lobt* die Initiative der Mission, eine Wassergewinnungs- und -sparpolitik zu erarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, den Erfahrungsaustausch mit anderen Einsätzen in ähnlichen Situationen zu gewährleisten;

17. *lobt* die Mission *außerdem* für ihre Anstrengungen, bei der Erhöhung des Frauenanteils im Détachement intégré de sécurité behilflich zu sein, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die diesbezüglichen Anstrengungen fortgesetzt werden;

18. *bekräftigt* Abschnitt XX der Resolution 61/276 und legt der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad und den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region nahe, ihre Anstrengungen zur Schaffung von mehr Synergien nach Möglichkeit fortzusetzen, wobei zu bedenken ist, dass die einzelnen Missionen selbst für die Aufstellung und Ausführung ihrer Haushaltspläne, die Kontrolle ihres Materials und die Steuerung ihrer logistischen Operationen verantwortlich sind;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁵²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 721.167.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 690.753.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 25.312.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.102.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

⁵² A/63/565.

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt außerdem*, den Betrag von 509.857.584 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 15. März 2010 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010⁵³ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.379.117 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.160.026 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.862.981 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 356.110 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 211.309.816 Dollar für den Zeitraum vom 16. März bis 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010⁵³ zu einem monatlichen Satz von 60.097.283 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.058.283 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.138.574 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 772.119 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 147.590 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.647.300 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 18.647.300 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.537.800 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag von 18.647.300 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf

⁵³ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 63/275 A und B

63/275. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Resolution A

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/789, Ziff. 6).

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, in der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich eines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses des Rates einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik, einschließlich Ausrüstung und Diensten, bereitzustellen,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten dieser Unterstützung für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1863 (2009) den Generalsekretär ersuchte, bis zum 15. April 2009 einen Bericht über einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia vorzulegen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Unterstützungspaket für die Logistik auf ein Mindestmaß zu beschränken;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

⁵⁴ A/63/758.

⁵⁵ A/63/780.

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 30. Juni 2009

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die der Mission der Afrikanischen Union in Somalia gewährte Unterstützung einzurichten;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 30. Juni 2009 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 77.790.900 US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 2.149.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 30. Juni 2008 und dem Betrag von 47.851.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

6. *beschließt*, den Betrag von 2.149.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 290.387 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Mai 2007 bis 30. Juni 2008 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, den Betrag von 69.338.401 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Mai 2009 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 239.250 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Mai 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 6.303.499 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2009 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2008 und 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

11. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 21.750 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

13. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

Resolution B

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/789/Add.1, Ziff. 6).

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik, einschließlich Ausrüstung und Diensten, bereitzustellen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrats vom 26. Mai 2009, in der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia auch weiterhin, bis zum 31. Januar 2010, ein Unterstützungspaket für die Logistik bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 A vom 7. April 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Unterstützungspaket für die Logistik auf ein Mindestmaß zu beschränken;

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

⁵⁶ A/63/867.

⁵⁷ A/63/874.

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 138.802.500 US-Dollar einzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig einen vollständigen Haushaltsplan für 2009/10 vorzulegen, damit bis spätestens 31. Oktober 2009 ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden kann;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

9. *beschließt*, den Betrag von 138.802.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.347.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

11. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 6.102.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 5.078.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.023.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt*, den Betrag von 6.102.400 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010⁵⁸ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 629.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 528.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 101.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia;

15. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/276

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/649/Add.1, Ziff. 8).

⁵⁸ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

63/276. Rahmen für die Rechenschaftslegung, Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und Rahmen für das ergebnisorientierte Management

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/272 vom 23. Dezember 2004 und 60/254 vom 8. Mai 2006, Abschnitt I ihrer Resolution 60/260 vom 8. Mai 2006, ihre Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Ziffer 4 ihrer Resolution 61/245 vom 22. Dezember 2006, Ziffer 22 ihrer Resolution 62/236 vom 22. Dezember 2007 und die Ziffern 15 und 16 ihrer Resolution 62/250 vom 20. Juni 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/290 B vom 18. Juni 2003 und 59/296 vom 22. Juni 2005 und Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257 vom 8. Mai 2006,

im Bewusstsein der erheblichen Mängel bei der internen Überwachung, Inspektion und Rechenschaftslegung, etwa in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“,

feststellend, dass die Generalversammlung seit ihrer sechzigsten Tagung den Punkt „Folgebemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ in ihre Tagesordnung aufnimmt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, den Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und den Rahmen für das ergebnisorientierte Management⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ sowie des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2008⁶¹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen⁶² und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das ergebnisorientierte Management bei den Vereinten Nationen im Kontext des Reformprozesses⁶³ und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmen für die Rechenschaftslegung, den Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und den Rahmen für das ergebnisorientierte Management⁵⁹ sowie von dem entsprechenden Abschnitt in dem Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2008⁶¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen⁶², dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über das ergebnisorientierte Management bei den Vereinten Nationen im Kontext des Reformprozesses⁶³ und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs⁶⁴;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an;

4. *bekräftigt ihre Verpflichtung* auf die Stärkung der Rechenschaftslegung im Sekretariat und der Rechenschaftslegung des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten und auf die Erzielung von Ergebnissen und betont, wie wichtig es ist, echte, wirksame und effiziente

⁵⁹ A/62/701 und Corr.1 und Add.1.

⁶⁰ A/63/457.

⁶¹ A/63/328, Abschn. III.D.

⁶² A/63/268.

⁶³ Siehe A/61/805.

⁶⁴ Siehe A/62/704.

Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung zu schaffen;

5. *betont*, dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit auf höchster Ebene erfordert;

6. *bekräftigt* Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257, in der sie den Referenzrahmen für die Anwendung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen billigte, und bekräftigt, dass die Umsetzung etwaiger Vorschläge zur Rechenschaftslegung des Sekretariats gegenüber den Mitgliedstaaten in keiner Weise das alleinige Vorrecht der Mitgliedstaaten infrage stellt, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der zwischenstaatlichen Organe und Aufsichtsorgane für das ergebnisorientierte Management, einschließlich aller Aspekte der Programmplanung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung, zu definieren;

7. *fordert* den Generalsekretär *mit allem Nachdruck auf*, das alleinige Vorrecht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchführung der in Ziffer 86 seines Berichts⁶⁵, insbesondere Grundsatz 4, vorgeschlagenen Maßnahmen zu achten, und ersucht ihn, davon abzusehen, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der zwischenstaatlichen Organe und Aufsichtsorgane für das ergebnisorientierte Management, einschließlich aller Aspekte der Programmplanung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung, neu zu definieren;

8. *beschließt*, den vorgeschlagenen Rahmen für die Rechenschaftslegung nicht zu billigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung in Absprache mit den jeweiligen Aufsichtsorganen, unter Nutzung des Sachverständs der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und unter voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen über die Rechenschaftslegung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der unter anderem Folgendes enthält:

a) eine klare Definition der Rechenschaftspflicht und Vorschläge zu Rechenschaftsmechanismen, einschließlich klarer Parameter für ihre Anwendung und der Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen, sowie eine klare Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten;

b) klare und konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs der Mitgliedstaaten zu aktuellen und zuverlässigen Informationen über die vom Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen sowie über seinen Programmvollzug, so auch über Maßnahmen zur Verbesserung der Vollzugsberichterstattung;

c) konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane;

d) Maßnahmen zur Stärkung der persönlichen Rechenschaftslegung innerhalb des Sekretariats und der institutionellen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten über die erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen;

e) Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz beim Prozess der Auswahl und Ernennung hochrangiger Führungskräfte, namentlich auf der Ebene der Untergeneralsekretäre und der Beigeordneten Generalsekretäre;

f) konkrete Vorschläge zur Reform des Leistungsbeurteilungssystems unter voller Berücksichtigung der Auffassungen des Personals sowie zu Sanktionen bei mangelnder Leistung und Belohnungen für herausragende Leistungen, die für das Personal und die obere Führungsebene, auch auf der Ebene der Untergeneralsekretäre und der Beigeordneten Generalsekretäre, gelten sollen;

g) eine klare Definition der Verantwortlichkeiten, die sich aus der Delegation von Befugnissen ergeben, und an die Programmleiter gerichtete klare Leitlinien für die Ausübung dieser Befugnisse sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Delegation von Befugnissen

⁶⁵ A/62/701 und Corr.1.

sen, unter anderem auch mittels systematischer Mechanismen zur Berichterstattung darüber, wie die delegierten Befugnisse ausgeübt werden;

h) Maßnahmen zur Anwendung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management, darunter Maßnahmen des Generalsekretärs zur Stärkung der Führungsrolle und des Engagements des Personals der oberen Führungsebene bei der Förderung und Unterstützung einer Kultur der Ergebnisorientierung bei den Vereinten Nationen sowie eines gemeinsamen Verständnisses des ergebnisorientierten Managements und seiner Auswirkungen;

i) den Geltungsbereich, die Parameter und den Zeitrahmen für die Anwendung eines zuverlässigen Informationssystems für das ergebnisorientierte Management, einschließlich detaillierter Informationen über seine Kompatibilität mit bestehenden und geplanten Informationsmanagementsystemen;

j) einen Vorschlag für einen Detailplan und einen Etappenplan zur Umsetzung des Rahmens für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle;

k) eine Erläuterung dessen, wie die Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftsmechanismen des Sekretariats die erheblichen Mängel bei der internen Überwachung, Inspektion und Rechenschaftslegung in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ beheben werden;

10. *genehmigt* im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Schaffung einer P-4-Stelle in Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), die für neun Monate aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren ist, mit dem vorrangigen Ziel, den in Ziffer 9 genannten Bericht auszuarbeiten, und über die im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts Bericht zu erstatten ist;

11. *genehmigt außerdem* im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Umsetzung von zwei Stellen (eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe)) von Kapitel 29 (Interne Aufsicht) zu Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) und bewilligt einen Betrag von 24.000 US-Dollar aus nicht stellenbezogenen Mitteln;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend das in Ziffer 104 b) des Berichts des Generalsekretärs genannte Pilotprojekt;

13. *ersucht* den Generalsekretär um die Vorlage eines während des ersten Teils der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vom Fünften Ausschuss zu behandelnden Berichts über die Modalitäten für den Austausch der in den Beraterberichten enthaltenen Informationen über managementbezogene Fragen;

14. *beschließt*, dass der Generalsekretär den Mitgliedstaaten die in Ziffer 13 genannten Beraterberichte auf Antrag zur Verfügung stellt, sofern die Generalversammlung die anzuwendenden Modalitäten genehmigt;

15. *nimmt Kenntnis* von der bestehenden Praxis des informellen Austauschs von Beraterberichten und beschließt, dass der Generalsekretär diese Praxis fortsetzt, bis ein Beschluss über den in Ziffer 13 genannten Bericht gefasst ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer Überprüfung der diesbezüglichen Praktiken des Sekretariats zu beauftragen;

17. *bittet* den Sechsten Ausschuss um Prüfung der rechtlichen Aspekte des Berichts des Generalsekretärs über die Praktiken im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden und mit der Überweisung möglicher Strafsachen betreffend Bedienstete und Amtsträger der Vereinten Nationen sowie Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen⁶⁶, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses der Generalversammlung.

⁶⁶ A/63/331.

RESOLUTION 63/283

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/648/Add.6, Ziff. 6).

63/283. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/237 A vom 22. Dezember 2007, Abschnitt V ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt III ihrer Resolution 62/245 vom 3. April 2008, Abschnitt XI ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt IV ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an;
3. *beschließt*, eine Stelle eines Referenten für Rechtsangelegenheiten (P-4), eine Stelle eines Hauptreferenten für Sicherheitssektorreform (P-5) und eine Stelle eines Menschenrechtsreferenten (P-4) zu schaffen;
4. *billigt* den revidierten Haushaltsplan für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia für 2009 in Höhe von 16.178.500 US-Dollar brutto (15.262.300 Dollar netto);
5. *nimmt davon Kenntnis*, dass von den für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Mitteln unter Zugrundelegung der 2008 tatsächlich entstandenen Ausgaben ein Restbetrag von 6.641.400 Dollar verbleibt;
6. *beschließt*, nach Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 6.641.400 Dollar einen Betrag von 8.620.900 Dollar in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 zu veranschlagen, in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Ziffer 11 der Anlage I zu Resolution 41/213 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1986;
7. *beschließt außerdem*, einen Betrag von 916.200 Dollar in Kapitel 35 (Personalabgabe) zu veranschlagen, der gegen einen Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 aufzurechnen ist.

RESOLUTION 63/284

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/638/Add.1, Ziff. 6).

63/284. Fristgerechte Vorlage von Dokumenten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 12 ihrer Resolution 63/248 vom 24. Dezember 2008,

⁶⁷ A/63/346/Add.7.

⁶⁸ A/63/868.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die zur Verbesserung der fristgerechten Vorlage der Dokumente für den Fünften Ausschuss ergriffenen Maßnahmen⁶⁹ und der entsprechenden Berichte des Konferenzausschusses⁷⁰ und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die zur Verbesserung der fristgerechten Vorlage der Dokumente für den Fünften Ausschuss ergriffenen Maßnahmen⁶⁹;
2. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses⁷⁰;
3. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;
4. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte der Arbeitsgruppe zur fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss betreffend die Finanzierung der Friedenssicherung;
5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für den Menschenrechtsrat keine ausreichenden Konferenzdienste bereitgestellt werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass dem Rat als Nebenorgan der Generalversammlung alle Konferenzdienste zur Verfügung gestellt werden, die zur Unterstützung seiner Tätigkeit, einschließlich der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, erforderlich sind;
6. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer Prüfung der Umstände zu beauftragen, die dazu führten, dass für den Menschenrechtsrat 2009 keine ausreichenden Konferenzdienste bereitgestellt wurden, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung die Empfehlungen des Amtes vorzulegen, um ähnliche Situationen zu vermeiden;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Unterstützung für wichtige Gruppen, die an der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2009 in Genf teilnehmen, fortzusetzen.

RESOLUTION 63/285

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/894, Ziff. 14).

63/285. Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/252 vom 20. Juni 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 59/298 vom 22. Juni 2005,

nach Behandlung des aktualisierten Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Methodik für die Festlegung der Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Methodik für die Festlegung der Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder⁷²;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

⁶⁹ A/63/735.

⁷⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 32A (A/63/32/Add.1).*

⁷¹ A/63/746, Abschn. II.

⁷² A/63/697.

⁷³ A/63/746, Abschn. IV.E.

3. *beschließt*, dass die Kosten aller von einem truppenstellenden Land in einer Fremdwährung erworbenen Ausrüstungsgegenstände sowie die in einer Fremdwährung gezahlten Bezüge von Soldaten in der jeweiligen Währung abgerechnet werden können;

4. *beschließt außerdem*, die Erhöhung der Zahl der Tage, für die den Angehörigen der Militärkontingente und der organisierten Polizeieinheiten eine Urlaubszulage gezahlt wird, von sieben auf fünfzehn zu genehmigen.

RESOLUTION 63/286

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/894, Ziff. 14).

63/286. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/251 vom 20. Juni 2008,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre späteren Resolutionen über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve, zuletzt Resolution 62/251,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁷⁴, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁷⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars der vorhandenen Ausrüstungen ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses⁷⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *verweist* auf die Ziffern 9 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Zielerreichungsindikatoren die Bandbreite der von der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze und andere Feldmissionen bereitgestellten Funktionen und Leistungen umfassender wiedergeben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Eingang und die Inspektion des aus der strategischen Reserve der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gelieferten Materials zu beschleunigen, und im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

5. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung Vorschläge für die in Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannte globale Unterstützungsstrategie für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu unterbreiten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass seine Vorschläge eine gründliche Kosten-Nutzen-Analyse enthalten;

⁷⁴ A/63/626 und A/63/824 und Corr.1.

⁷⁵ A/63/746/Add.17.

⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/63/SR.52) und Korrigendum.

6. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die ständige Polizeikapazität zur Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zu verlegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁷⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

9. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 57.954.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

10. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.209.800 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen;

b) der Restbetrag von 54.744.300 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 aufzuteilen;

c) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.404.400 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 5.093.900 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und den Mehreinnahmen in Höhe von 310.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008, sind auf den unter Buchstabe b) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

11. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 63/287

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/894, Ziff. 14).

63/287. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002, 57/318 vom 18. Juni 2003, 58/298 vom 18. Juni 2004, 59/301 vom 22. Juni 2005, 60/268 vom 30. Juni 2006, 61/245 und 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/256 vom 15. März 2007, 61/279 vom 29. Juni 2007 und 62/250 vom 20. Juni 2008, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷⁸ und über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁷⁹, der Berichte des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des

⁷⁷ A/63/626.

⁷⁸ A/63/698 und Add.1 und A/63/767 und Corr.1.

⁷⁹ A/63/702 und Corr.1.

Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸⁰ und über freie Stellen in dem Amt⁸¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Struktur des Sekretariats für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁸² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats rasch reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen dem Mandat, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein soll,

der Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Friedenssicherungseinsätze und ihre zentrale Unterstützung sowie für alle vorrangigen Tätigkeiten der Organisation, insbesondere die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung, *große Bedeutung beimessend* und die Notwendigkeit einer echten und sinnvollen Partnerschaft zwischen dem Sicherheitsrat, den truppestellenden Staaten und anderen Mitgliedstaaten unterstreichend,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷⁸ und über die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁷⁹, den Berichten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Entwurf des Haushaltsplans für das Amt für interne Aufsichtsdienste im Rahmen des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁸⁰ und über freie Stellen in dem Amt⁸¹ und dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Struktur des Sekretariats für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen⁸²;

2. *bekräftigt* ihre Rolle bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und der Bewilligung von personellen und finanziellen Ressourcen und der entsprechenden Leitlinien, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

4. *bekräftigt ferner* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

5. *bekräftigt*, dass die Mittel des Sonderhaushalts für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und dass jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;

6. *bekräftigt außerdem*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

⁸⁰ A/63/703.

⁸¹ A/63/737.

⁸² A/63/837.

⁸³ A/63/841.

7. *bekräftigt ferner*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

8. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;

9. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

10. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Haushaltsvoranschläge detaillierte Angaben zu den vollen jährlichen Kosten der Stellen für den nachfolgenden Haushalt aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen zu sorgen;

13. *stellt fest*, dass der Gesamtnutzen der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze noch nicht vollständig bewertet wurde, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, weiterhin alles zu tun, um die Kapazität der Organisation für das Management und die dauerhafte Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zu stärken, da diese an Umfang und Komplexität stark zunehmen;

14. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär die systemischen Probleme angehen soll, die ein gutes Management der Organisation behindern, namentlich indem er die Arbeitsabläufe und -verfahren verbessert, und betont in diesem Zusammenhang, dass strukturelle Veränderungen kein Ersatz für Managementverbesserungen sind;

15. *betont*, dass der Generalsekretär eine strategische und kohärente Vision gewährleisten muss, wenn er Reforminitiativen ergreift, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass jeder neue Reformvorschlag die laufenden und die vergangenen Managementreformen in vollem Umfang berücksichtigen soll;

16. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz der Politiken und Strategien und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtsebene zu erhalten;

17. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

18. *hebt ferner hervor*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸² und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über freie Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste⁸¹ und ersucht den Generalsekretär, die freien Stellen in dem Amt im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen und den Bestimmungen dieser Resolution zu besetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, die in den Ziffern 22 bis 29 und 33 bis 35 des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁸⁰ enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

22. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinen Berichten über Untersuchungen von Betrug und Korruption in der Organisation den tatsächlichen Wert etwaiger finanzieller Verluste für die Organisation angibt, diesbezügliche Feststellungen deutlich absetzt von anderen, bei denen vielleicht keine direkten finanziellen Auswirkungen entstanden sind, und der Gesamtzahl und dem Wert der untersuchten Verträge gegenüberstellt, um eine genaue Vorstellung von dem Wert der finanziellen Verluste zu vermitteln;

23. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

24. *bekundet erneut ihr Bedauern* über die verzögerte Reaktion des Generalsekretärs auf die noch nicht erledigten Ersuchen in ihren Resolutionen 59/288 vom 13. April 2005, 61/246 vom 22. Dezember 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und 62/269 vom 20. Juni 2008 und fordert ihn nachdrücklich auf, mit Vorrang einen Bericht über die Lenkung des Beschaffungswesens und andere Fragen entsprechend ihrem Ersuchen in den Resolutionen 61/246, 61/276 und 62/269 vorzulegen und darin die Gründe für die Verzögerung umfassend darzulegen;

25. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³ an;

26. *nimmt Kenntnis* von der Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer, dass es keine feste Formel gibt, aus der der Zusammenhang zwischen dem Umfang und der Komplexität der Friedenssicherungseinsätze und der Höhe des Sonderhaushalts hervorgeht⁸⁴, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, einen vernünftigen Ansatz zur Festlegung des im Rahmen des Sonderhaushalts zu veranschlagenden Personalbedarfs zu erarbeiten, damit die Mitgliedstaaten gut fundierte Entscheidungen über Ressourcen treffen können;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

28. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 45 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸³ und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats des beschlussfassenden Organs in seine erneute Begründung des gesamten Personalbedarfs im Rahmen des Sonderhaushalts unter anderem die folgenden Informationen und Analysen aufzunehmen:

a) die Organisation, die Einrichtung, die Hauptabteilung und/oder die Büros, die für die wesentlichen Tätigkeitsbereiche federführend sind, und den Umfang ihrer jeweiligen Aufgaben;

b) eine umfassende Bewertung der Entwicklung des Sonderhaushalts;

c) damit verbundene, aus dem ordentlichen Haushalt und anderen Finanzierungsquellen finanzierte Personalressourcen, auch in anderen Hauptabteilungen des Sekretariats der Vereinten Nationen, Ressourcen in den Feldmissionen und gegebenenfalls in den Sonderorganisationen und den Fonds und Programmen;

d) den Beitrag der beantragten Ressourcen zur Verbesserung der Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze;

e) alle mit den beantragten Ressourcen abgedeckten Funktionen neben der zentralen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze;

f) den Beitrag der Initiativen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, einschließlich damit zusammenhängender Verbesserungen der Geschäftsabläufe,

⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 5 (A/63/5)*, Vol. II, Kap. II., Ziff. 62.

zur Produktivitätssteigerung und ihre Auswirkung auf den Umfang der beantragten Ressourcen;

g) die durch die Verbesserungen der Geschäftsabläufe erzielten Ergebnisse;

h) die aus den jüngsten Erfahrungen bei der Führung des Sonderhaushalts gewonnenen Erkenntnisse, namentlich über die Umwandlung von Zeitpersonalstellen;

29. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 55/238, Ziffer 11 der Resolution 56/241, Ziffer 19 der Resolution 61/279 und Ziffer 22 der Resolution 62/250 und ersucht den Generalsekretär, weitere konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

30. *verweist erneut* auf Abschnitt III Ziffer 10 der Resolution 63/250 und bittet den Generalsekretär, bei der Ernennung von Amtsträgern der Rangstufen D-1 und D-2 in den Sekretariats-Hauptabteilungen, die zentrale Unterstützung und/oder politische Anleitung für Feldmissionen gewähren, die einschlägigen Erfahrungen der Bewerber im Feld als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung umfassend zu berücksichtigen;

31. *verweist* auf ihre Resolution 63/280 vom 8. Mai 2009 und beschließt, im Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen die Gruppe Sicherheitssektorreform einzurichten;

32. *verweist außerdem* auf Ziffer 17 der Resolution 60/268 und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Amt für interne Aufsichtsdienste die Aufgabe zu übertragen, die Methode für die Zuteilung örtlicher Rechnungsprüfer zu präzisieren und dabei auch die mit den einzelnen Friedenssicherungseinsätzen verbundenen Risiken und ihre Komplexität zu berücksichtigen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

33. *betont*, dass das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, das den Bediensteten eingeräumt wird, die Gegenstand einer Disziplinaruntersuchung sind, einer Überprüfung durch das System der internen Rechtspflege standhalten muss, namentlich im Rahmen der Einrichtung des neuen Systems;

34. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Beschluss, Stellen auszuschreiben, die nicht von der Generalversammlung genehmigt worden sind, und betont, dass Stellenausschreibungen mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen in Einklang stehen müssen und dass alle Veränderungen mit verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Überprüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung nach den etablierten Verfahren unterliegen;

35. *beschließt*, für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

36. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 175 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸³;

37. *beschließt*, die vorgeschlagene, auf dem Regionalzentrenansatz beruhende Struktur in dieser Phase nicht einzuführen, und beschließt, als Versuchsprojekt vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2012 in Nairobi, Wien und New York Zentren für Disziplinaruntersuchungen einzurichten;

38. *erkennt* den Wert örtlicher Ermittler an und beschließt, die Präsenz örtlichen Ermittlungspersonals in einigen Friedenssicherungseinsätzen bis zur Behandlung des in Ziffer 40 genannten umfassenden Berichts beizubehalten;

39. *ersucht* den Generalsekretär, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über den Durchführungsstand des Versuchsprojekts vorzulegen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung nach umfassenden Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Feldmissionen, im Rahmen des Sonderhaushalts 2012/13 einen umfassenden Bericht über das Versuchsprojekt zur Behandlung vorzulegen, da-

mit sie einen Beschluss über eine Umstrukturierung der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste fassen kann, wobei der Bericht Folgendes enthalten soll:

- a) eine vollständige qualitative Analyse der Durchführung des dreijährigen Versuchsprojekts, einschließlich einer Auswertung der Erfahrungen;
- b) eine klare und transparente Behandlung der bestehenden Struktur und der Struktur des Versuchsprojekts sowie der Frage, welche Feldmission jeweils von ihnen erfasst wird;
- c) eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse, die auch die Wirksamkeit und die Effizienz der Struktur des Versuchsprojekts auf der Grundlage genauer Annahmen erfasst, einschließlich einer Analyse des langfristigen Trends der Disziplinaruntersuchungen bei Feldmissionen;
- d) eine umfassende Darstellung der Gründe für alle Einsätze von Personal und Ressourcen für Disziplinaruntersuchungen und der Fähigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste, auf die Anforderungen sich ändernder Fallzahlen zu reagieren;
- e) vollständige und aktualisierte Angaben über die derzeitige Personalausstattung, den Anteil unbesetzter Stellen und die Zahl der Fälle;

41. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine Prüfung der Durchführung des Versuchsprojekts im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2012 vorzunehmen, unbeschadet der Rolle des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung darüber gesondert Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

42. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁸⁵;

Haushaltsvoranschläge für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

43. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 294.030.900 US-Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010, namentlich für 1.182 beibehaltene Stellen, die in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführten 63 neuen befristeten Stellen und die in Anlage II aufgeführten 83 beibehaltenen und 60 neuen Stellen für Zeitpersonal sowie den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

44. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 wie folgt zu finanzieren ist:

- a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.056.300 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen;
- b) der Betrag von 7.322.600 Dollar, der dem über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen;
- c) der Betrag von 62.800 Dollar, der dem über die bewilligten Mittel für den Sonderhaushalt für die am 30. Juni 2007 abgelaufene Finanzperiode hinausgehenden Betrag entspricht, ist auf den Mittelbedarf für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 anzurechnen;

⁸⁵ A/63/698 und Add.1.

d) der Restbetrag von 271.589.200 Dollar ist anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 aufzuteilen;

e) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 28.273.500 Dollar, die sich zusammensetzen aus dem Betrag von 27.486.900 Dollar für die Finanzperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 und den Mehreinnahmen in Höhe von 786.600 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode, sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

Anlage I

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Planstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze			
Büro für Einsätze	Umwandlung von GTA-Stellen	1	1 P-5
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Neu	20	1 D-1, 1 P-5, 10 P-4, 6 P-3, 2 GS (OL)
	Umwandlung von GTA-Stellen	1	P-3
Zwischensumme		22	
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze			
Büro des Untergeneralsekretärs	Neu	1	1 GS (PL)
Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze	Neu	2	2 P-4
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Umwandlung von GTA-Stellen	2	2 P-3
Abteilung Logistische Unterstützung	Neu	7	3 P-4, 3 P-3, 1 GS (PL)
	Neueinstufung		1 P-3 zu P-4
	Umwandlung von GTA-Stellen	1	1 GS (OL)
Zwischensumme		13	
Hauptabteilung Management			
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Neu	2	1 P-4, 1 GS (OL)
	Umwandlung von GTA-Stellen	4	1 P-4, 3 P-3
	Neueinstufung		1 P-3 zu P-4, 1 P-4 zu P-5
Bereich Personalmanagement	Neu	11	1 P-4, 5 P-3, 1 P-2, 1 GS (PL), 3 GS (OL)
	Umwandlung von GTA-Stellen	3	2 P-4, 1 GS (OL)
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Neu	3	1 P-4, 2 P-3
Zwischensumme		23	
Amt für interne Aufsichtsdienste			
Abteilung Inspektion und Evaluierung	Neu	1	1 P-4
Abteilung Innenrevision	Neu	1	1 P-5
Zwischensumme		2	

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe
Bereich Rechtsangelegenheiten	Neu	2	1 P-5, 1 P-4
Zwischensumme		2	
Büro der Ombudsperson der Vereinten Nationen	Neu	1	1 P-5
Zwischensumme		1	
Gesamt		63	1 D-1, 5 P-5, 23 P-4, 22 P-3, 1 P-2, 3 GS (PL), 8 GS (OL)

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (Sonstige Rangstufen), GS (PL): Allgemeiner Dienst (Oberste Rangstufe), GTA: Zeitpersonal.

Anlage II

Im Rahmen des Sonderhaushalts zu schaffende Zeitpersonalstellen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe
Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze			
Büro für Einsätze	Beibehaltung	2	1 P-4, 1 GS (OL)
Büro für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen	Neu	1	1 P-3
Abteilung Politik, Evaluierung und Ausbildung	Beibehaltung	8	1 P-5, 3 P-4, 3 P-3, 1 GS (OL)
Zwischensumme		11	
Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze			
Abteilung Personal für Feldeinsätze	Beibehaltung	6	4 P-3, 2 GS (OL)
	Neu	13	11 P-3, 2 GS (OL)
Abteilung Haushalt und Finanzen der Feldeinsätze	Beibehaltung	1	1 P-4
Abteilung Logistische Unterstützung	Beibehaltung	2	2 P-3
	Neu	1	1 P-3
Zwischensumme		23	
Hauptabteilung Management			
Büro des Untergeneralsekretärs	Neu	2	1 P-4, 1 GS (OL)
Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	Beibehaltung	14	5 P-4, 4 P-3, 1 P-2, 4 GS (OL)
Bereich Personalmanagement*	Neu	22	4 P-4, 4 P-3, 2 P-2, 12 GS (OL)
Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	Beibehaltung	3	3 GS (OL)
	Neu	4	3 P-3, 1 P-2
Zwischensumme		45	
Amt für interne Aufsichtsdienste			
Abteilung Disziplinaruntersuchungen	Beibehaltung	2	New York: 1 P-3, 1 GS (OL)
	Neu	7	New York: 1 P-5, 3 P-4, 1 P-3, 2 GS (OL)
	Beibehaltung	14	Wien: 1 D-1, 1 P-5, 2 P-4, 7 P-3, 2 GS (OL), 1 GS (PL)
	Neu	6	Nairobi: 1 D-1, 1 P-5, 1 P-4, 1 P-3, 2 GS (OL)

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Organisationseinheit		Zahl der Stellen	Rangstufe
	Beibehaltung	10	Nairobi: 3 P-4, 5 P-3, 2 GS (OL)
	Beibehaltung	12	MONUC: 1 P-4, 1 P-3, 1 NGS UNMIL: 1 P-4, 2 P-3, 1 NGS UNMIS: 1 P-4, 2 P-3 MINUSTAH: 1 P-4 UNOCI: 1 P-4
	Zwischensumme	51	
Bereich Rechtsangelegenheiten	Neu	1	1 P-4
	Zwischensumme	1	
Ethikbüro	Beibehaltung	2	1 P-3, 1 GS (OL)
	Zwischensumme	2	
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	Beibehaltung	7	5 P-3, 2 GS (OL)
	Neu	3	1 P-5, 2 P-3
	Zwischensumme	10	
	Gesamt	143	

*Anmerkung: Zeitpersonalstellen im Wert von 2.018.900 Dollar (vor Anwendung der gebilligten Quoten unbesetzter Stellen).

Abkürzungen: GS (OL): Allgemeiner Dienst (Sonstige Rangstufen), GS (PL): Allgemeiner Dienst (Oberste Rangstufe), NGS: Nationale Stellen des Allgemeinen Dienstes, MONUC: Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, UNMIL: Mission der Vereinten Nationen in Liberia, UNMIS: Mission der Vereinten Nationen in Sudan, MINUSTAH: Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, UNOCI: Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire.

RESOLUTION 63/288

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/895, Ziff. 6).

63/288. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi⁸⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004 mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1692 (2006) vom 30. Juni 2006, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Dezember 2006 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/312 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/253 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

⁸⁶ A/63/551.

⁸⁷ A/63/773.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Burundi per 31. März 2009, einschließlich der Guthaben in Höhe von 49,4 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Verfügung über die Vermögenswerte

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi⁸⁶;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die ihre noch ausstehenden Pflichtbeiträge ausweisen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

6. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/289

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/896, Ziff. 6).

63/289. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁸⁸, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Programmevaluierung der von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 1865 (2009) vom 27. Januar 2009, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/254 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

⁸⁸ A/63/610 und A/63/724.

⁸⁹ A/63/746/Add.7.

⁹⁰ A/63/713.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 132,2 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur neunundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Operation vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;
9. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, so weit wie möglich von den Einrichtungen im Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) Gebrauch zu machen;
10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;
14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;
16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Programmevaluierung der von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse⁹⁰ und *ersucht* den Generalsekretär, die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sicherzustellen;
17. *bekundet ihre Besorgnis* über die Anmerkungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in den Ziffern 14, 31 und 32 seines Berichts;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁹¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

19. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 513.442.600 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 491.774.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 18.033.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 3.635.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2009 den Betrag von 42.786.883 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 990.333 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 803.992 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 156.441 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 29.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Operation zu verlängern, den Betrag von 470.655.717 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010⁹² zu einem monatlichen Satz von 42.786.883 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.893.667 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.843.908 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.720.859 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 328.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19,5 Millionen Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19,5 Millionen Dollar für die am

⁹¹ A/63/610.

⁹² Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 156.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 24 und 25 genannten Betrag von 19,5 Millionen Dollar anzurechnen sind;

27. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

28. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

29. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

30. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/290

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/897, Ziff. 6).

63/290. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1873 (2009) vom 29. Mai 2009, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Dezember 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 62/255 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Leistung freiwilliger Bei-

⁹³ A/63/536 und A/63/693.

⁹⁴ A/63/746/Add.9.

träge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁹⁵, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

Kenntnis nehmend von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,6 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁴ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Senkung der mit der turnusmäßigen Ablösung verbundenen Reisekosten und *ersucht* den Generalsekretär, sich diesbezüglich weiter um vermehrte Effizienz zu bemühen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

⁹⁵ S/1994/647.

13. *begrüßt* die bislang von der Gastregierung und der Truppe erzielten Fortschritte hinsichtlich der Renovierung der Unterkünfte von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit der Gastregierung alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Renovierungsarbeiten wie geplant und ohne Verzug abgeschlossen werden, und im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008⁹⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 56.794.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 54.412.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.982.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 399.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 18.074.373 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

20. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 32.220.527 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010⁹⁷ zu einem monatlichen Satz von 2.685.044 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.517.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.271.700 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 206.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 704.903 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter

⁹⁶ A/63/536.

⁹⁷ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 704.903 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 214.000 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag von 704.903 Dollar hinzuzurechnen sind;

25. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 436.090 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

26. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 169.307 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

27. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/291

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/898, Ziff. 6).

63/291. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁸, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰,

⁹⁸ A/63/563 und A/63/806.

⁹⁹ A/63/746/Add.16.

¹⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Fifth Committee*, 51. Sitzung (A/C.5/63/SR.51) und Korrigendum.

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1843 (2008) vom 20. November 2008, mit der der Rat eine vorübergehende Erhöhung der genehmigten Militärstärke der Mission um bis zu 2.785 Soldaten und der Stärke ihrer organisierten Polizeieinheit um bis zu 300 Polizisten genehmigte, und Resolution 1856 (2008) vom 22. Dezember 2008, mit der der Rat den Einsatz der Mission bis zum 31. Dezember 2009 verlängerte und bis zu diesem Datum die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/256 vom 20. Juni 2008,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 274,0 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹ und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 48 und 49 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *beschließt*, für sechs Monate 16 Zeitpersonalstellen für das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen zu genehmigen;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

14. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

17. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹⁰¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

18. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 1.405.912.000 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 1.346.584.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 49.374.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 9.952.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

19. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 den Betrag von 702.956.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 16.179.450 Dollar im Steuer-

¹⁰¹ A/63/563.

ausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.118.150 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.570.050 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 702.956.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010¹⁰² zu einem monatlichen Satz von 117.159.333 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 16.179.450 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.118.150 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.570.050 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.250 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 69.974.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 69.974.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 330.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 69.974.500 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁰² Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

RESOLUTION 63/292

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/899, Ziff. 7).

63/292. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste¹⁰³, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ und der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1704 (2006) des Sicherheitsrats vom 25. August 2006, mit der der Rat beschloss, in Timor-Leste eine Folgemission, die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste, für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten einzurichten, mit der Absicht, sie um weitere Zeiträume zu verlängern, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1867 (2009) vom 26. Februar 2009, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/249 A vom 22. Dezember 2006 und 61/249 B vom 2. April 2007 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/285 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 42,2 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

¹⁰³ A/63/607 sowie A/63/710 und Add.1.

¹⁰⁴ A/63/746/Add.3.

¹⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Fifth Committee*, 48. Sitzung (A/C.5/63/SR.48) und Korrigendum.

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt* sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 26 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 33 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die in den Ziffern 59 bis 87 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁶ vorgeschlagene Schaffung von Planstellen und von Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen zu genehmigen, mit Ausnahme von einer Stelle des Felddienstes für einen Systemverantwortlichen für das elektronische Fahrtenbuch (CarLog) und das System zur Erfassung des Treibstoffverbrauchs (FuelLog), vier Stellen für Freiwillige der Vereinten Nationen als Englischlehrer, zwei nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes für Verwaltungsassistenten und neun nationalen Stellen des Allgemeinen Dienstes für Sicherheitsassistenten;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mission die gesamte erforderliche Unterstützung für die für 2009 geplanten Kommunalwahlen in Timor-Leste entsprechend dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1867 (2009) erteilten Mandat bereitstellt, und beschließt in dieser Hinsicht, den Mittelantrag in Höhe von 3.073.200 Dollar zur Unterstützung der Kommunalwahlen in Timor-Leste zu bewilligen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beschleunigung des Rekrutierungsverfahrens zu erleichtern und den Stellenbesetzungsgrad in der Mission zu erhöhen;

21. *begrüßt* es, dass im Juli 2008 eine neue Datenbank, das Verfolgungssystem für Verfehlungen, eingeführt wurde, um Vorwürfe wegen Verfehlungen zu erfassen und zu verfolgen und so über genauere Aufzeichnungen über alle bei der Mission eingegangenen Beschwerden

¹⁰⁶ A/63/710.

und Vorwürfe zu verfügen, nimmt davon Kenntnis, dass die Anzahl der Vorwürfe wegen schwerer und weniger schwerer Verfehlungen gestiegen ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die zur Behebung dieser Situation erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹⁰⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Integrierte Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 215.011.500 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 205.939.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 7.550.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.521.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 26. Februar 2010 den Betrag von 142.061.175 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹⁰⁸ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 5.746.230 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.127.605 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 519.320 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 99.305 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 72.950.325 Dollar für den Zeitraum vom 27. Februar bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010¹⁰⁸ zu einem monatlichen Satz von 17.917.625 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.950.770 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.633.095 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 266.680 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 50.995 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 14.477.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

¹⁰⁷ A/63/607.

¹⁰⁸ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 14.477.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 761.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag von 14.477.500 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/293

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/900, Ziff. 6).

63/293. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁰⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorkommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorkommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 62/260 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

¹⁰⁹ A/63/517 und A/63/684.

¹¹⁰ A/63/746/Add.6.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 14,2 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur vierundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die administrative Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung den Haushaltsplan für die administrative Liquidation der Beobachtermission zur Prüfung vorzulegen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹¹¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 den Betrag von 15 Millionen Dollar für die administrative Liquidation der Beobachtermission zu veranschlagen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

8. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 den Betrag von 10 Millionen Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

9. *beschließt ferner*, auf dem Sonderkonto für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 652.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 543.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 109.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

10. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 652.700 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹¹² unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 67.400 Dollar im

¹¹¹ A/63/517.

¹¹² Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 56.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 3.560.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.560.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 12 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 164.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 12 und 13 genannten Betrag von 3.560.400 Dollar anzurechnen sind;

15. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

16. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/294

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/901, Ziff. 6).

63/294. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat die Einrichtung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1840 (2008) vom 14. Oktober 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 15. Oktober 2009 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

¹¹³ A/63/549 und Corr.1 und A/63/709.

¹¹⁴ A/63/746/Add.10.

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/311 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/261 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 132,8 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *betont*, wie wichtig es als Beitrag zum Aufbau nationaler Kapazitäten ist, die nationalen Bediensteten angemessen auszubilden;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 32 und 47 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

16. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Stellen in der Mission mit haitianischen Staatsbürgern zu besetzen, um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, den Aufbau nationaler Kapazitäten zu fördern, und um die Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich der örtlichen Kultur, Sprache, Traditionen und Institutionen für die Mission nutzbar zu machen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Stellenausschreibungen für nationale Bedienstete auf der Website der Mission korrekt sind und rechtzeitig bekannt gemacht werden;

17. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 bis zu 3 Millionen Dollar für Projekte mit rascher Wirkung zu veranschlagen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen der Mission, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, so auch bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen unerwarteter Notsituationen wie der von der Nahrungsmittelkrise in Haiti ausgelösten Unruhen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹¹⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 638.706.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 611.751.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 22.433.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.521.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 15. Oktober 2009 den Betrag von 186.289.366 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.914.321 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.102.960 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 681.161 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 130.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 452.417.034 Dollar für den Zeitraum vom 16. Oktober 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter

¹¹⁵ A/63/549 und Corr.1.

Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹¹⁶ zu einem monatlichen Satz von 53.225.533 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.934.779 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.964.340 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.654.239 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 316.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19.025.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 19.025.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 25 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

27. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 44.300 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 25 und 26 genannten Betrag von 19.025.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/295

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/902, Ziff. 7).

63/295. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

¹¹⁶ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹¹⁷ A/63/569 und A/63/803 und Corr.1.

¹¹⁸ A/63/746/Add.14.

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/262 vom 20. Juni 2008,

im Bewusstsein des komplexen Charakters der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

sowie eingedenk der Notwendigkeit, die Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo zu gewährleisten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 62,7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und

Haushaltsfragen¹¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *beschließt*, im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine P-5-, eine P-4- und eine P-3-Stelle zu schaffen, die aus den Mitteln für Zeitpersonal und im Rahmen des genehmigten Haushaltsvolumens zu finanzieren sind;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹¹⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 48.864.900 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 46.809.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 1.711.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 344.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt außerdem*, den Betrag von 48.864.900 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹²⁰ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 4.204.600 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.992.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 178.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.413.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften

¹¹⁹ A/63/569.

¹²⁰ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.413.700 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 317.000 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag von 5.413.700 Dollar hinzuzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/296

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/903, Ziff. 6).

63/296. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia¹²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungsgruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten beschloss, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1836 (2008) vom 29. September 2008, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. September 2009 verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/315 vom 1. Juli 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/263 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

¹²¹ A/63/588 und Corr.1 und A/63/734.

¹²² A/63/746/Add.8.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 96,6 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundsechzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, so weit wie möglich von den Einrichtungen im Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) Gebrauch zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

11. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *verweist* auf Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, die genehmigten rasch wirkenden Projekte zügig durchzuführen, und gleichzeitig die tiefer liegenden Probleme anzugehen, die die Durchführung in der Mission erschweren;

13. *verweist außerdem* auf Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, die Darstellung des Personalbedarfs zu verbessern, damit klar erkennbar wird, welche neuen Stellen vorgeschlagen werden;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass erfahrene Bedienstete während der Zeit des Personalabbaus in der Mission verbleiben und dass die Qualifikationen aller Bediensteten, einschließlich der nationalen Bediensteten, erhöht werden;

16. *verweist* auf Ziffer 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um alle geplanten Aktivitäten durchzuführen, insbesondere soweit sie mit dem Aufbau nationaler Kapazitäten zusammenhängen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der Mission fortlaufend zu überprüfen und der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für den Zeitraum 2010/11 über einen möglichen Stellenabbau, insbesondere bei den Unterstützungsaktivitäten, Bericht zu erstatten;

18. *begrüßt* die Anstrengungen der Mission in Bezug auf Umweltfragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

21. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹²³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

23. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 585.682.100 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 560.978.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 20.559.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.144.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

24. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2009 den Betrag von 146.420.525 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

25. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 3.419.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.782.450 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 535.075 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 102.275 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 439.261.575 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter

¹²³ A/63/588 und Corr.1.

Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹²⁴ zu einem monatlichen Satz von 48.806.842 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.259.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.347.350 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.605.225 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 306.825 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.157.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.157.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 758.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag von 54.157.100 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/297

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/904, Ziff. 6).

63/297. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

¹²⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹²⁵ A/63/521 und A/63/686 und Corr.2.

¹²⁶ A/63/746/Add.2.

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1848 (2008) vom 12. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/264 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,0 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *verweist* auf Ziffer 10 der Resolution 62/264 und Ziffer 12 der Resolution 62/265 der Generalversammlung vom 20. Juni 2008 und beschließt, sich der Empfehlung in Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses nicht anzuschließen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹²⁷;

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 2.517.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß der Resolution 61/287 der Generalversammlung vom 29. Juni 2007 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 41.586.600 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 61/287 bereits veranlagten Betrags von 41.586.600 Dollar den zusätzlichen Betrag von 2.517.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 79.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 47.020.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.029.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.656.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 333.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 47.020.300 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹²⁸ zu einem monatlichen Satz von 3.918.358 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹²⁷ A/63/521.

¹²⁸ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.543.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.338.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 172.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.076.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.076.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/298

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/905, Ziff. 12)¹²⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portu-

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Sudans (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.

gal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

63/298. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1832 (2008) vom 27. August 2008, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2009 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/265 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002, 57/325 vom 18. Juni 2003, 58/307 vom 18. Juni 2004, 59/307 vom 22. Juni 2005, 60/278 vom 30. Juni 2006, 61/250 A vom 22. Dezember 2006, 61/250 B vom 2. April 2007, 61/250 C vom 29. Juni 2007 und 62/265 vom 20. Juni 2008,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Leiter der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 115,8 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundsiebzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

¹³⁰ A/63/520 und A/63/689 und Corr.1.

¹³¹ A/63/746/Add.11.

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C und 62/265 nicht befolgt hat;
5. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B, 57/325, 58/307, 59/307, 60/278, 61/250 A, 61/250 B, 61/250 C und 62/265 genauestens befolgen soll;
6. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
7. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;
11. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
12. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
13. *verweist* auf Ziffer 10 der Resolution 62/264 der Generalversammlung vom 20. Juni 2008 und Ziffer 12 der Resolution 62/265 und *beschließt*, sich der Empfehlung in Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses nicht anzuschließen;
14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
15. *beschließt*, für internationale ebenso wie für nationale Bedienstete der Truppe einen Vakanzen-Faktor von 18 Prozent anzuwenden;
16. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;
17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;
19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233, Ziffer 5 der Resolution 52/237, Ziffer 11 der Resolution 53/227, Ziffer 14 der Resolution 54/267, Ziffer 14 der Resolution 55/180 A, Ziffer 15 der Resolution 55/180 B, Ziffer 13 der Resolution 56/214 A, Ziffer 13 der Resolution 56/214 B, Ziffer 14 der Resolution 57/325, Ziffer 13 der Resolution 58/307, Ziffer 13 der Resolution 59/307, Ziffer 17 der Resolution 60/278, Ziffer 21 der Resolution 61/250 A, Ziffer 20 der Resolution 61/250 B, Ziffer 20 der Resolution 61/250 C und Ziffer 21 der Resolution 62/265 vollständig durchgeführt werden, *betont abermals*, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und *ersucht* den

Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹³²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

21. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 615.775.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 589.799.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 21.618.500 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 4.357.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

22. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August 2009 den Betrag von 102.629.217 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

23. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.263.183 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.816.400 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 375.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 71.683 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 513.146.083 Dollar für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹³³ zu einem monatlichen Satz von 51.314.608 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;

25. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.315.917 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.082.000 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.875.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 358.417 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 154.291.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

¹³² A/63/520.

¹³³ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

27. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 154.291.500 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 26 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.703.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 26 und 27 genannten Betrag von 154.291.500 Dollar anzurechnen sind;

29. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

30. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

31. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

32. *beschließt*, unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ den Unterpunkt „Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/299

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/906, Ziff. 6).

63/299. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des abschließenden Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2009, einschließlich der Guthaben in Höhe von 44,9 Millionen US-Dollar;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem abschließenden Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³⁴;

4. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2009 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 15.633.000 Dollar entsprechend den in der Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in der Versammlungsresolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 gutzuschreiben ist;

¹³⁴ A/63/681.

¹³⁵ A/63/746/Add.1.

5. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben im Sinne von Ziffer 4 zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Beiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge vollständig entrichtet werden;

7. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den auf dem Sonderkonto für die Mission per 30. April 2009 verfügbaren Nettobarmitteln in Höhe von 15.633.000 Dollar nach dem in Ziffer 4 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, dass in den von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ zu behandelnden Bericht über die aktuelle Situation abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auch aktualisierte Informationen über die Finanzlage der Mission aufzunehmen sind;

9. *beschließt ferner*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone“ von ihrer Tagesordnung abzusetzen.

RESOLUTION 63/300

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/907, Ziff. 6).

63/300. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹³⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1871 (2009) vom 30. April 2009, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. April 2010 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 62/268 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission geleistet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

¹³⁶ A/63/608 und A/63/757.

¹³⁷ A/63/746/Add.15.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsundachtzig Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;
4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;
5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;
6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;
9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 35 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;
13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹³⁸;

¹³⁸ A/63/608.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 55.877.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 53.527.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, einem Betrag von 1.955.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 394.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

17. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. April 2010 den Betrag von 46.564.333 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in der Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹³⁹ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.026.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.823.917 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 169.583 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 9.312.867 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2010 entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010¹³⁹ zu einem monatlichen Satz von 4.656.433 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 405.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 364.783 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 33.917 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.723.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.723.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 151.600 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 21 und 22 genannten Betrag von 1.723.400 Dollar hinzuzurechnen sind;

24. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

¹³⁹ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

IV. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
63/405	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses.....	139
	Beschluss B.....	139
63/408	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses	139
	Beschluss B.....	139
63/414	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.....	140
	Beschluss B.....	140
63/416	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	140
63/417	Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten	140
	Beschluss A.....	140
	Beschluss B.....	141
63/418	Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.....	141
63/419	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	142
63/420	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats.....	142
63/421	Wahl des Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	142
63/422	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	142
63/423	Wahl der Vizepräsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	143
63/424	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen.....	143
63/425	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	143
63/426	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	144
B. Sonstige Beschlüsse		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
63/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	147
	Beschluss B.....	147
63/553	Generaldebatte der vierundsechzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.....	148
63/555	Regelungen und Arbeitsplan für die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung (1. bis 3. Juni 2009 in New York).....	148
63/556	Neuer Termin der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	149
63/558	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Errichtung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	149

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
63/559	Frage der Komoreninsel Mayotte	149
63/560	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	149
63/561	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	150
63/562	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	150
63/563	Verhütung bewaffneter Konflikte	150
63/564	Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.....	150
63/565	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	150
	Beschluss A.....	150
	Beschluss B.....	151
63/566	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	151
63/567	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	151
63/568	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	151
63/569	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans	152
63/570	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	152
63/571	Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit.....	152
 2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses		
63/550	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	152
	Beschluss B.....	152
	Beschluss C.....	153
63/554	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	155
63/557	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen.....	156

A. Wahlen und Ernennungen

63/405. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

B¹

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 20. Februar 2009 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der von ihrem Präsidenten nach Absprache mit dem Vorsitzenden der betreffenden Regionalgruppe vorgenommenen Ernennung MEXIKOS für eine am 1. Januar 2009 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Konferenzausschusses, mit dem Ziel, den siebenten freien Sitz zu besetzen.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten an: ARABISCHE REPUBLIK SYRIEN*, ARGENTINIEN**, BELARUS*, CHINA**, DEUTSCHLAND*, FRANKREICH***, GRENADA*, HONDURAS*, JAPAN**, KENIA**, KONGO***, MALAYSIA***, MEXIKO***, MOSAMBIK***, NIGERIA*, ÖSTERREICH**, PHILIPPINEN***, RUSSISCHE FÖDERATION***, SENEGAL*, TUNESIEN** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

63/408. Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

B²

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 26. Mai 2009 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³ Frau Gönke Roscher wegen des Rücktritts von Herrn Thomas Thomma für eine am 26. Mai 2009 beginnende und am 31. Dezember 2011 endende Amtszeit zum Mitglied des Beitragsausschusses.

Damit gehören dem Beitragsausschuss folgende Mitglieder an: Herr Joseph ACAKPO-SATCHIVI (*Benin*)**, Herr Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)*, Herr Meshal AL-MANSOUR (*Kuwait*)*, Herr Abdelmalek BOUHEDDOU (*Algerien*)**, Herr Petru DUMITRIU (*Rumänien*)*, Herr Gordon ECKERSLEY (*Australien*)**, Herr Bernardo GREIVER DEL HOYO (*Uruguay*)**, Herr Luis Mariano HERMOSILLO SOSA (*Mexiko*)**, Herr Ihor V. HUMENNY (*Ukraine*)*, Herr Vyacheslav Anatolievich LOGUTOV (*Russische Föderation*)***, Frau Gobona Susan MAPITSE (*Botsuana*)*, Herr Richard MOON (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)***, Herr PARK Hae-yun (*Republik Korea*)***, Herr Eduardo Manuel da Fonseca Fernandes RAMOS (*Portugal*)**, Frau Gönke ROSCHER (*Deutschland*)***, Frau Lisa P. SPRATT (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Courtney H. WILLIAMS (*Jamaika*)*** und Herr WU Gang (*China*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

¹ Damit wird der Beschluss 63/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49)*, Bd. II, zu Beschluss 63/405 A.

² Damit wird der Beschluss 63/408 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49)*, Bd. II, zu Beschluss 63/408 A.

³ A/63/529/Add.1, Ziff. 4.

63/414. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses**B⁴**

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 10. Juni 2009 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976, Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 und Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 ISRAEL für eine am 10. Juni 2009 beginnende und am 31. Dezember 2009 endende Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an:⁶ ARGENTINIEN***, ARMENIEN***, BANGLADESCH**, BELARUS***, BRASILIEN***, CHINA**, FRANKREICH*, GUINEA***, HAITI*, INDIEN***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, ISRAEL*, ITALIEN***, JAMAICA**, KASACHSTAN***, KENIA**, KOMOREN*, KUBA***, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA**, NIGER**, NIGERIA***, PAKISTAN***, REPUBLIK KOREA**, RUSSISCHE FÖDERATION*, SIMBABWE*, SPANIEN***, SÜDAFRIKA***, UKRAINE***, URUGUAY***, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2011.

63/416. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 20. Februar 2009 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zur Resolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Tadanori Inomata für eine am 1. Januar 2010 beginnende und am 31. Dezember 2014 endende fünfjährige Amtszeit erneut zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.⁷

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Herr Gérard BIRAUD (*Frankreich*)*, Herr Nicolay V. CHULKOV (*Russische Föderation*)**, Herr Papa Louis FALL (*Senegal*)*, Herr Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)**, Herr Tadanori INOMATA (*Japan*)***, Herr Mohamed MOUNIR-ZAHRAN (*Ägypten*)**, Herr István POSTA (*Ungarn*)*, Herr Enrique ROMÁN-MOREY (*Peru*)**, Herr Cihan TERZI (*Türkei*)*, Frau Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)** und Herr ZHANG Yishan (*China*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2010.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2012.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2014.

63/417. Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten**A**

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 2. März 2009 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 4 des in der Anlage I zur Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 enthaltenen Sta-

⁴ Damit wird der Beschluss 63/414 in Abschnitt A des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Drei- und sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49), Bd. II, zu Beschluss 63/414 A.

⁵ Siehe A/63/312/Add.1; siehe auch Beschluss 2009/201 C des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁶ Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um die noch freien Sitze im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen.

⁷ Siehe A/63/667.

tuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege⁸ die folgenden Personen für eine am 1. Juli 2009 beginnende Amtszeit zu Richtern des Gerichts: Herrn Thomas LAKER (*Deutschland*) für eine siebenjährige Amtszeit als hauptamtlicher Richter in Genf, Herrn Vinod BOOLELL (*Mauritius*) für eine siebenjährige Amtszeit als hauptamtlicher Richter in Nairobi, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botsuana*) für eine dreijährige Amtszeit als hauptamtliche Richterin in New York, Frau Coral SHAW (*Neuseeland*) für eine siebenjährige Amtszeit als nebenamtliche Richterin und Herrn Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*) für eine dreijährige Amtszeit als nebenamtlicher Richter.

B

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 31. März 2009 ernannte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege⁹ die folgenden Personen für eine am 1. Juli 2009 beginnende einjährige Amtszeit zu Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten: Herrn Michael ADAMS (*Australien*), Herrn Jean-François COUSIN (*Frankreich*) und Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*).

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass für die drei Ad-litem-Richter nach Abschluss ihrer einjährigen Amtszeit die Möglichkeit bestehen bleibt, im Einklang mit dem Statut des Gerichts zu hauptamtlichen oder nebenamtlichen Richtern ernannt zu werden.

Damit gehören dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten folgende Mitglieder an: Herr Michael ADAMS (*Australien*, ad litem)*, Herr Vinod BOOLELL (*Mauritius*, hauptamtlich, Nairobi)***, Herr Jean-François COUSIN (*Frankreich*, ad litem)*, Frau Memooda EBRAHIM-CARSTENS (*Botsuana*, hauptamtlich, New York)***, Frau Nkemdilim Amelia IZUAKO (*Nigeria*, ad litem)*, Herr Thomas LAKER (*Deutschland*, hauptamtlich, Genf)***, Herr Goolam Hoosen Kader MEERAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*, nebenamtlich)** und Frau Coral SHAW (*Neuseeland*, nebenamtlich)***.

* Amtszeit bis 30. Juni 2010.

** Amtszeit bis 30. Juni 2012.

*** Amtszeit bis 30. Juni 2016.

63/418. Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 77. Plenarsitzung am 2. März 2009 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 des in der Anlage II zur Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008 enthaltenen Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen und auf Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege⁸ die folgenden Personen für eine am 1. Juli 2009 beginnende Amtszeit zu Richtern des Gerichts: für eine siebenjährige Amtszeit Frau Sophia ADINYIRA (*Ghana*), Frau Rose BOYKO (*Kanada*), Herrn Luis Maria SIMÓN (*Uruguay*) und Frau Inés WEINBERG DE ROCA (*Argentinien*) und für eine dreijährige Amtszeit Herrn Jean COURTIAL (*Frankreich*), Herrn Kamaljit Singh GAREWAL (*Indien*) und Herrn Mark P. PAINTER (*Vereinigte Staaten von Amerika*).

Damit gehören dem Berufungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Frau Sophia ADINYIRA (*Ghana*)**, Frau Rose BOYKO (*Kanada*)**, Herr Jean COURTIAL (*Frankreich*)*, Herr Kamaljit Singh GAREWAL (*Indien*)*, Herr Mark P. PAINTER (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*, Herr Luis Maria SIMÓN (*Uruguay*)** und Frau Inés WEINBERG DE ROCA (*Argentinien*)**.

* Amtszeit bis 30. Juni 2012.

** Amtszeit bis 30. Juni 2016.

⁸ Siehe A/63/489.

⁹ Siehe A/63/489/Add.1.

63/419. Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 78. Plenarsitzung am 31. März 2009 bestätigte die Generalversammlung die Ernennung von Frau Helen CLARK zur Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen durch den Generalsekretär¹⁰ für eine am 20. April 2009 beginnende und am 19. April 2013 endende vierjährige Amtszeit.

63/420. Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 12. Mai 2009 wählte die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 60/251 vom 15. März 2006 BANGLADESCH, BELGIEN, CHINA, DSCHIBUTI, JORDANIEN, KAMERUN, KIRGISISTAN, KUBA, MAURITIUS, MEXIKO, NIGERIA, NORWEGEN, die RUSSISCHE FÖDERATION, SAUDI-ARABIEN, SENEGAL, UNGARN, URUGUAY und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 19. Juni 2009 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Menschenrechtsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ASERBAIDSCHANS, BANGLADESCHS, CHINAS, DEUTSCHLANDS, DSCHIBUTIS, JORDANIENS, KAMERUNS, KANADAS, KUBAS, MALAYSIAS, MAURITIUS', MEXIKOS, NIGERIAS, der RUSSISCHEN FÖDERATION, SAUDI-ARABIENS, der SCHWEIZ, SENEGALS und URUGUAYS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Menschenrechtsrat die folgenden siebenundvierzig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN*, ANGOLA*, ARGENTINIEN**, BAHRAIN**, BANGLADESCH***, BELGIEN***, BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT)*, BOSNIEN UND HERZEGOWINA*, BRASILIEN**, BURKINA FASO**, CHILE**, CHINA***, DSCHIBUTI***, FRANKREICH**, GABUN**, GHANA**, INDIEN*, INDONESIA*, ITALIEN*, JAPAN**, JORDANIEN***, KAMERUN***, KATAR*, KIRGISISTAN***, KUBA***, MADAGASKAR*, MAURITIUS***, MEXIKO***, NICARAGUA*, NIEDERLANDE*, NIGERIA***, NORWEGEN***, PAKISTAN**, PHILIPPINEN*, REPUBLIK KOREA**, RUSSISCHE FÖDERATION***, SAMBIA**, SAUDI-ARABIEN***, SENEGAL***, SLOWAKEI**, SLOWENIEN*, SÜDAFRIKA*, UKRAINE**, UNGARN***, URUGUAY***, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA***.

* Amtszeit bis 18. Juni 2010.

** Amtszeit bis 18. Juni 2011.

*** Amtszeit bis 18. Juni 2012.

63/421. Wahl des Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung¹¹

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 10. Juni 2009 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Ali Abdussalam TREKI (Libysch-Arabische Dschamahirija) durch Akklamation zum Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

63/422. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung¹¹

Am 10. Juni 2009 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a) und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

¹⁰ Siehe A/63/109.

¹¹ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

Auf der 87. Plenarsitzung am 10. Juni 2009 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr José Luis CANCELA (Uruguay)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Nassir Abdulaziz AL-NASSER (Katar)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr PARK In-kook (Republik Korea)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Normans PENKE (Lettland)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Peter MAURER (Schweiz)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Mourad BENMEHIDI (Algerien)

63/423. Wahl der Vizepräsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung¹¹

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 10. Juni 2009 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: BARBADOS, BELGIEN, CHINA, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GHANA, GUINEA-BISSAU, INDIEN, KAMERUN, KASACHSTAN, MALEDIVEN, NEPAL, RUSSISCHE FÖDERATION, SLOWENIEN, SÜDAFRIKA, SUDAN, TURKMENISTAN, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK), VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

63/424. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 6. Juli 2009 bestätigte die Generalversammlung die Ernennung von Herrn SUPACHAI Panitchpakdi zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen durch den Generalsekretär¹² für eine am 1. September 2009 beginnende und am 31. August 2013 endende zweite vierjährige Amtszeit.

63/425. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. September 2009 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung der Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni¹³, 26. Juni¹⁴ und 7. Juli 2009¹⁵ sowie des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2009, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1878 (2009) vom 7. Juli 2009 übermittelt wurde¹⁶, Folgendes:

a) Die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Strafgerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, wird im Lichte der Fortschritte des Strafgerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlußstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 überprüft;

b) die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Strafgerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern sind, wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert:

¹² Siehe A/63/891.

¹³ A/63/942.

¹⁴ A/63/941.

¹⁵ A/63/940.

¹⁶ A/63/956.

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)
Herr Joseph Asoka Nihal DE SILVA (Sri Lanka)
Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)
Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)
Herr William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)

c) die Amtszeit des anstelle von Sergei Alekseevich Egorov (Russische Föderation) ernannten ständigen Richters wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert;

d) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Strafgerichtshof tätig sind, wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)
Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Frau Taghreed HIKMAT (Jordanien)
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herr Joseph Edward Chiondo MASANCHE (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)
Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

e) Ad-litem-Richter Vagn Joensen kann über die im Statut des Strafgerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Strafgerichtshof tätig sein;

f) in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände können Richter Joseph Asoka de Silva und Richter Emile Francis Short während ihrer verbleibenden Amtszeit und bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle nebenamtlich tätig sein und einer anderen richterlichen Tätigkeit oder Tätigkeit mit einem vergleichbaren unabhängigen Status in ihren Heimatländern nachgehen;

g) ausnahmsweise wird Richter Sergei Alekseevich Egorov nach seiner Ablösung als Mitglied des Strafgerichtshofs die Fälle erledigen, mit deren Behandlung er vor seinem Rücktritt begonnen hat;

h) Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Strafgerichtshofs wird gemäß der Anlage zur Resolution 1878 (2009) des Sicherheitsrats dahingehend geändert, dass der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen kann, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind.

Auf derselben Sitzung nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von der Ernennung von Herrn Bakhtiyar TUZMUKHAMEDOV (Russische Föderation) zum ständigen Richter des Strafgerichtshofs durch den Generalsekretär für eine am 18. August 2009 beginnende und am 31. Dezember 2010 oder bei Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, endende Amtszeit.¹⁷

63/426. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. September 2009 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 19. Juni¹³ 2009 sowie des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Juli 2009, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1877 (2009) vom 7. Juli 2009 übermittelt wurde,¹⁸ Folgendes:

¹⁷ Siehe A/63/947.

¹⁸ A/63/957.

a) Die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter des Strafgerichtshofs, die Mitglieder der Berufungskammer sind, wird im Lichte der Fortschritte des Strafgerichtshofs bei der Umsetzung der Arbeitsabschlußstrategie spätestens bis zum 31. Dezember 2009 überprüft;

b) die Amtszeit der folgenden ständigen Richter des Strafgerichtshofs wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert:

Herr Carmel A. AGIUS (Malta)
Herr Jean-Claude ANTONETTI (Frankreich)
Herr Christoph FLÜGGE (Deutschland)
Herr O-gon KWON (Republik Korea)
Herr Bakone Melema MOLOTO (Südafrika)
Herr Alphonsus Martinus Maria ORIE (Niederlande)
Herr Kevin Horace PARKER (Australien)
Herr Patrick Lipton ROBINSON (Jamaika)

c) die Amtszeit der anstelle von Herrn Iain BONOMY (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland), Herrn Mohamed SHAHABUDEEN (Guyana) und Frau Christine VAN DEN WYNGAERT (Belgien) ernannten ständigen Richter wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert;

d) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Strafgerichtshof tätig sind, wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert:

Herr Melville BAIRD (Trinidad und Tobago)
Herr Pedro DAVID (Argentinien)
Frau Elizabeth GWAUNZA (Simbabwe)
Herr Frederik HARHOFF (Dänemark)
Herr Uldis KINIS (Lettland)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herr Antoine MINDUA (Demokratische Republik Kongo)
Frau Michèle Picard (Frankreich)
Herr Árpád PRANDLER (Ungarn)
Herr Stefan TRECHSEL (Schweiz)

e) die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die nicht für eine Tätigkeit am Strafgerichtshof ernannt sind, wird bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der ihnen gegebenenfalls zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, verlängert:

Herr Frans BAUDUIN (Niederlande)
Sir Burton HALL (Bahamas)
Herr Raimo LAHTI (Finnland)
Herr Jawdat NABOTY (Arabische Republik Syrien)
Frau Chioma Egongdu NWOSU-IHEME (Nigeria)
Frau Prisca Matimba NYAMBE (Sambia)
Herr Brynmor POLLARD (Guyana)
Frau Vonimbolana RASOAZANANY (Madagaskar)
Tan Sri Dato' Lamin bin Haji Mohd YUNUS (Malaysia)

f) die Ad-litem-Richter Harhoff, Lattanzi, Mindua, Prandler und Trechsel können über die im Statut des Strafgerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Strafgerichtshof tätig sein;

g) der Strafgerichtshof kann zeitweise die im Statut vorgesehene Höchstzahl von zwölf am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richtern überschreiten und bis zu dreizehn Ad-litem-Richter zuweisen, muss ihre Zahl bis zum 31. Dezember 2009 jedoch auf höchstens zwölf zurückführen;

h) Artikel 14 Absätze 3 und 4 des Statuts des Strafgerichtshofs werden gemäß der Anlage zur Resolution 1877 (2009) des Sicherheitsrats dahingehend geändert, dass der Präsident bis zu vier zusätzliche ständige Richter, die in den Strafkammern tätig sind, der Berufungskammer zuteilen kann, wenn die dem jeweiligen Richter zugewiesenen Fälle abgeschlossen sind.

Auf derselben Sitzung nahm die Generalversammlung außerdem Kenntnis von der Ernennung von Herrn Guy DELVOIE (Belgien), Sir Burton HALL (Bahamas) und Herrn Howard MORRISON (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu ständigen Richtern des Strafgerichtshofs durch den Generalsekretär für eine jeweils am 1. September 2009, 7. August 2009 und 31. August 2009 beginnende und am 31. Dezember 2010 oder bei Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, endende Amtszeit.¹⁹

¹⁹ Siehe A/63/946.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

63/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B²⁰

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 20. Februar 2009 beschloss die Generalversammlung aufgrund der im dritten Bericht des Präsidialausschusses²¹ enthaltenen Empfehlung, den Zusatzpunkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ unter dem Prioritätsbereich I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 22. April 2009 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 49 d) „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln und rasch mit der Behandlung eines Resolutionsentwurfs²² zu beginnen.

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 24. April 2009 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 65 d) „Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen“ innerhalb des Prioritätsbereichs E (Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen) wiederaufzunehmen, um rasch einen Resolutionsentwurf²³ zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit seiner Behandlung zu beginnen.

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 26. Mai 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten²⁴, den Termin für die Abhaltung der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die gemäß ihrer Resolution 63/277 vom 7. April 2009 ursprünglich für den 1. bis 3. Juni 2009 anberaumt war, erneut zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 105 b) „Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) wiederaufzunehmen, um rasch eine Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁵ zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit seiner Behandlung zu beginnen.

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 29. Juni 2009 beschloss die Generalversammlung, auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten die Behandlung des Tagesordnungspunkts 20 „Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) wiederaufzunehmen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit seiner Behandlung zu beginnen.

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 28. Juli 2009 beschloss die Generalversammlung aufgrund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁶, den Zusatz-

²⁰ Damit wird der Beschluss 63/503 in Abschnitt B.1 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/63/49)*, Bd. II, zu Beschluss 63/503 A.

²¹ Siehe A/63/250/Add.2.

²² A/63/L.69.

²³ A/63/L.67.

²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 84. Sitzung (A/63/PV.84), und Korrigendum.

²⁵ Siehe A/63/529/Add.1.

²⁶ Siehe A/63/250/Add.3.

punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ innerhalb des Prioritätsbereichs F (Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts) in die Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 11. August 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁷, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, die beiden Zusatzpunkte „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“ und „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und sie unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 29 „Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) wiederaufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um rasch einen Beschlussentwurf²⁸ zu prüfen.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Serbiens²⁹, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 71 „Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht“ innerhalb des Prioritätsbereichs F (Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts) wiederaufzunehmen.

63/553. Generaldebatte der vierundsechzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung

Auf ihrer 75. Plenarsitzung am 20. Februar 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁰, unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, insbesondere die Ziffern 19 und 20 a) der dazugehörigen Anlage, und ihre Resolution 57/301 vom 13. März 2003, insbesondere Ziffer 2, dass die Generaldebatte der vierundsechzigsten Tagung von Mittwoch, den 23. September bis Samstag, den 26. September und von Montag, den 28. September bis Mittwoch, den 30. September 2009 abgehalten wird und dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für künftige Tagungen darstellen.

63/555. Regelungen und Arbeitsplan für die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung (1. bis 3. Juni 2009 in New York)

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 8. Mai 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³¹ und Kenntnis nehmend von den Bestimmungen in der Mitteilung des Sekretariats über den Entwurf des Arbeitsplans für die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³², die Regelungen und den Arbeitsplan für die Konferenz, die in der Mitteilung des Sekretariats enthalten sind, anzunehmen und der Konferenz die vorläufige Geschäftsordnung, die vorläufige Tagesordnung und den Entwurf des Zeitplans für den Ablauf der Konferenz, die in den Anlagen I bis III zu der Mitteilung des Sekretariats enthalten sind, zur Annahme zu empfehlen.

²⁷ A/63/238.

²⁸ A/63/L.78.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 105. Sitzung (A/63/PV.105), und Korrigendum.

³⁰ A/63/L.65.

³¹ A/63/L.71.

³² A/63/825.

63/556. Neuer Termin der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 26. Mai 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten²⁴, die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die gemäß ihrer Resolution 63/277 vom 7. April 2009 ursprünglich für den 1. bis 3. Juni 2009 anberaumt war, auf den 24. bis 26. Juni 2009 zu verschieben.

63/558. Begehung des sechzigsten Jahrestags der Errichtung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 11. August 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Ägyptens und Norwegens²⁸, unter Hinweis auf ihre Resolution 63/91 vom 5. Dezember 2008, insbesondere Ziffer 5, mit der sie beschloss, die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens auf einer für den 1. Oktober 2009 einzuberufenden Tagung auf hoher Ebene zu würdigen, und eingedenk der Notwendigkeit, die Teilnahme der Mitgliedstaaten auf Ministerebene sicherzustellen, die Tagung auf hoher Ebene auf den 24. September 2009 zu verlegen.

63/559. Frage der Komoreninsel Mayotte

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. September 2009 beschloss die Generalversammlung aufgrund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung³³, die Behandlung des Punktes „Frage der Komoreninsel Mayotte“ zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/560. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. September 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁴, geleitet von der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³⁵ und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids³⁶ sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

- a) Kenntnis zu nehmen von
 - i) dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids³⁷
 - ii) der Vorlage des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung der Fortschritte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 Zielvorgabe 7 zur Bekämpfung von HIV/Aids³⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs mit den Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe³⁹
- b) den Punkt „Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³³ Siehe A/63/250/Add.4.

³⁴ A/63/L.73. Siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 104. Sitzung (A/63/PV.104), und Korrigendum.

³⁵ Resolution S-26/2, Anlage.

³⁶ Resolution 60/262, Anlage.

³⁷ A/63/812.

³⁸ A/63/152.

³⁹ A/63/152/Add.1.

63/561. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. September 2009 beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

63/562. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 104. Plenarsitzung am 9. September 2009 beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

63/563. Verhütung bewaffneter Konflikte

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Verhütung bewaffneter Konflikte“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/564. Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, auf Vorschlag Mexikos⁴⁰,

a) beschloss die Generalversammlung, ihren vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 23. und 24. November 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan für diese Veranstaltung zu erstellen.

63/565. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

A

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009, unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Rat zusammenhängenden Fragen, insbesondere ihren Beschluss 62/557 vom 15. September 2008, nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 eingesetzten Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen über ihre Beratungen während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung⁴¹, eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴², in der sie beschlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassen-

⁴⁰ A/63/L.102.

⁴¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*

⁴² Siehe Resolution 55/2.

de Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen, und unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴³, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für eine baldige Reform des Rates bekundeten und dem Rat empfahlen, seine Arbeitsmethoden weiter anzupassen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen über ihre Tätigkeit während der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung⁴¹;

b) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Initiative des Vorsitzenden, durch die Arbeitsgruppe eine aktive Erörterung im Zusammenhang mit der umfassenden Reform des Sicherheitsrats anzuregen, sowie von der Arbeit des Stellvertretenden Vorsitzenden;

c) beschloss die Generalversammlung, die Arbeitsgruppe während der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung einzuberufen, falls die Mitgliedstaaten einen entsprechenden Beschluss fassen;

d) beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen“ in die Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

B

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung, aufbauend auf den während ihrer dreiundsechzigsten Tagung erzielten Fortschritten sowie den Positionen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten die zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats entsprechend dem mit ihrem Beschluss 62/557 vom 15. September 2008 erteilten Mandat sofort in informeller Plenarsitzung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und nahm dabei mit Dank Kenntnis von der Initiative und den Anstrengungen des Präsidenten der Generalversammlung und Vorsitzenden der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen im Prozess der umfassenden Reform des Sicherheitsrats.

63/566. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen ‚Öl für Lebensmittel‘ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/567. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/568. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag der Vereinigten Republik Tansania⁴⁴, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Ta-

⁴³ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁴ A/63/L.100.

gung aufzunehmen, und empfahl, ihn auf dieser Tagung vom Sechsten Ausschuss behandeln zu lassen.

63/569. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“ zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/570. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag Serbiens⁴⁵, die Behandlung des Punktes „Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

63/571. Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 14. September 2009 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit⁴⁶ unter den Punkten „Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung“ und „Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds“ bis zu ihrer vierundsechzigsten Tagung zurückzustellen.

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

63/550. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B⁴⁷

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁸,

Abschnitt A

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes und des damit zusammenhängenden Dokuments bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 117

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Bericht des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über freie Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste⁴⁹

Abschnitt B

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer vierundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

⁴⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 105. Sitzung (A/63/PV.105), und Korrigendum.

⁴⁶ A/63/881.

⁴⁷ Damit wird der Beschluss 63/550 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundsechzigste Tagung, Beilage 49* (A/63/49), Bd. II, zu Beschluss 63/550 A.

⁴⁸ A/63/649/Add.1, Ziff. 9.

⁴⁹ A/63/737.

Punkt 118

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über eine gemeinsame Gehaltsbuchhaltung für die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁵⁰

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Anmerkungen und der Anmerkungen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über eine gemeinsame Gehaltsbuchhaltung für die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁵¹

Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³

Punkt 122

Beitragschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Berichte des Beitragsausschusses⁵⁴

Berichte des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne⁵⁵

Abschnitt C

beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des folgenden Tagesordnungspunkts und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 118

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Aktivitäten des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen im Bereich der grundlegenden diplomatischen Ausbildung⁵⁶

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Finanzierung der Aktivitäten des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen im Bereich der grundlegenden diplomatischen Ausbildung⁵⁷

C

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁸, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte

⁵⁰ A/60/582.

⁵¹ A/60/582/Add.1.

⁵² A/63/354.

⁵³ A/63/726.

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 11 (A/63/11)*.

⁵⁵ A/62/70 und A/63/68.

⁵⁶ A/63/592.

⁵⁷ A/63/744.

⁵⁸ A/63/649/Add. 2, Ziff. 5.

und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer vierundsechzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 118

Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Bericht des Generalsekretärs über ein verstärktes und einheitliches System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen⁵⁹

Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der geltenden Vereinbarungen für die Aufteilung der Sicherheitskosten auf das gesamte System der Vereinten Nationen⁶⁰

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine umfassende Wirtschaftlichkeitsprüfung der Hauptabteilung Sicherheit⁶²

Punkt 132

Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010⁶³

Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Überprüfung der Verfahren für Schadenersatzzahlungen bei Tod oder Invalidität von Angehörigen von Militärkontingenten und organisierten Polizeieinheiten, Militärbeobachtern und Zivilpolizisten⁶⁴

Bericht des Generalsekretärs über den Stand der behandelten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Fälle betreffend Tod und Invalidität von Angehörigen von organisierten Polizeieinheiten und Militärkontingenten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern und umfassende Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren für diese Fälle⁶⁵

Bericht des Generalsekretärs über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit und detaillierte Darstellung der Kostenauswirkungen⁶⁶

Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung⁶⁷

Bericht des Generalsekretärs über nationale Bedienstete des Höheren Dienstes⁶⁸

Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁶⁹

Mitteilung des Generalsekretärs betreffend einen umfassenden Bericht über Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung⁷⁰

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷¹

⁵⁹ A/63/605.

⁶⁰ A/62/641.

⁶¹ A/63/769.

⁶² A/63/379.

⁶³ A/63/696.

⁶⁴ A/63/550.

⁶⁵ A/62/805 und Corr.1.

⁶⁶ A/63/675 und Corr.1.

⁶⁷ A/63/680.

⁶⁸ A/62/762.

⁶⁹ A/63/720.

⁷⁰ A/62/676.

⁷¹ A/63/746.

Übersichtsbericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁷²

Bericht des Generalsekretärs über bewährte Verfahren der Friedenssicherung⁷³

Umfassender Bericht des Generalsekretärs über Verhaltens- und Disziplinfragen, einschließlich einer ausführlichen Begründung aller Planstellen⁷⁴

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵

Amt für interne Aufsichtsdienste

Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007⁷⁶

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Anmerkungen zum Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007⁷⁷

Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste: Friedenssicherungseinsätze⁷⁸

Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2008⁷⁹

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰

63/554. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Auf ihrer 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸¹, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁸² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³,

a) schloss die Generalversammlung sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸³ an und ersuchte den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

b) genehmigte die Generalversammlung die Spende von Material der Mission mit einem Inventarwert von 1.398.500 US-Dollar und einem entsprechenden Restwert von 421.800 Dollar an die Regierung Äthiopiens;

c) genehmigte die Generalversammlung außerdem die Spende von Material der Mission mit einem Inventarwert von 6.911.400 Dollar und einem entsprechenden Restwert von 1.967.900 Dollar an die Afrikanische Union zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia;

⁷² A/62/727.

⁷³ A/62/593 und Corr.1.

⁷⁴ A/62/758.

⁷⁵ A/62/781.

⁷⁶ A/62/281 (Part II).

⁷⁷ A/62/281 (Part II)/Add.1.

⁷⁸ A/63/302 (Part II).

⁷⁹ A/63/581.

⁸⁰ A/63/856.

⁸¹ A/63/646/Add.1, Ziff. 6.

⁸² A/63/728.

⁸³ A/63/761.

d) beschloss die Generalversammlung, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea“ auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

63/557. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁴,

a) beschloss die Generalversammlung, der Regierung Kuwaits zwei Drittel des auf dem Konto der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait verfügbaren Guthabens in Höhe von 996.800 US-Dollar zu erstatten;

b) beschloss die Generalversammlung außerdem, die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

⁸⁴ A/63/894, Ziff. 15.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte^a

1. Der folgende Zusatzpunkt wurde dem Fünften Ausschuss während der wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) zugewiesen:^b

157. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

2. Der folgende Punkt wurde während der wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs F (Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts) unmittelbar im Plenum behandelt:^c

158. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

3. Die folgenden Zusatzpunkte wurden während der wiederaufgenommenen dreiundsechzigsten Tagung innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) unmittelbar im Plenum behandelt:^d

159. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

160. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

^a Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

^b Siehe A/63/252/Add.3.

^c Siehe A/63/252/Add.4.

^d Siehe A/63/252/Add.5.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen					
<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/246	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer				
	Resolution B	116	93.	30. Juni 2009	51
63/257	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea				
	Resolution B	139	93.	30. Juni 2009	52
63/258	Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur				
	Resolution B	148	93.	30. Juni 2009	53
63/267	Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung	57 a)	78.	31. März 2009	2
63/268	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	118	79.	7. April 2009	57
63/269	Informations- und Kommunikationstechnologie, Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität für die Vereinten Nationen: Regelungen für das sekundäre Datenzentrum am Amtssitz	118	79.	7. April 2009	60
63/270	Sanierungsgesamtplan	118	79.	7. April 2009	61
63/271	Änderungen des Personalstatuts	123	79.	7. April 2009	67
63/272	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2008 und Arbeitsprogramm für 2009	124	79.	7. April 2009	70
63/273	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan				
	Resolution A	146	79.	7. April 2009	72
	Resolution B	146	93.	30. Juni 2009	73
63/274	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad				
	Beschluss A	149	79.	7. April 2009	76
	Beschluss B	149	93.	30. Juni 2009	77
63/275	Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats				
	Beschluss A	157	79.	7. April 2009	81
	Beschluss B	157	93.	30. Juni 2009	82
63/276	Rahmen für die Rechenschaftslegung, Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und Rahmen für das ergebnisorientierte Management	117	79.	7. April 2009	84

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/277	Organisation einer Konferenz der Vereinten Nationen auf höchster Ebene über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	48	79.	7. April 2009	2
63/278	Internationaler Tag der Mutter Erde	49 d)	80.	22. April 2009	4
63/279	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan	65 b)	81.	24. April 2009	5
63/280	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	31	82.	8. Mai 2009	48
63/281	Der Klimawandel und seine möglichen Folgen für die Sicherheit	107	85.	3. Juni 2009	8
63/282	Der Friedenskonsolidierungsfonds	101	90.	17. Juni 2009	9
63/283	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	118	93.	30. Juni 2009	88
63/284	Fristgerechte Vorlage von Dokumenten	121	93.	30. Juni 2009	88
63/285	Sätze für die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder	132	93.	30. Juni 2009	89
63/286	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	132	93.	30. Juni 2009	90
63/287	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	132	93.	30. Juni 2009	91
63/288	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	133	93.	30. Juni 2009	99
63/289	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	134	93.	30. Juni 2009	100
63/290	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern	135	93.	30. Juni 2009	103
63/291	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo	136	93.	30. Juni 2009	106
63/292	Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste	138	93.	30. Juni 2009	110
63/293	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	140	93.	30. Juni 2009	113
63/294	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	141	93.	30. Juni 2009	115
63/295	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	142	93.	30. Juni 2009	118
63/296	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia	143	93.	30. Juni 2009	121
63/297	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	144 a)	93.	30. Juni 2009	124
63/298	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	144 b)	93.	30. Juni 2009	127

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/299	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	145	93.	30. Juni 2009	131
63/300	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara	147	93.	30. Juni 2009	132
63/301	Die Situation in Honduras: Zusammenbruch der Demokratie	20	93.	30. Juni 2009	10
63/302	Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2010	44 und 107	95.	9. Juli 2009	11
63/303	Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	48	95.	9. Juli 2009	11
63/304	Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	57 b)	97.	23. Juli 2009	24
63/305	Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen	48	102.	31. Juli 2009	29
63/306	Mehrsprachigkeit	113	104.	9. September 2009	29
63/307	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)	13	104.	9. September 2009	33
63/308	Die Schutzverantwortung	44 und 107	105.	14. September 2009	35
63/309	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	110	105.	14. September 2009	35
63/310	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union	114 a)	105.	14. September 2009	37
63/311	Systemweite Kohärenz	107	105.	14. September 2009	42
Beschlüsse					
63/405	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses Beschluss B	105 g)	75.	20. Februar 2009	139
63/408	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses Beschluss B	105 b)	84.	26. Mai 2009	139
63/414	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses Beschluss B	104 a)	87.	10. Juni 2009	140
63/416	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	105 h)	75.	20. Februar 2009	140
63/417	Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten				
	Beschluss A	105 k)	76.	2. März 2009	140
	Beschluss B	105 k)	78.	31. März 2009	141

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/418	Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen	105 l)	77.	2. März 2009	141
63/419	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	105 i)	78.	31. März 2009	142
63/420	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats	104 c)	83.	12. Mai 2009	142
63/421	Wahl des Präsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	4	86.	10. Juni 2009	142
63/422	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	5	87.	10. Juni 2009	142
63/423	Wahl der Vizepräsidenten der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	6	87.	10. Juni 2009	143
63/424	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	105 j)	94.	6. Juli 2009	143
63/425	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	159	104.	9. September 2009	143
63/426	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	160	104.	9. September 2009	144
63/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	7	75. 80. 81. 84. 91. 100. 103. 105.	20. Februar 2009 22. April 2009 24. April 2009 26. Mai 2009 29. Juni 2009 28. Juli 2009 11. August 2009 14. September 2009	147
63/550	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen Beschluss B	117	79.	7. April 2009	152
	Beschluss C	117	93.	30. Juni 2009	153
63/553	Generaldebatte der vierundsechzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung	7	75.	20. Februar 2009	148
63/554	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	139	79.	7. April 2009	155
63/555	Regelungen und Arbeitsplan für die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung (1. bis 3. Juni 2009 in New York)	48	82.	8. Mai 2009	148

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
63/556	Neuer Termin der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung	48	84.	26. Mai 2009	149
63/557	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen	132	93.	30. Juni 2009	156
63/558	Begehung des sechzigsten Jahrestags der Errichtung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	29	103.	11. August 2009	149
63/559	Frage der Komoreninsel Mayotte	7	104.	9. September 2009	149
63/560	Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids	41	104.	9. September 2009	149
63/561	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	159	104.	9. September 2009	150
63/562	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	160	104.	9. September 2009	150
63/563	Verhütung bewaffneter Konflikte	12	105.	14. September 2009	150
63/564	Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	48	105.	14. September 2009	150
63/565	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen				
	Beschluss A	111	105.	14. September 2009	150
	Beschluss B	111	105.	14. September 2009	151
63/566	Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht	115	105.	14. September 2009	151
63/567	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	137	105.	14. September 2009	151
63/568	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	158	105.	14. September 2009	151
63/569	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans	18	105.	14. September 2009	152
63/570	Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht	71	105.	14. September 2009	152
63/571	Bericht des Generalsekretärs über die Friedenskonsolidierung in der unmittelbaren Konfliktfolgezeit	107	105.	14. September 2009	152

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1014-9589

10-25369 – March 2010